

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 16. Dezember 2021

29.9.2021	<b>Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“</b> . . . . .	1311
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12	
30.11.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein</b> . . . . .	1316
	Ändert Ges. vom 24. Mai 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 603-14	
30.11.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes</b> . . . . .	1317
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1	
1.12.2021	<b>Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)</b> . . . . .	1319
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-23	
2.12.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein</b> . . . . .	1339
	Ändert Ges. vom 7. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3	
2.12.2021	<b>Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein</b> . . . . .	1349
	Artikel 1 <b>Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)</b>	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 640-1	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 14. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-18	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 7. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 30. Mai 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4	
12.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung . . . . .	1353
	Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1	
13.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung	
	- <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . .	1353
	Ändert LVO vom 15. September 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-76	
13.11.2021	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO)	
	- <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . .	1355
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-80	
15.11.2021	Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein . . . . .	1358
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2121-0-4	
16.11.2021	Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container . . . . .	1362
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-50	

1310	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 16. Dezember 2021	Nr. 16
17.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt – . . . . . Ändert LVO vom 11. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-18	1362
17.11.2021	Landesverordnung über den Kohortenabgleich mit Daten des Krebsregisters . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-1	1363
20.11.2021	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-81	1366
20.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . Ändert LVO vom 29. Oktober 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-79	1403
22.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	1407
22.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung. . . . . Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11	1408
24.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung . . . Ändert LVO vom 28. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-21	1408
25.11.2021	Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-5	1409
26.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	1410
30.11.2021	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	1412
30.11.2021	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der Verpflichtungen zur Wohnraumarbeit gemäß § 28b Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-82	1413
2.12.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei. . . . . Ändert LVO vom 16. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15  Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-42	1413  1415
3.12.2021	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung - <b>unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG</b> - . . . . . Ändert LVO vom 20. November 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-81  Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung – Berichtigung . . . . .	1416  1419

1891/2021

**Gesetz**  
**über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“**  
**Vom 29. September 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Status, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Stiftungsvermögen, Organleihe, Haftung
- § 4 Finanzierung
- § 5 Organisation
- § 6 Mitglieder des Stiftungsrates
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 8 Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 9 Stiftungsvorstand
- § 10 Beiräte
- § 10a Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)
- § 11 Satzung
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Aufsicht
- § 14 Überleitung des Vermögens
- § 15 Beschäftigte
- § 16 Personalvertretung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Status,  
Dienstherrenfähigkeit

(1) Unter dem Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Schleswig im Kreis Schleswig-Flensburg.

(2) Die nach § 11 zu erlassende Satzung bestimmt, dass die Stiftung oder Einrichtungen der Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 35 Hochschulgesetz erhalten.

(3) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt das Landessiegel.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Die in der Stiftung zusammengefassten schleswig-holsteinischen Landesmuseen sammeln insbesondere die dinglichen Quellen kultureller Überlieferung des Landes und der Region von den Anfängen

bis zur Gegenwart. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Sammlungen der Stiftung sowie die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellten Leihgaben zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln,
2. neue Sammlungsbereiche zu erschließen sowie
3. den sinnvollen Zusammenhang der verschiedenen Sammlungen herzustellen oder zu erhalten und in ständigen Ausstellungen sowie in Wechselausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

(2) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung die Trägerschaft weiterer kultureller Einrichtungen mit einer dem Absatz 1 entsprechenden Aufgabe übernehmen.

(3) Darüber hinaus hat die Stiftung Sammlungen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts und von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und in die Ausstellungen einzubeziehen. Die Sammlungen müssen den Bereichen

1. Kunst und Kulturgeschichte,
2. Archäologie und Ethnologie oder
3. Volkskunde

entstammen. Das Nähere regeln die mit den jeweiligen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und mit den anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft Sammlungen zur Verfügung gestellt haben, geschlossenen Verträge.

(4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe,

1. bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden und
2. das „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA) zu betreiben.

(5) Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Stiftung kann die Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ihre Zwecke nutzen. Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Einzelnen durch Vertrag geregelt.

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

## Stiftungsvermögen, Organleihe, Haftung

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus

1. den Liegenschaften von Schloss Gottorf mit der Museumsinsel sowie dem Barockgarten mit Globushaus, Herkulesteich, Antentempel und dem dazugehörigen Forst in Schleswig Neuwerk,
2. den Liegenschaften des Wikinger Museums Haithabu in Busdorf samt Magazin, Freigelände, landwirtschaftlichen Flächen, Wasserflächen sowie den im Stiftungseigentum befindlichen Teilen des Halbkreiswalles,
3. der Liegenschaft des Magazins in Schleswig Hesterberg,
4. der Liegenschaft des Jüdischen Museums in Rendsburg Neuwerk,
5. der Liegenschaft des Eisenkunstgussmuseums in Büdelsdorf,
6. der Liegenschaft Klosterinsel Cismar,
7. dem Ausstellungs- und Eingangsgebäude des Freilichtmuseums Molfsee in Molfsee

einschließlich der Inventare und Sammlungen der Stiftung. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Das Grundstockvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Grundstockvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 2 in Verbindung mit § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind. Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Sämtliche Bauaufgaben der Stiftung, mit Ausnahme der nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe der Stiftung wahr. Bauunterhaltungsaufgaben, die keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung des öffentlichen Bau- oder Baunebenrechts bedürfen oder keine besonderen bautechnischen oder restauratorischen Fachkenntnisse erfordern, führt die Stiftung bis zu einer durch Rechtsverordnung nach Satz 4 zu bestimmenden Kostenobergrenze ohne Beteiligung der GMSH durch. Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben zu bestimmen sowie die Kostenobergrenze nach Satz 3 festzusetzen.

(4) Auf Antrag der Stiftung kann das Land bei einzelnen Ausstellungsvorhaben für Leihgaben die Haftung übernehmen. Näheres regelt die Richtlinie für

die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten vom 10. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 16). Die den Stiftungen des bürgerlichen Rechts und anderen Eigentümerinnen und Eigentümern von Dauerleihgaben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gegebenen erweiterten Haftungszusagen bleiben unberührt.

(5) Abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein kann die Stiftung in begründeten Einzelfällen alternativ Versicherungen abschließen.

(6) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet neben dieser das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nach Absatz 2 möglich ist.

(7) Das Land haftet für Verluste oder Schäden an Gebäuden oder Inventar nach Maßgabe des Selbstdeckungsgrundsatzes.

(8) Das Vermögen des ZBSA darf ausschließlich für dessen Zwecke verwendet werden. Zum Vermögen des ZBSA gehören Zuwendungen, soweit diese nicht für dessen wissenschaftliche Arbeit benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind, Erträge aus zweckgebundenem Sondervermögen sowie sonstige Einnahmen und Sachanlagen.

## § 4

## Finanzierung

(1) Um ihre Aufgaben nach § 2 zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Zielvereinbarung und eines Wirtschaftsplans zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder Dritter, sonstigen Einnahmen sowie aus den Erträgen des Vermögens des ZBSA finanziert.

## § 5

## Organisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand,
3. das Kuratorium des ZBSA.

(2) Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen. Über die Einrichtung von

Abteilungen entscheidet der Stiftungsrat. Näheres regelt die Satzung.

#### § 6

##### Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
3. der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
4. der oder dem Personalratsvorsitzenden der Stiftung,
5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben,
6. bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Das in Absatz 1 Nummer 5 genannte Mitglied wird von der Stifterversammlung gewählt und entsandt. Die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Mitglieder werden nach Maßgabe der Satzung nach § 11 für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann sich durch eine ständige Beauftragte oder einen ständigen Beauftragten vertreten lassen. Das Recht, den Sitz im Stiftungsrat jederzeit selbst einnehmen zu können, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtages kann sich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten lassen.

(4) Die Aufgaben und Rechte der Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 werden im Falle der Verhinderung durch die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter gemäß der Satzung nach § 11 vorgenommen.

(5) Dem Stiftungsrat gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung mit beratender Stimme an.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten bestellt und abberufen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

#### § 7

##### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist ein beschließendes und beratendes Organ.

(2) Er erlässt und ändert die Satzung nach § 11 und wacht über deren Einhaltung.

(3) Der Stiftungsrat legt die an § 2 ausgerichteten Grundsätze für die Stiftungsarbeit mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA fest. Er wählt auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die Mitglieder des Stiftungsvorstands, berät den Stiftungsvorstand in allen Stiftungsangelegenheiten und überwacht dessen Tätigkeit.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Schloss Gottorf, des Museums für Archäologie Schloss Gottorf, des Freilichtmuseums Molfsee, des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie sowie deren Vertreterinnen oder Vertretern auf Vorschlag des Stiftungsvorstands. Gleiches gilt für die Verwaltungsleitung und deren Vertreterin oder Vertreter.

(5) Der Stiftungsrat genehmigt das Entwicklungskonzept und die Jahresplanung, den Wirtschaftsplan sowie die Jahresrechnung für die Stiftung, stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung. Er entscheidet über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Stiftung ergeben kann.

(6) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich zu den Haushaltsberatungen des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

#### § 8

##### Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Im Falle von Stimmgleichheit im Stiftungsrat entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.

(2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und zur Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach § 7 Absatz 3 Satz 2 können nicht gegen die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes getroffen werden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung nach § 11.

#### § 9

##### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem wissenschaftlichen Vorstand (Leitende Direktorin oder Leitender Direktor) sowie dem kaufmännischen Vorstand (Kaufmännische Geschäfts-

führerin oder Kaufmännischer Geschäftsführer). Die Aufgabenverteilung regelt die Satzung nach § 11.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren bestellt. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Die oder der Stiftungsratsvorsitzende widerruft die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß Beschlussfassung des Stiftungsrates.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sie die Stiftung gemäß der in der Satzung nach § 11 festgelegten Aufgabenverteilung. Sie vertreten sich gegenseitig.

(4) Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vor.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.

(6) Fragen von wesentlicher Bedeutung sind im Benehmen mit den Direktorinnen und den Direktoren der Museen der Stiftung zu erörtern. Näheres regelt die Satzung nach § 11.

#### § 10 Beiräte

Der Stiftungsrat kann Beiräte einrichten; diese beraten den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. § 10a Absatz 5 Nummer 4 bleibt unberührt.

#### § 10a Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

(1) Das ZBSA hat die Aufgabe der archäologischen Forschung im Nord- und Ostseeraum sowie in Skandinavien. Es wird durch eine wissenschaftliche Leitung geführt.

(2) Das Kuratorium des ZBSA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekans der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Entsprechend den Regelungen über die Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. vom 27. Oktober 2008 (BANz Nummer 18 a vom 4. Februar 2009 S. 8), zuletzt geändert am 20. April 2012 (BANz AT 12. Februar 2013 B3), können weitere Mitglieder berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht soll 15 Personen nicht übersteigen.

(3) Dem Kuratorium gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums des ZBSA nach Absatz 3 werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium berufen.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für das ZBSA von besonderer Bedeutung sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des ZBSA,
2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands, soweit er für das ZBSA tätig wird,
3. die Bestellung der Leitung,
4. die Beschlussfassung über wissenschaftliche Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
6. Entlastung des Stiftungsvorstands, soweit er für das ZBSA tätig wird, und
7. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA.

(6) Das ZBSA stellt einen von dem der übrigen Stiftung unabhängigen Wirtschaftsplan auf, der vom Kuratorium genehmigt wird.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA berät dieses in allen grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen.

(8) Das Nähere zu den Angelegenheiten des ZBSA, insbesondere zu Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 7, regelt die Satzung nach § 11.

#### § 11 Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Satzung einstimmig. Soweit Bestimmungen über das ZBSA betroffen sind, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

## § 12

## Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122), entsprechend Anwendung.

(3) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(4) Für das ZBSA ist gemäß § 10 a gesondert Rechnung zu legen.

(5) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58).

## § 13

## Aufsicht

Stiftungsaufsicht ist das für die Kultur zuständige Ministerium. In Angelegenheiten des ZBSA ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zu führen.

## § 14

## Überleitung des Vermögens

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), ist das im Besitz des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums befindliche Vermögen des Landes in das Eigentum der Stiftung übergegangen; dies gilt auch für das Grundvermögen, soweit es für die betrieblichen Zwecke der Stiftung erforderlich ist.

(2) Das Archäologische Landesamt übergibt in seinem Besitz befindliche, bewegliche Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 Denkmalschutzgesetz, die in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 15 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz Eigentum des Landes Schleswig-Holstein geworden sind oder werden, der Stiftung zum dauerhaften Verbleib. Hiervon kann im Einzelfall im Einvernehmen zwischen dem Archäologischen Landesamt und der Stiftung abgewichen werden. Entsprechende Kulturdenkmale, die der Stiftung bisher übergeben worden sind oder künftig übergeben werden, werden mit

Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehungsweise mit ihrer Übergabe Eigentum der Stiftung. Im Zuge der Übergabe sind die einzelnen Funde in Übergabeprotokollen aufzuführen. Einer gesonderten Mitteilung nach § 16 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz bedarf es nicht. Dieser Absatz gilt entsprechend auch, wenn das Land Schleswig-Holstein nicht nach § 15 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz, sondern auf andere Weise Eigentümer entsprechender beweglicher Kulturdenkmale geworden ist.

(3) Zum Nachweis des auf die Stiftung übergegangenen Grundbesitzes gegenüber dem Grundbuchamt und dem Katasteramt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des für Kultur zuständigen Ministeriums, dass das Eigentum an dem Grundstück auf die Stiftung übergegangen ist.

(4) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums werden Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht des Landes nicht erhoben.

## § 15

## Beschäftigte

(1) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die diesen ergänzende, ändernde und ersetzende Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Das Recht der Stiftung, für ihre Vorstandsmitglieder eigene Verträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), auf die Stiftung übergegangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Das Land rechnet beim Wechsel der von Satz 1 erfassten Beschäftigten von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen zurückgelegten Beschäftigungszeiten so an, als wären diese beim Land zurückgelegt worden.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 19. September 2002 (BAnz. Nummer 1 vom 3. Januar 2003), zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (BAnz. AT vom 20. November 2020 B1), für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(4) § 84 Absatz 5 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), findet keine Anwendung.

#### § 16

##### Personalvertretung

Für die Wahl einer Personalvertretung in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf findet das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. September 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

§ 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), tritt mit Ausnahme von § 15 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 1 gleichzeitig außer Kraft.

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1897/2021

### Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein \*)

Vom 30. November 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)“ ersetzt.
- b) Die Worte „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1980)“ ersetzt.

2. In § 3 Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 sind bei Vorhaben nach § 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 die Planungskosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I 2636), zuwendungsfähig.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

\*) Ändert Ges. vom 24. Mai 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 603-14



1900/2021

**Gesetz**  
**zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes**  
**Vom 30. November 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landeswaldgesetzes<sup>1)</sup>**

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Satz 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - d) In Satz 5 werden nach dem Wort „Forstbehörde“ die Worte „vorher, im Falle von Satz 4 Nr. 1 und 3“ gestrichen.
  - e) In Satz 5 wird nach dem Wort „vorher“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - f) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:
 

„Die Anzeige ist von den Waldbesitzenden oder den von ihnen Beauftragten während der Durchführung der Maßnahme bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Anzeige nicht vorgezeigt werden kann.“
2. In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die Waldbesitzenden oder die von ihnen Beauftragten haben die Ausnahmezulassung während der Durchführung des Kahlschlags bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Ausnahmezulassung nicht vorgezeigt werden kann.“
3. § 9 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 bis 10 werden Absätze 4 bis 9.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
    - cc) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Bei der Abholzung oder Rodung haben die Waldbesitzenden oder die von ihnen Beauftragten die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die zuständige Behörde soll die Fortführung der Maßnahme untersagen, wenn die Genehmigung nicht vorgezeigt werden kann.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. entgegen § 10 Absatz 1 eine nicht als Wald genutzte Grundfläche ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde aufforstet;“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
    - cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach den Worten „zugelassen sind,“ die Worte „oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
    - dd) In Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „anzeigt“ die Worte „oder die Anzeige nicht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
    - ee) In Nummer 4 werden nach dem Buchstaben c folgende neue Buchstaben d und e eingefügt:
 

„d) entgegen § 8 Absatz 1 Waldkahlf lächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht in angemessener Frist mit Waldbaumarten wieder aufforstet oder einer natürlichen Verjüngung überlässt, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlf läche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F. vom 5. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

- erwarten ist, es sei denn, die Forstbehörde hat etwas anderes bestimmt,
- e) entgegen § 8 Absatz 2 verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern nicht in angemessener Frist unterpflanzt oder ergänzt, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen,“
- ff) In Nummer 4 wird der bisherige Buchstabe d neuer Buchstabe f.
- gg) In Nummer 4 Buchstabe f wird nach dem Wort „umwandelt“ das Komma gestrichen und es werden die Worte „oder die Genehmigung nicht gemäß § 9 Absatz 7 Satz 4 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.
- hh) In Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:
- „g) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 keine Ersatzaufforstung vornimmt, es sei denn, dass die Forstbehörde gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 eine natürliche Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung zugelassen oder etwas anderes bestimmt hat,“
- ii) In Nummer 4 wird der bisherige Buchstabe e neuer Buchstabe h.
- jj) In Nummer 4 werden nach dem Buchstaben h folgende neue Buchstaben i und j eingefügt:
- „i) eine Waldfläche ohne die nach § 20 erforderliche vorherige Genehmigung oder Anzeige sperrt;
- j) entgegen § 20 Absatz 4 die Sperrung nach Fortfall der Voraussetzungen nicht unverzüglich beseitigt;“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

kk) In Nummer 5 Buchstabe a wird nach dem Wort „sind“ das Komma gestrichen und es werden die Worte „oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt, oder die Ausnahmezulassung nicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 mit sich führt oder durch seine oder ihre Beauftragte mit sich führen lässt, oder sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme nicht aushändigt,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 1 bis 6.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2.500“ durch die Angabe „10.000“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„§ 30 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.“

## Artikel 2

### Änderung des Landesjagdgesetzes<sup>2)</sup>

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Nr 9“ durch die Angabe „Absatz 5 Nummer 10“ ersetzt.

2. In § 40 wird Satz 4 aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jan Philipp Albrecht  
Minister

für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1

1892/2021

**Gesetz**  
**zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)**  
**Vom 1. Dezember 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-23

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2**

**Gestaltungsgrundsätze**

- § 4 Achtung der Grundrechte und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- § 5 Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot
- § 6 Integration in die Leistungen des Regelsystems
- § 7 Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen
- § 8 Opferorientierung
- § 9 Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung
- § 10 Durchgehende Leistungen und Krisenintervention
- § 11 Kooperation und Übergangsmanagement
- § 12 Mitwirkung der Probandinnen und Probanden
- § 13 Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

**Abschnitt 3**

**Inhalte und Organisation der Leistungen**

**Unterabschnitt 1 Gerichtshilfe**

- § 14 Inhalte der Leistungen
- § 15 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 2 Bewährungshilfe**

- § 16 Inhalte der Leistungen und Zuständigkeit
- § 17 Resozialisierungsplan
- § 18 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 3 Führungsaufsicht**

- § 19 Inhalte der Leistungen
- § 20 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 4 Wiedergutmachungsdienste**

- § 21 Inhalte der Leistungen
- § 22 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 5 Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen**

**und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter**

- § 23 Inhalte der Leistungen und Behandlungsplan
- § 24 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 6 Vermittlung in gemeinnützige Arbeit**

- § 25 Inhalte der Leistungen
- § 26 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 7 Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge**

- § 27 Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan
- § 28 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 8 Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige**

- § 29 Inhalte der Leistungen
- § 30 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 9 Resozialisierungsfonds**

- § 31 Inhalte der Leistungen
- § 32 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 10 Ehrenamtliche Angebote**

- § 33 Inhalte der Leistungen
- § 34 Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 11 Koordinierung der Freien Träger**

- § 35 Inhalte und Organisation der Leistungen

**Unterabschnitt 12 Sonstige Leistungen**

- § 36 Inhalte und Organisation der Leistungen

**Abschnitt 4**

**Aufsicht, Beteiligung, Standards, Dokumentation und Auswertung**

- § 37 Aufsicht und Beteiligung
- § 38 Standards der Leistungserbringung
- § 39 Dokumentation und Auswertung

**Abschnitt 5**

**Landesbeirat, kriminologische Forschung**

- § 40 Landesbeirat
- § 41 Kriminologische Forschung

**Abschnitt 6**

**Beschwerderecht und gerichtlicher Rechtsschutz**

- § 42 Beschwerderecht
- § 43 Gerichtlicher Rechtsschutz

## **Abschnitt 7 Datenschutz**

### **Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 44 Regelungsbereich
- § 45 Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 46 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
- § 47 Datengeheimnis

### **Unterabschnitt 2 Formen der Datenverarbeitung und Aufsicht**

- § 48 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 49 Erhebung bei betroffenen Personen
- § 50 Erhebung bei Dritten
- § 51 Erhebung von Daten über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind
- § 52 Speicherung und Nutzung
- § 53 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- § 54 Aufsicht über die nichtöffentlichen Leistungserbringenden
- § 55 Aktenführung; Verordnungsermächtigung
- § 56 Fallkonferenzen
- § 57 Verantwortliche Stelle
- § 58 Gemeinsame Verantwortung
- § 59 Akteneinsicht und Auskünfte
- § 60 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 61 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren; Verordnungsermächtigung

### **Unterabschnitt 3 Rechte der betroffenen Personen**

- § 62 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
- § 63 Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- § 64 Löschung
- § 65 Einschränkung der Verarbeitung
- § 66 Berichtigung
- § 67 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 68 Mitteilungen
- § 69 Anwendungsbereich für nichtöffentliche Leistungserbringende

### **Unterabschnitt 4 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde**

- § 70 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

## **Abschnitt 8 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 71 Übergangsregelungen
- § 72 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen Leistungen ohne Freiheitsentzug zur Resozialisierung von Probandinnen und Probanden,
2. die vorbereitenden und nachsorgenden Leistungen im Rahmen der Entlassung von Probandinnen und Probanden aus dem Freiheitsentzug (Übergangsmanagement), soweit sie nicht durch die Fachkräfte des Justizvollzugs erbracht werden,
3. die Leistungen für Verletzte von Straftaten, soweit diese in Zusammenhang mit der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden stehen,
4. die damit zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Maßregelvollzug mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung.

(3) Leistungen nach den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetzen gehen diesem Gesetz vor.

#### § 2

##### Ziele

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden fördern. Sie dienen damit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens.

(2) Die Leistungen sollen dazu beitragen, Inhaftierung zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen.

(3) Die Probandinnen und Probanden sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden,

1. sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen,
2. durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen,
3. ihre Lebenslagen zu verbessern,
4. Ausgrenzungen entgegenzuwirken und
5. ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren.

(4) Verletzte im Sinne des § 3 Nummer 3 sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz unterstützt wer-

den. Ihre Interessen sind zu berücksichtigen, soweit sie sich auch mit den übrigen Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Resozialisierung der Prozess zwischen der Gesellschaft und den Probandinnen und Probanden, der deren gesellschaftliche Eingliederung und insbesondere ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten fördert; Resozialisierung ist Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, jeweils bezogen auf die individuellen Lebenswelten und Lebenslagen der Probandinnen und Probanden,
2. sind Probandinnen und Probanden Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, die Anspruch auf eine Leistung nach diesem Gesetz haben sowie Personen, die Leistungen gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 erhalten,
3. sind Verletzte oder Opfer natürliche Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren der begründete Verdacht besteht, dass eine entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als Folge einer Straftat erlitten wurde,
4. sind Leistungen alle Maßnahmen nach diesem Gesetz, durch die die Probandinnen und Probanden sowie die Verletzten darin unterstützt werden, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen; diese können helfende sowie kontrollierende Aspekte beinhalten,
5. sind Leistungserbringende neben den öffentlichen Stellen der Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht auch geeignete nichtöffentliche Stellen, die durch die Justiz zur Durchführung einzelner Leistungen beziehungsweise zur Mitwirkung an deren Durchführung beauftragt werden,
6. sind Freie Träger steuerbegünstigte Körperschaften gemäß der §§ 51 bis 54 Abgabenordnung (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) und andere geeignete, nichtstaatliche Leistungserbringende,
7. sind Wiedergutmachungsdienste Leistungserbringende solcher Verfahren, in denen die oder der Verletzte, die Probandin oder der Proband und/oder andere unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat Betroffene oder Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeinschaften freiwillig beteiligt sind; in diesen Verfahren werden aktiv Lösungen und Bereinigungen der Folgewirkungen der Straftat erarbeitet und umgesetzt; dies geschieht in der Regel mit der Hilfe von unparteiischen Dritten;

insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich stellt ein Wiedergutmachungsverfahren dar,

8. ist Fallmanagement eine Methode der Sozialen Arbeit, welche vorhandene Ressourcen und Hilfebedarfe der Probandinnen und Probanden und institutionelle staatliche und nichtstaatliche Leistungen vernetzt und unter Mitwirkung und Zustimmung der Probandinnen und Probanden mit dem Ziel der Resozialisierung koordiniert,
9. ist Justizvollzug der aufgrund einer justiziellen Entscheidung durchgeführte Freiheitsentzug in einer dafür vorgesehenen staatlichen Einrichtung, nämlich einer Justizvollzugsanstalt, einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt.

### Abschnitt 2

#### Gestaltungsgrundsätze

##### § 4

#### Achtung der Grundrechte und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Grundrechte der Probandinnen und Probanden sowie der Verletzten sind zu achten. Leistungen nach diesem Gesetz dürfen weder unmenschlich noch erniedrigend sein. Das soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln ist so auszurichten, dass es in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht und es die Probandinnen und Probanden nicht länger als notwendig beeinträchtigt.

##### § 5

#### Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Bei der Durchführung der Leistungen sollen die Anliegen der Probandinnen und Probanden sowie der Verletzten berücksichtigt werden, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Dabei ist auch auf das Alter, das Geschlecht sowie die familiäre Situation Rücksicht zu nehmen. Das soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln erfolgt ohne Benachteiligung, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauung, der Weltanschauung und sexuellen Identität sowie der Behinderung oder des Alters.

##### § 6

#### Integration in die Leistungen des Regelsystems

Die Leistungen sind so zu gestalten, dass eine Integration der Probandinnen, Probanden und Verletzten in die Regelsysteme nach Möglichkeit erfolgt.

##### § 7

#### Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen

Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, hat die helfende und betreuende soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Ausrichtung in der Regel Vorrang

vor kontrollierenden Anteilen der Leistungen. Ausschließlich technische Kontrollen sind nicht zulässig.

### § 8

#### Opferorientierung

Die Anliegen von Verletzten sind bei der Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen. Die Leistungen sind darauf auszurichten, dass die Probandinnen und Probanden sich mit den Folgen ihres Handelns für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung hierfür übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

### § 9

#### Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

(1) Die Planung und Gestaltung von Leistungen soll sich an den Ressourcen und Lebenslagen der Probandinnen und Probanden orientieren.

(2) Die Planung und Gestaltung von Leistungen soll sich an den alltäglichen Lebenswelten der Probandinnen und Probanden ausrichten.

(3) Insbesondere digitale Lebenswelten sind in der Kommunikation mit den Probandinnen und Probanden sowie bei der Planung und Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen.

### § 10

#### Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

(1) Zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen, Leistungsunterbrechungen und sachlich nicht gebotenen Doppelbetreuungen sollen Leistungen möglichst durchgehend und ohne Wechsel der Fachkraft erbracht werden.

(2) Während der Freiheitsentziehung beteiligen sich die für die Nachsorge einer Probandin oder eines Probanden voraussichtlich zuständigen Leistungserbringenden nach diesem Gesetz frühzeitig an den Entlassungsvorbereitungen.

(3) Bei Beendigung der Zuständigkeit und weiterhin bestehendem Hilfebedarf soll der Fall an eine dafür zuständige Leistungserbringerin oder einen dafür zuständigen Leistungserbringer übergeben werden.

(4) In begründeten Einzelfällen können Leistungen aufgenommen, fortgesetzt oder ergänzt werden, wenn eine Hilfe zur Erreichung der in § 2 aufgeführten Ziele oder zur Krisenintervention erforderlich ist und die zukünftige oder frühere Probandin oder der zukünftige oder frühere Proband einwilligt.

### § 11

#### Kooperation und Übergangsmanagement

(1) Die Leistungserbringenden nach diesem Gesetz kooperieren mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium kann den Leistungserbringenden nach diesem Gesetz in Einzelfällen unmittelbare Arbeitsaufträge im Rahmen des Übergangsmanagements erteilen. Weisungen nach dem Landesverwaltungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

### § 12

#### Mitwirkung der Probandinnen und Probanden

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 2 bedarf es der aktiven Mitwirkung der Probandinnen und Probanden. Sie sind fortwährend zur Mitwirkung zu motivieren. Die Probandinnen und Probanden tragen eine Mitverantwortung für das Gelingen des Resozialisierungsprozesses.

(2) Insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung, des Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Anordnung von Führungsaufsicht bestehen gesetzliche Mitwirkungspflichten.

(3) Die Probandinnen und Probanden sind an der Gestaltung der Leistungen nach diesem Gesetz zu beteiligen.

### § 13

#### Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sind, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach den §§ 21 bis 36. Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

## Abschnitt 3

### Inhalte und Organisation der Leistungen

#### Unterabschnitt 1

#### Gerichtshilfe

### § 14

#### Inhalte der Leistungen

(1) Die Leistungen der Gerichtshilfe werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Allgemeinverfügung des Justizministers vom 3. Mai 1984 (SchlHA S. 91)) erbracht.

(2) Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören insbesondere:

1. die Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren, insbesondere die Opferberichterstattung,

2. der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste,
3. das Einleiten von Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und
4. die Haftentscheidungshilfe.

#### § 15

##### Organisation der Leistungen

(1) Die Gerichtshilfen sind Bestandteil der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

(2) An den Standorten der Staatsanwaltschaften gibt es Einrichtungen der Gerichtshilfe.

(3) Fachkräfte der Gerichtshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Fachkräfte der Gerichtshilfe ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem jeweiligen Landgericht.

(5) Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt kann eine andere Staatsanwältin oder einen anderen Staatsanwalt zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten der Fachkräfte der Gerichtshilfe bestimmen oder diese Aufgabe selbst wahrnehmen. Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt.

(6) Bei den Gerichtshilfen wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher bestellt. Die Vorschläge der Fachkräfte sind zu berücksichtigen.

#### **Unterabschnitt 2 Bewährungshilfe**

#### § 16

##### Inhalte der Leistungen und Zuständigkeit

(1) Die Leistungen der Bewährungshilfe werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen erbracht.

(2) Die Fachkräfte der Bewährungshilfe beaufsichtigen und leiten die ihnen unterstellten Personen mit dem Ziel, diese zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Ziel wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Fachkräfte der Bewährungshilfe den Probandinnen und den Probanden helfend und betreuend zur Seite stehen und im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen überwachen. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe berichten dem Gericht oder der

Gnadenbehörde insbesondere auch über die Lebensführung und das Verhalten der Probandinnen und Probanden.

(3) Soweit Leistungen für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe auch durch andere Leistungserbringende im Rahmen dieses Gesetzes erbracht werden, obliegt der Bewährungshilfe das Fallmanagement.

(4) Ist eine Fachkraft der Bewährungshilfe bestellt, kann die Berichterstattung in Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren auch durch diese erfolgen. § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

#### § 17

##### Resozialisierungsplan

(1) Ein Resozialisierungsplan soll innerhalb von zwölf Wochen nach dem Erstkontakt mit der Probandin oder dem Probanden durch die zuständige Fachkraft erstellt werden.

(2) Die Probandinnen und Probanden sind an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen. Die Anliegen der Probandinnen und Probanden sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Resozialisierungsplan soll alle sechs Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit der Probandin oder dem Probanden erörtert und fortgeschrieben werden.

(4) Der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. die dem Resozialisierungsplan zugrundeliegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straffälligkeit,
2. den festgestellten Hilfe- und Kontrollbedarf der Probandin oder des Probanden,
3. die Ziele und Inhalte der geplanten Leistungen.

(5) Der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sollen den Probandinnen und Probanden ausgehändigt und mit ihnen besprochen werden.

(6) Zur Koordinierung der Leistungen sollen Fallkonferenzen durch die Fallverantwortliche oder den Fallverantwortlichen einberufen werden. Dies kann auch auf Vorschlag der Probandinnen oder Probanden, deren oder dessen gesetzlichen Vertretungen oder anderer Leistungserbringender erfolgen.

(7) In Fällen der Führungsaufsicht ist die zuständige Führungsaufsichtsstelle an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen.

#### § 18

##### Organisation der Leistungen

(1) Die Bewährungshilfen sind Bestandteil der Landgerichte.

(2) An den Standorten der Landgerichte gibt es Einrichtungen der Bewährungshilfe. Die Landgerichte

können weitere Einrichtungen der Bewährungshilfe vorhalten.

(3) Die Unterstellung von Probandinnen und Probanden unter die Aufsicht und Leitung einer Fachkraft der Bewährungshilfe erfolgt durch das Gericht oder die Gnadenbehörde. Die Tätigkeit der Bewährungshilfe wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Hauptamtliche Fachkräfte der Bewährungshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landgerichts zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten für die hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe. Diese oder dieser Fachvorgesetzte ist in jedem Landgerichtsbezirk eine Fachkraft mit Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt.

(7) In jedem Landgerichtsbezirk ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten eine Sprecherin oder ein Sprecher der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe zu bestellen. Die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe sind zu berücksichtigen.

(8) Für die einzelnen Einrichtungen der Bewährungshilfe werden durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten weitere Sprecherinnen oder Sprecher der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe bestellt. Die Vorschläge der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe sind zu berücksichtigen.

### **Unterabschnitt 3 Führungsaufsicht**

#### **§ 19**

##### **Inhalte der Leistungen**

(1) Die Leistungen der Führungsaufsichtsstellen werden insbesondere nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes erbracht.

(2) Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen stehen im Einvernehmen mit den Fachkräften der Bewährungshilfe und bei entsprechender Einbeziehung auch im Einvernehmen mit den forensischen Ambulanzen den Probandinnen und Probanden helfend und

betreuend zur Seite. Die Führungsaufsichtsstellen überwachen im Einvernehmen mit den Gerichten und mit Unterstützung durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe und bei entsprechender Einbeziehung auch mit Unterstützung der forensischen Ambulanzen das Verhalten der Probandinnen und Probanden und die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen.

#### **§ 20**

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Führungsaufsichtsstellen sind Bestandteil der Landgerichte.

(2) Die personelle Zusammensetzung der Führungsaufsichtsstellen erfolgt nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsstellen sollen nicht als Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer in Führungsaufsichtssachen tätig sein.

### **Unterabschnitt 4 Wiedergutmachungsdienste**

#### **§ 21**

##### **Inhalte der Leistungen**

(1) Wiedergutmachungsdienste werden insbesondere auf Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes erbracht.

(2) Die Leistungen von Wiedergutmachungsdiensten beinhalten verschiedene Verfahrensweisen, in denen die Beteiligten einer Straftat insbesondere in die Tataufarbeitung, Konfliktregelung und Wiedergutmachung einbezogen werden sollen. Zu den Leistungen der Wiedergutmachungsdienste zählen insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich sowie Wiedergutmachungskonferenzen. Unterstützende Begleiterinnen und Begleiter auf Seiten der Verletzten sowie der Probandinnen und Probanden sollen in die Verfahren einbezogen werden.

(3) Die Erbringung der Leistungen ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zulässig, auch nach einer Verurteilung.

(4) Die Beauftragung der Ausgleichsstellen kann durch Staatsanwaltschaften, Gerichte oder durch die Verletzten, Probandinnen und Probanden selbst erfolgen; dies gilt auch nach Abschluss des Strafverfahrens.

(5) Bedürftigen Probandinnen und Probanden kann die materielle Schadenswiedergutmachung durch eine Unterstützung aus dem Resozialisierungsfonds gemäß § 31 erleichtert werden.

#### **§ 22**

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Durchführung der Wiedergutmachungsdienste kann von Freien Trägern oder von Gerichtshilfen wahrgenommen werden.



(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Ausgleichsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Wiedergutmachungsdienste sollen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Die Fachkräfte verfügen über eine geeignete, mindestens einjährige mediationspezifische Zusatzqualifikation oder erwerben eine solche in einem angemessenen Zeitraum nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit.

(4) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten können Koordinierungsstellen für Wiedergutmachungsdienste einrichten.

#### **Unterabschnitt 5**

##### **Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern**

#### § 23

##### **Inhalte der Leistungen und Behandlungsplan**

(1) Die Leistungen zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern werden insbesondere auf Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vom 7. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 200) erbracht.

(2) Die in § 24 Absatz 1 genannten Stellen erbringen ambulante therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter. Leistungen werden auch für Personen erbracht, die nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen.

(3) Inhalt der Behandlungsleistungen ist es insbesondere, gewalttätige Personen im Rahmen ihrer Resozialisierung dabei zu unterstützen, die Ursachen und die Folgen ihres Verhaltens sowie konfliktträchtige Situationen zu erkennen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und ihr Verhalten zu ändern.

(4) Bei länger andauernden individuellen therapeutischen Maßnahmen oder Trainingsprogrammen ist ein Behandlungsplan zu erstellen.

#### § 24

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern soll von Forensischen Ambulanzen in freier Trägerschaft oder

anderen Freien Trägern wahrgenommen werden. In Einzelfällen kann die Behandlung auch durch selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder Trainerinnen und Trainer erfolgen.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Behandlungsangebote bestehen.

(3) Fachkräfte der therapeutischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern verfügen über eine Approbation als psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin oder psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut oder einen anderen geeigneten Hochschulabschluss und eine Weiterbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Therapierichtung. Fachkräfte der sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftätern verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung sowie in der Regel über eine spezifische behandlerische Zusatzqualifikation. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Selbstständige Fachkräfte mit geeigneten Hochschulabschlüssen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen beauftragt werden.

#### **Unterabschnitt 6**

##### **Vermittlung in gemeinnützige Arbeit**

#### § 25

##### **Inhalte der Leistungen**

(1) Die Leistungen der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit werden insbesondere gemäß Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch und der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153), erbracht.

(2) Zu den Aufgaben der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit gehören insbesondere:

1. Vermittlung, Kontrolle und Begleitung der Ableistung gemeinnütziger Arbeit,
2. Unterstützung bei sozialen Problemlagen, die eine Ableistung der gemeinnützigen Arbeit behindern,
3. Gewinnung und Betreuung von Einsatzstellen,
4. Tilgungsberatung bei Geldstrafenschuldnerinnen und Geldstrafenschuldnern.

#### § 26

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Leistungen der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit werden in der Regel von Freien Trägern erbracht.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass in allen Landgerichtsbezirken Vermittlungsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

#### **Unterabschnitt 7**

#### **Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge**

##### **§ 27**

##### **Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan**

(1) Die Integrationsbegleitung knüpft an die Vollzugs- und Eingliederungsplanung des Justizvollzugs gemäß Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), gemäß Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), und gemäß Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) an und setzt diese im Einvernehmen mit den Probandinnen und Probanden um.

(2) Die Fachkräfte der Integrationsbegleitung beraten und begleiten Probandinnen und Probanden bei der Resozialisierung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge. Die Integrationsbegleitung soll neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen und sie endet in der Regel sechs Monate nach der Entlassung.

(3) Zu den Aufgaben der Integrationsbegleitung gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung der Probandinnen und Probanden,
2. die Unterstützung bei der Resozialisierung nach der Entlassung,
3. das Fallmanagement nach der Entlassung.

(4) Bei länger andauernder Leistungserbringung ist ein Resozialisierungsplan nach § 17 zu erstellen. Die dort explizit für die Bewährungshilfe getroffenen Regelungen finden keine Anwendung.

##### **§ 28**

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Leistungen der Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge sollen in Fällen, in denen nach der Entlassung keine Bewährungshelferin oder kein Bewährungshelfer beigeordnet wird, keine Führungsaufsicht angeordnet ist und keine weitere stationäre Unterbringung erfolgt, von Freien Trägern erbracht werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass an jedem Justizvollzugsstandort Integrationsbegleitungsstellen vorhanden sind.

(3) Fachkräfte der Integrationsbegleitung verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit der Probandin oder dem Probanden Leistungen einer Integrationsbegleitungsstelle in Anspruch nehmen. Dies kann insbesondere in Fällen erfolgen, in denen eine bestehende, tragfähige Arbeitsbeziehung einer Integrationsbegleiterin oder eines Integrationsbegleiters zu einer Probandin oder einem Probanden hilfreich für die erfolgreiche Resozialisierung sein kann.

#### **Unterabschnitt 8**

#### **Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige**

##### **§ 29**

##### **Inhalte der Leistungen**

(1) Die Leistungen dienen dem Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils oder des Erfahrens häuslicher Gewalt.

(2) Die Leistungen dienen auch der Resozialisierung der Probandinnen und Probanden.

(3) Die Leistungen richten sich an Kinder von Probandinnen und Probanden soweit sie Verletzte im Sinne des § 3 Nummer 3 sind, und an deren Angehörige sowie andere relevante Bezugspersonen.

##### **§ 30**

##### **Organisation der Leistungen**

(1) Die Hilfen für Kinder und andere Angehörige Inhaftierter sollen von Freien Trägern geleistet werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Leistungen in allen Landgerichtsbezirken angeboten werden.

(3) Fachkräfte der Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden.

#### **Unterabschnitt 9**

#### **Resozialisierungsfonds**

##### **§ 31**

##### **Inhalte der Leistungen**

(1) Der Resozialisierungsfonds soll Straffällige in Schleswig-Holstein finanziell unterstützen, wenn sie in wirtschaftliche Not geraten sind, um ihre Notlage zu lindern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Durch den Fonds sollen Rückfallkriminalität aus wirtschaftlicher Not verhindert und ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

#### § 32

##### Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen des Resozialisierungsfonds sollen von einem Freien Träger erbracht werden.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt das Bestehen des Resozialisierungsfonds sicher.

#### **Unterabschnitt 10 Ehrenamtliche Angebote**

#### § 33

##### Inhalte der Leistungen

(1) An den Leistungen nach den Unterabschnitten 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Abschnitts 3 sollen geeignete Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich beteiligt werden, wenn dies der Resozialisierung dient.

(2) Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die betroffenen Probandinnen und Probanden oder Verletzten einwilligen, sofern die Ehrenamtlichen nicht gerichtlich bestellt sind.

(3) Ehrenamtliche werden durch Fachkräfte ausgewählt, geschult und während ihres Einsatzes begleitet.

#### § 34

##### Organisation der Leistungen

(1) Die Leistungen nach § 33 Absatz 3 sollen von Freien Trägern erbracht werden.

(2) Fachkräfte zur Auswahl, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.

(3) Ehrenamtliche werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt.

#### **Unterabschnitt 11 Koordination der Freien Träger**

#### § 35

##### Inhalte und Organisation der Leistungen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium fördert einen geeigneten Freien Träger insbesondere als zentrale Ansprechstelle und zur fachlichen systematischen Organisation der Freien Träger, die Leistungen nach Abschnitt 3 erbringen.

(2) Die zentrale Ansprechstelle koordiniert auch die Zusammenarbeit der Freien Träger, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen mit den öffentlichen Trägern, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, mit dem Justizvollzug und mit anderen Personen und Organisationen, die Resozialisierungsleistungen erbringen.

#### **Unterabschnitt 12 Sonstige Leistungen**

#### § 36

##### Inhalte und Organisation der Leistungen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium kann dauerhaft oder zeitlich befristet weitere Leistungen für Probandinnen und Probanden oder Verletzte implementieren.

(2) Die sonstigen Leistungen für Probandinnen und Probanden oder Verletzte werden in der Regel von Freien Trägern erbracht.

#### **Abschnitt 4**

#### **Aufsicht, Beteiligung, Standards, Dokumentation und Auswertung**

#### § 37

##### Aufsicht und Beteiligung

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe und über die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten sowie die Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium. Das für Justiz zuständige Ministerium kann in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Justiz- und Sicherheitsbehörden anordnen, steuern und prüfen. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach dem Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über die gemäß § 13 an Freie Träger übertragenen Leistungen obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium.

(3) Das Nähere zu den Inhalten und der Organisation der Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Kooperation der Leistungserbringenden insbesondere im Bereich des Übergangsmangements regelt das für Justiz zuständige Ministerium. Hiervon ausgenommen ist der Unterabschnitt 9 des Abschnitts 3.

(4) Soweit Leistungserbringende nach dem Unterabschnitt 1 des Abschnitts 3 von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, ist der Generalstaatsanwalt zu beteiligen. Soweit Leistungserbringende nach den Unterabschnitten 2 und 3 des Abschnitts 3 von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zu beteiligen. Soweit Leistungserbringende nach den verbleibenden Unterabschnitten des Abschnitts 3 von den näheren Regelungen nach Absatz 3 betroffen sind, ist die zentrale Ansprechstelle gemäß Unterabschnitt 11 des Abschnitts 3 zu beteiligen.

#### § 38

##### Standards der Leistungserbringung

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium soll Standards für die Leistungserbringung erlassen.

(2) Die Standards definieren die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der zu erbringenden Leistungen.

gen in verbindlicher sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form.

(3) Die Standards müssen geeignet sein, eine qualitative sowie eine kennzahlenbasierte quantitative Leistungsüberprüfung zu begründen.

#### § 39

##### Dokumentation und Auswertung

(1) Die Umsetzung der Standards der Inhalte und der Organisation der Leistungen nach § 38 ist fortlaufend zu dokumentieren.

(2) Die Erstellung des Resozialisierungsplans nach § 17, seine Fortschreibung, seine Umsetzung und deren Wirkungen bezogen auf die weitere Entwicklung der Probandinnen und Probanden sind fortlaufend zu dokumentieren.

(3) Es finden regelmäßige einzelfallübergreifende Effektivitäts- und Effizienzprüfungen der erbrachten Leistungen sowie einzelfallbezogene Geschäftsprüfungen statt. Diese folgen landesweit einheitlichen Kriterien. Sie sind Grundlage einer kontinuierlichen Fortentwicklung und Verbesserung der Leistungen nach diesem Gesetz.

#### Abschnitt 5

##### Landesbeirat, kriminologische Forschung

#### § 40

##### Landesbeirat

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Resozialisierung ist ein Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege bei dem für Justiz zuständigen Ministerium zu bilden.

(2) Bei der Besetzung des Landesbeirats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden.

#### § 41

##### Kriminologische Forschung

Die Wirksamkeit der Leistungen nach diesem Gesetz soll kontinuierlich und dauerhaft durch eine Hochschule, den kriminologischen Dienst des Landes Schleswig-Holstein oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden.

#### Abschnitt 6

##### Beschwerderecht und gerichtlicher Rechtsschutz

#### § 42

##### Beschwerderecht

(1) Die Probandinnen, Probanden und Verletzten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der jeweiligen Leistungserbringenden zu wenden.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

(3) Beschwerden bezüglich der Leistungserbringung Freier Träger können an das für Justiz zuständige Ministerium gerichtet werden.

#### § 43

##### Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

#### Abschnitt 7

##### Datenschutz

#### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 44

##### Regelungsbereich

(1) In diesem Abschnitt wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle im Rahmen der durch dieses Gesetz jeweils zugewiesenen Aufgaben geregelt. Durch Bundesrecht getroffene Regelungen zur Verarbeitung von Daten bleiben hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 618) finden entsprechende Anwendung, insbesondere in Bezug auf die zu treffenden technischen Schutzmaßnahmen und die Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Berufsgeheimnisträgern, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist. In diesem Abschnitt werden ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1</sup> und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>2</sup> für den Bereich der Ambulanten Sozialen Dienste getroffen.

(2) Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind für diese nur unmittelbare Rechtsgrundlage, soweit sie notwendige ergänzende Regelungen oder zulässige Abweichungen von der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten; dies ist insbesondere so in den §§ 44 bis 60 der Fall.

#### § 45

##### Allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium schützen das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018, ABl. L 127 S. 2).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89, ber. 2018, ABl. L 127 S. 9).

Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium sehen vor, dass personenbezogene Daten

1. auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden nicht übermäßig sind,
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht,
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist kenntlich zu machen, ob es sich um eine Tatsache oder eine persönliche Einschätzung handelt. Sofern sich dies bereits aus den Daten selbst ergibt, ist die Kenntlichmachung entbehrlich.

(4) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.

#### § 46

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsstelle dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben und der Einwilligung ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

(2) Soweit die öffentlichen Leistungserbringenden oder das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, müssen sie die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa das durch das Strafverfahren bedingte unterschiedliche Kräfteverhältnis, berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(7) Bei beschränkt Geschäftsfähigen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

(8) Soweit Verletzte, Probandinnen und Probanden nicht die für eine Entscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen und Zwecke der Resozialisierung nicht gefährdet werden, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jede oder jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

#### § 47

Datengeheimnis

(1) Bei den öffentlichen Leistungserbringenden und bei dem für Justiz zuständigen Ministerium tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches

sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Für die nichtöffentlichen Leistungserbringenden gelten die Absätze 1 und 2 in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend.

## **Unterabschnitt 2 Formen der Datenverarbeitung und Aufsicht**

### § 48

#### Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung des Resozialisierungszwecks unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Eine Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(3) Zu dem Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gehört auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und zur Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige

Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Verarbeitung der Daten zu Test- und Prüfungszwecken ist davon nicht erfasst.

### § 49

#### Erhebung bei betroffenen Personen

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen und mit deren Kenntnis zu erheben.

(2) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei den betroffenen Personen ohne deren Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

### § 50

#### Erhebung bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über betroffene Personen nach §§ 48 und 49 Absatz 2 zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten erhoben werden, soweit

1. dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der Verfahren bezieht, auf deren Grundlage die Leistungserbringenden beauftragt worden sind oder
7. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer Erhebung ohne ihre Kenntnis entgegenstehen und
  - a) die betroffenen Personen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden sind,
  - b) die Erhebung bei den betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
  - c) die Daten allgemein zugänglich sind.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Verletzte, Probandinnen oder Probanden nach §§ 48 und 49 Absatz 2 zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, dürfen personenbezogene Daten ohne

deren Kenntnis auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

(3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

#### § 51

Erhebung von Daten über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind

(1) Daten über Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, können ohne deren Kenntnis bei diesen selbst oder bei Dritten erhoben werden, soweit dies zu Zwecken der Resozialisierung unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

#### § 52

Speicherung und Nutzung

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben worden sind, für Resozialisierungszwecke speichern und nutzen, soweit dies zu der in diesem Gesetz bestimmten jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit dies unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, nur speichern und nutzen, soweit

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 50 oder § 51 bei Dritten zulassen und kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass Dritte ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten haben,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwecken der öffentlichen Leistungserbringenden, der Freien Träger oder des für Justiz zuständi-

gen Ministeriums im Rahmen der jeweils durch dieses Gesetz festgeschriebenen Aufgaben dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen,

4. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
  - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
5. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
7. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung von Maßnahmen im Sinne des Strafgesetzbuchs oder
8. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der betroffenen Personen erforderlich ist.

(3) Das Speichern und Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Absatz 2 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist. Soweit die erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von den zur Verschwiegenheit Verpflichteten in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die zur Verschwiegenheit Verpflichteten sie erhalten haben.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 51 über andere Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 oder des Absatzes 2 Nummer 2, 4 bis 6, unter den Voraussetzungen des § 56 oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gespeichert und genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen

Personen oder von Dritten in den Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Für die weitere Verarbeitung von Protokolldaten gelten die Bestimmungen zur Protokollierung im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein entsprechend.

### § 53

#### Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, für Zwecke, zu denen die Daten erhoben worden sind, an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zu der in diesem Gesetz bestimmten jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit dies unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden.

(2) An nichtöffentliche Stellen dürfen die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten, die im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben worden sind, zu Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. sich die Leistungserbringenden oder das für Justiz zuständige Ministerium zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen, insbesondere Freier Träger, bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die vorgenannten Stellen übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und die Übermittlung der personenbezogenen Daten dazu erforderlich ist, den Verletzten, Probandinnen oder Probanden insbesondere die Inanspruchnahme von in diesem Gesetz beschriebenen Leistungen zu gewähren oder
2. eine Übermittlung an die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer oder die gesetz-

liche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit der betroffenen Personen notwendig ist.

Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit es unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen die Daten nicht erhoben worden sind, übermitteln, soweit

1. eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
2. dies erforderlich ist
  - a) für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungserbringenden,
  - b) für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige von Inhaftierten sowie von Kindern, die häusliche Gewalt erleben oder erlebt haben, sowie deren Angehörige,
  - c) für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
  - d) für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
  - e) für Entscheidungen in Gnadensachen,
  - f) für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
  - g) zur Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
  - h) für die Durchführung der Besteuerung,
  - i) zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder
  - j) zur Erreichung der in § 52 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 oder der in § 56 genannten Zwecke.

(4) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Ambulanten Sozialen Dienste und das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen, nur unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 übermitteln.

(5) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist nur zulässig

1. an öffentliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 oder des § 56 gegeben sind,



2. an nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen, dass dies unbedingt erforderlich ist und
- a) eine Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
  - b) dies der Erreichung der in diesem Gesetz geregelten Zwecke dient,
  - c) dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Verletzten, Probandinnen und Probanden an der Geheimhaltung personenbezogener Daten
    - aa) der Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen,
    - bb) der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen eines Menschen oder
    - cc) der Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten dient,
  - d) dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
  - e) die Daten von den betroffenen Personen offenkundig öffentlich gemacht werden oder
3. an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen und des Übergangsmanagements in die Nachsorge, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
4. an öffentliche Stellen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe i, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(6) Personenbezogene Daten, die gemäß § 51 über Personen, die nicht Verletzte, Probandinnen oder Probanden sind, erhoben worden sind, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 52 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 56 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermittelt werden.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Personen oder von Dritten in den Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Verarbeitung oder

Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

1. den Leistungserbringenden oder dem für Justiz zuständigen Ministerium durch oder als Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger im Sinne des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bekannt wurden oder
2. in ihrer Verarbeitung eingeschränkt oder unrichtig sind.

#### § 54

##### Aufsicht über die nichtöffentlichen Leistungserbringenden

Das für Justiz zuständige Ministerium kann im Rahmen der Aufsicht überprüfen, ob nichtöffentliche Leistungserbringende ausreichend Gewähr dafür bieten, dass sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Das für Justiz zuständige Ministerium kann die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen bei der Leistungserfüllung nach diesem Gesetz überprüfen.

#### § 55

##### Aktenführung; Verordnungsermächtigung

Die Aktenführung kann auch elektronisch erfolgen. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

#### § 56

##### Fallkonferenzen

(1) Die zuständigen Leistungserbringenden dürfen zur Durchführung der in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben zu Resozialisierungszwecken im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten, die zulässig erhoben worden sind, übermitteln, soweit dies nach den Vorgaben dieses Gesetzes zulässig ist und die Datenübermittlung unbedingt erforderlich ist. In die Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte, die zuständigen Einrichtungen des Justizvollzugs sowie die zuständige oberste Landesbehörde einbezogen werden, soweit die Aufgabenerfüllung dies unbedingt erfordert. Eine Teilnahme des Gerichts ist dabei nur zulässig, wenn auch die Probandinnen und Probanden und gegebenenfalls deren Verteidigerin oder Verteidiger zu der Fallkonferenz hinzugeladen werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und die schützenswerten Interessen der betroffenen Personen garantiert werden. Fallkonferenzen sollen dabei insbesondere

1. der Koordinierung von Resozialisierungsplänen und deren Umsetzung dienen oder

2. einer Gefährdung der Resozialisierung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Leistungserbringenden zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke die Daten, die zulässig erhoben worden sind, einschließlich solcher besonderer Kategorien, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit der Probandinnen und Probanden für die Allgemeinheit vorliegen und
2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Im Zuge der Fallkonferenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden abfragen und erheben.

(3) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die zuständigen Leistungserbringenden zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke die Daten, die zulässig erhoben worden sind, einschließlich solcher besonderer Kategorien, den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen,
2. eine damit in Zusammenhang stehende Gefahr für die Resozialisierung in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahr unbedingt erforderlich ist.

Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Verfassungsschutzbehörden abfragen und erheben.

(4) Fallkonferenzen dürfen zur Erreichung einzelner Resozialisierungszwecke nach Maßgabe dieses Gesetzes zwischen den zuständigen Leistungserbringenden und den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Fallkonferenzen dürfen die Leistungserbringenden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden abfragen und erheben.

(5) Soweit über die in diesem Paragraphen genannten Stellen hinaus weitere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen an der Fallkonferenz mitwirken, bedarf es einer Rechtsvorschrift, die dies erlaubt, oder der Zustimmung der Probandinnen und Probanden.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(7) Die Resozialisierungsplanung bleibt den fallführenden Stellen vorbehalten.

(8) Die Datenübermittlungen für polizeiliche Zwecke betreffenden Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(9) Für von dritten Stellen einberufene Fallkonferenzen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 8 entsprechend.

#### § 57

##### Verantwortliche Stelle

(1) Für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist die übermittelnde Stelle verantwortlich.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht.

(3) Vor der Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

(4) Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle ist diese durch die übermittelnde Stelle zu verpflichten, die Daten zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Für andere Zwecke darf sie diese Daten verarbeiten, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht zugestimmt hat. Die Empfänger sind auf die Zweckbindung nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor der Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(6) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung

ckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(7) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs die abrufende Stelle.

(8) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.

#### § 58

##### Gemeinsame Verantwortung

Legen zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

#### § 59

##### Akteneinsicht und Auskünfte

(1) Die Akteneinsicht kann erfolgen, wenn die Übermittlung der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 53 zulässig ist, die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(2) Auskünfte nach Absatz 1 können auch durch Überlassung von Kopien aus den Akten erfolgen.

(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 53 Absatz 3, 4 und 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung der Akten oder Aktenbestandteile zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenen berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen.

#### § 60

##### Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten oder Dateisystemen an Hochschulen, andere

Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke richtet sich in Abhängigkeit von dem Zweck des Forschungsvorhabens nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die schutzwürdigen Interessen insbesondere der Verletzten, Probandinnen und Probanden sind zu garantieren.

#### § 61

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Daten können für die öffentlichen Leistungserbringenden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 53 Absatz 3 aus der zentralen Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit die Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die Verordnung hat den Empfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(4) Für automatisierte Übermittlungsverfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht, kann die zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung eine zentrale Stelle bestimmen, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird. Aus der Rechtsverordnung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

### Unterabschnitt 3

#### Rechte der betroffenen Personen

#### § 62

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

(1) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium stellen in allgemeiner und verständlicher Form für die Verletzten, die Probandinnen und Probanden und die weiteren betroffenen Personen Informationen zur Verfügung über

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle,
2. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
3. die Kontaktdaten der zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten,
4. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
5. die im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen.

(2) In besonderen Fällen sollen den betroffenen Personen darüber hinaus folgende Informationen mitgeteilt werden:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
3. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
4. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

### § 63

#### Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium erteilen den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Bei einer Datenverarbeitung nach Satz 1 haben betroffene Personen darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Justizvollzugsbehörden,
7. das Recht, die und den Landesbeauftragten für Datenschutz anzurufen, sowie

8. Angaben zu den Kontaktdaten der und des Landesbeauftragten für Datenschutz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffenen Personen keine Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von den betroffenen Personen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen von einer Auskunft absehen, diese aufschieben oder einschränken, solange auch eine Benachrichtigung der betroffenen Personen etwa auf Gründen der Gefährdung von Resozialisierungszwecken, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Gefährdung der Rechte einer anderen Person aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden darf, wenn nicht das Interesse der betroffenen Person an der Benachrichtigung überwiegt.

(5) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium unterrichten die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 4 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ausüben. Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium unterrichten die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen. Letztere oder Letzterer unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen

erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der öffentlichen Leistungserbringenden und des für Justiz zuständigen Ministeriums nicht zulassen, soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken können. Die oder der landesbeauftragte für Datenschutz unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Dabei ist das Interesse der Probandinnen und Probanden sowie anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

(8) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium dokumentieren die Gründe für die Entscheidung.

#### § 64 Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind durch die öffentlichen Leistungserbringenden zu löschen, soweit ihre weitere Verarbeitung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund

1. für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Leistungserbringenden und des für Justiz zuständigen Ministeriums oder
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 60 oder statistische Zwecke

nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Frist zur Kontrolle beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem

1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,
2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder
3. die Führungsaufsicht endet.

Im Übrigen beginnt sie mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist. Unrechtmäßig verarbeitete Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) Personenbezogene Daten über Probandinnen und Probanden sind mit Ablauf des fünften Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in das das letzte der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ereignisse fällt. Im Übrigen sind personenbezogene Daten über Probandinnen und Probanden mit Ablauf des zweiten

Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in dem das Verfahren abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, soweit die Probandinnen und Probanden in anderer Sache unter laufender Bewährung stehen oder soweit und solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Akten der Probandinnen und Probanden die Angaben von Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag und Geburtsort ausgenommen sein, soweit dies zum Auffinden der Akte erforderlich ist.

(4) Vorschriften der Strafprozessordnung sowie der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 20. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), bleiben unberührt.

#### § 65

#### Einschränkung der Verarbeitung

(1) Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen können die gespeicherten personenbezogenen Daten durch die öffentlichen Leistungserbringenden abweichend von § 64 eingeschränkt verarbeitet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss erforderlich sein,

1. weil tatsächliche Anhaltspunkte zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zur Erreichung der in § 52 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestehen,
2. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den Aufgaben der öffentlichen Leistungserbringenden,
3. weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden können,
4. zu sonstigen Beweis Zwecken,
5. weil einer Löschung nach § 64 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht oder
6. weil eine Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Der Zweck der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren.

(2) In ihrer Verarbeitung nach Absatz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegensteht; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot oder zur Verfolgung von Straftaten unerlässlich ist oder die betroffenen Personen einwilligen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist. Der Verarbeitungszweck

ist zu dokumentieren. Erfolgt eine Übermittlung, ist auch der Empfänger zu dokumentieren.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 2 wieder uneingeschränkt möglich und die Einschränkung der Verarbeitung ist aufzuheben, wenn

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. die Probandinnen oder Probanden erneut in den Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Leistungserbringenden aufgenommen werden.

(4) Nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nicht über zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr.

#### § 66

##### Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind durch die öffentlichen Leistungserbringenden zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

#### § 67

##### Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffenen Personen haben das Recht, von den öffentlichen Leistungserbringenden sowie dem für Justiz zuständigen Ministerium in Aufsichtssachen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten gemäß § 66 zu verlangen. Die betroffenen Personen können die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 64 die Löschung der Daten verlangen.

(3) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium unterrichten im Rahmen der jeweiligen Aufgaben die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn

1. Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,
2. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,
3. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
4. die Rechte einer anderen Person gefährdet oder beeinträchtigt würden

und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren und Nachteile das Interesse der betroffenen Personen an der Benachrichtigung überwiegt.

Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

#### § 68

##### Mitteilungen

(1) Die öffentlichen Leistungserbringenden und das für Justiz zuständige Ministerium teilen im Rahmen der jeweiligen Aufgaben die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mit, die sie ihnen zuvor übermittelt hat. Gleiches gilt in den Fällen der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung wegen unzulässiger Verarbeitung oder der Berichtigung der Daten für die Empfänger von Daten. Die Empfänger haben die Daten in eigener Verantwortung zu löschen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder zu berichtigen.

(2) Die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

#### § 69

##### Anwendungsbereich für nichtöffentliche Leistungserbringende

Die nichtöffentlichen Leistungserbringenden haben die Rechte der betroffenen Personen gemäß des Kapitels III der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

#### Unterabschnitt 4

##### Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

#### § 70

##### Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Bestimmungen über die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, Datenschutzaufsichtsbehörde im Justizvollzugsdatenschutzgesetz, gelten entsprechend.

**Abschnitt 8**  
**Übergangsregelungen, Inkrafttreten,**  
**Außerkrafttreten**

§ 71

Übergangsregelungen

Die in Abschnitt 3 geregelten Qualifikationsvoraussetzungen gelten nicht für Fachkräfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als fünf Jahre eine entsprechende Tätigkeit bei einem öffentlichen oder Freien Träger in Schleswig-Holstein ununterbro-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

chen ausgeübt haben, und solange sie diese Tätigkeit ununterbrochen weiter ausüben.

§ 72

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274)\*), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-11

**1899/2021**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes**  
**Schleswig-Holstein\*)**

**Vom 2. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „konkretisieren“ werden ein Komma und die folgenden Wörter angefügt:

„zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im Interesse des Landes Schleswig-Holstein.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist eine konkrete Planung, welche darlegt, wie die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, zum Beispiel durch ein konkretes Wärmenetz, bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), solche im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138), sowie Grüner Wasserstoff“

d) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. Grüner Wasserstoff im Sinne dieses Gesetzes ist mit Erneuerbaren Energien hergestellter Wasserstoff,“

e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu Nummern 7 bis 9.

f) In Nummer 9 werden die Worte „Landräte und Landrätinnen“ durch die Worte „Landrätinnen und Landräte“ ersetzt.

\*) Ändert Ges. vom 7. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3

- g) Folgende neue Nummern 10 bis 12 werden eingefügt:
- „10. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der in Anlage 1 Nummer 7 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) definierte Sektor,
  - 11. Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes,
  - 12. Nutzfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 26 des Gebäudeenergiegesetzes,“
- h) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden zu Nummern 13 bis 15.
- i) In Nummer 15 werden die Worte „Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)“ durch die Worte „solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021“ ersetzt.
- j) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden zu Nummern 16 und 17 und erhalten folgende Fassung:
- „16. Wärme- und Kälteenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 31 des Gebäudeenergiegesetzes; der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die in den Anlagen zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden; § 33 des Gebäudeenergiegesetzes findet entsprechend Anwendung,
  - 17. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit „Nah-/Fernwärme“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 19 des Gebäudeenergiegesetzes oder „Nah-/Fernkälte“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 20 des Gebäudeenergiegesetzes, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,“
- k) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 18.
- l) Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 19 und erhält folgende Fassung:
- „19. Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2045 erreicht werden soll,“
- m) Folgende neue Nummern 20 und 21 werden angefügt:
- „20. Wohnfläche im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 32 des Gebäudeenergiegesetzes,
  - 21. Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein, die sich aus den Emissionen der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft zusammensetzen, soll so weiter verringert werden, dass das Land Schleswig-Holstein mindestens seinen Beitrag zu den in § 3 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 festgelegten Klimaschutzzielen des Bundes leistet. Hiernach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die mit den Sektorzielen für 2030 im Bundes-Klimaschutzgesetz verbundenen Prozentualen Minderungsraten in den Sektoren gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 sollen auch in Schleswig-Holstein erreicht und möglichst übertroffen werden. Eine gegenseitige Verrechnung im Falle des Über- und Unterschreitens der sektorenbezogenen Minderungsziele ist zulässig.“
- b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „(2) Im Fall einer weiteren Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein und bringt frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg, um zur Erreichung dieser absehbar anzuhebenden Ziele angemessen beizutragen.“



(3) Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollen schrittweise deutlich reduziert werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 7.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „Ziele nach Absatz 3 und 4“ durch die Worte „Ziele nach den Absätzen 5 und 6“ ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Klimaschutzziele, Umsetzung  
und Monitoring für die Landesverwaltung  
Schleswig-Holstein

(1) Der Landesregierung kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung sollen die Emissionen bis 2045 bilanziell vollständig reduziert werden. Für die Emissionen der Landesverwaltung gilt als Zwischenziel eine Minderung der Emissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2017. Dabei ist ein Anteil an Kompensation in Höhe von höchstens 10 Prozentpunkten zugelassen. Ferner soll bis zum Jahr 2040 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO<sub>2</sub>-frei erfolgen. Um das Klimaschutzziel einer CO<sub>2</sub>-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2040 zu erreichen, wird die Gebäudebeheizung der Landesliegenschaften schrittweise für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen ausgelegt, um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Bis 2040 soll die verbleibende Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften durch die Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden. Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien kommt der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze eine hohe Bedeutung zu. Für das Erreichen der vorgenannten Ziele kommt der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der energetisch sanierten Gebäude soll deshalb jährlich gesteigert werden. Ergänzend wird die Landesregierung im Umgang mit dem Gebäudebestand die Möglichkeit einer Sanierung vorrangig vor der Variante eines Neubaus prüfen. Bei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften sollen nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig verwendet werden, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Reduktion der Emissionen in der Landesverwaltung eine Strategie erarbeitet. Diese setzt sich aus

den Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green-IT“, „Nachhaltige Beschaffung“ und „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ zusammen. Die Landesregierung wird im Rahmen eines Monitorings über die Entwicklung der Emissionen der Landesverwaltung und die Umsetzung der jeweiligen Einzelstrategien berichten. Aufbauend auf den Ergebnissen des Monitorings wird eine Anpassung der erarbeiteten Strategie zur Stärkung des Klimaschutzes in der Landesverwaltung erfolgen. Für die Beachtung ökologischer Folgekosten ist bei geeigneten Variantenuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 7 Absatz 1 LHO ein kalkulatorischer Preis für vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen vergleichend zu ermitteln (CO<sub>2</sub>-Vermeidungspreis). Der festzulegende Preis muss sich dabei am jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes orientieren.

(3) Neu zu errichtende Gebäude sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sind grundsätzlich unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards, entwickelt vom Passivhaus Institut in Darmstadt, zu planen und zu realisieren. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.

(4) Die Gesamtfläche von Büroräumen ist bis 2035 um 20 Prozent zu reduzieren, ausgehend vom Referenzzeitpunkt 1. Januar 2019 und Fläche je Landesbediensteten.

(5) Beim Ausbau von Räumen und Gebäudeteilen oder wenn bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetzes um 30 Prozent unterschreiten. Es gelten sinngemäß die Regelungen der §§ 48 bis 50 des Gebäudeenergiegesetzes. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 findet ab dem 17. Juni 2022 Anwendung.

(6) Sofern bei Baumaßnahmen Arbeiten an Wärmeübergabesystemen stattfinden, sind diese auf die Verwendung mit möglichst geringen Systemtemperaturen auszulegen. Werden Wärmeerzeuger ersetzt oder erstmalig eingebaut, sind diese so

auszuführen, dass direkte Emissionen, insbesondere aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger, vermieden werden. Diese Anforderungen gelten bei Neubauvorhaben und im Bestand.

(7) Befreiungen von den Anforderungen dieses Paragraphen können unter denselben Voraussetzungen wie Befreiungen gemäß § 102 des Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit muss über die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen geführt werden.

(8) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, kann mit einer hinreichenden Begründung von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

(9) Die Anforderungen an Landesliegenschaften nach den Absätzen 3, 5 und 6 gelten grundsätzlich nicht für angemietete Liegenschaften. Für neue anzumietende Liegenschaften sind falls vorhanden solche Liegenschaften für eine Anmietung vorzusehen, die den geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, soweit sie auch den weiteren fachlichen Anforderungen entsprechen.

(10) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung grundsätzlich den Leitfaden Nachhaltiges Bauen an. Bei geeigneten Neubauten wird außerdem das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen angewendet.

(11) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften soll die Landesregierung die in der Strategie identifizierten Handlungsempfehlungen umfassend umsetzen. Neben einer energetischen Sanierung des Bestands der Landesliegenschaften sind innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage umzusetzen.

(12) Das Land strebt an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nummer 3 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes und der Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 9 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen.

(13) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesver-

waltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung soll einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Erreichung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet werden. Er soll, unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und -verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung dem Landtag einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen, der das Monitoring gemäß Absatz 1 enthält und in dem sie umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist spätestens alle zehn Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung nach Satz 1 aus. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung im Einvernehmen mit der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den

§§ 125 und 127 der Gemeindeordnung bleibt der nach § 121 der Gemeindeordnung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten.

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzeptes.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der Beschluss kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als Entscheidungsgrundlage,
2. ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Ver-

besserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen

3. eine räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde,
4. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts gemäß Nummer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein Monitoring, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Nummer 2 überwacht.

Die Öffentlichkeit ist angemessen zu beteiligen.

(5) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans festzulegen.

(6) Der aufgestellte kommunale Wärme- und Kälteplan ist dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von den Gemeinden, die zu den Mittel- und Oberzentren sowie Unterezentren mit Teilfunktion von Mittelzentren gehören, spätestens drei Jahre nach dem Jahr 2021 vorzulegen. Gemeinden, die zu Unterezentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, legen den kommunalen Wärme- und Kälteplan spätestens sechs Jahre nach dem Jahr 2021 vor. Die kommunalen Wärme- und Kältepläne sind unter Wahrung der Datenschutzanforderungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen.

(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.
2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

(8) Gemeinden nach Absatz 2 Satz 1, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und

nukleare Sicherheit, ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, können auf Antrag bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erstellung oder Fortschreibung dieses Klimaschutzkonzepts zum Zeitpunkt der Verpflichtung nicht älter als fünf Jahre ist. Gleiches gilt für anderweitig erstellte Konzepte zur klimafreundlichen Wärmenutzung. Im Detail erfolgt ein Abgleich mit den Anforderungen für einen kommunalen Wärme- und Kälteplan nach § 2 Nummer 14 und mit den Bestandteilen des Beschlusses gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

(9) Von den zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden nach Absatz 2 erhalten die Gemeinden gemäß Absatz 6 Satz 1 in den ersten drei Jahren ab dem Jahr 2021 jährlich und die Gemeinden nach Absatz 6 Satz 2 innerhalb der ersten sechs Jahre ab dem Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung zuzüglich eines Aufschlags je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Zur Fortführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in den darauffolgenden zehn Jahren erfolgt anschließend nach Fertigstellung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung eine einmalige Zuweisung. Die Einzelheiten der Finanzierung und die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die am 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein maßgebend.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium prüft die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7. Es kann bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 sowie 6 und 7 eine Nachbesserung verlangen.

(11) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu

Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,

2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(12) Soweit zur Vorbereitung und Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, darf die Gemeinde den Wärme- und Kältebedarf, die Art der erforderlichen Energiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden feststellen. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Energiebedarfs, die Art der Energiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(13) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(14) Soweit die Gemeinde einen Dritten mit Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 zur Vorbereitung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragt, darf die Gemeinde die nach den Absätzen 11 und 12 erhaltenen Daten an den beauftragten Dritten weitergeben, soweit diese Daten für diesen Zweck erforderlich sind. Absatz 13 gilt entsprechend für den beauftragten Dritten. Datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 13, bleiben unberührt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Energie“ die Worte „und Klimaschutz“ eingefügt.

8. Folgende neue §§ 9 bis 13 werden eingefügt:

„§ 9

Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand; Verordnungsermächtigung

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage ab dem 1. Juli 2022 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken. Für nach Satz 1 Verpflichtete, die den Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage bereits vor dem 1. Juli 2022 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben haben, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn der Austausch oder Einbau nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsverordnung gemäß Absatz 10 erfolgt.

(2) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümer über, bevor die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümer über.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzuzeigen, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll. Die Erfüllung der Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage oder nach Anschluss an ein Wärmenetz der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen. Diese sind auch für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweis-

pflichten zuständig. Die Ergebnisse teilen sie den Landrätinnen und Landräten und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mit.

(4) Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt. Die Nutzung Erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8 können zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 miteinander kombiniert werden.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,05 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,04 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen erfüllt werden. Ebenso gilt die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Absatz 4 als vollständige Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 mindestens 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus Erneuerbaren Energien stammen. Ein Anschluss an ein Wärmenetz, welches noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, wird auch dann als Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 angesehen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat, welcher auf Verlangen der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen ist, oder das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist.

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch anteilig zu einem Drittel, das heißt mit einem Anteil von 5 Prozent, dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen. Ein Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2045 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu

erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 kann durch den Abschluss eines Bezugsvertrages erfüllt werden, der den Einsatz von Erneuerbaren Energien wie beispielsweise Biogas, Biomethan, Grünen Wasserstoff oder ähnliches beinhaltet. Der Vertrag ist von der oder dem Verpflichteten der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen verpflichteten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

(9) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich ist oder
3. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(10) Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie für Kultur zuständigen Ministerien zur Ausführung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 9 eine Rechtsverordnung zu erlassen.

(11) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nehmen die aus den Absätzen 3 und 5 bis 8 hervorgehenden Aufgaben als Beliehene wahr. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des für Bauen zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

#### § 10

Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

(1) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann

1. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
2. ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden und der hierdurch in Anspruch genommene Anteil der Dachfläche auf die Pflichterfüllung angerechnet werden,
3. eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden; dies gilt auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 dieses Absatzes.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern

1. ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. die Kommune eine begründete Ausnahme erteilt,
3. die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung erteilt, weil die Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit der Parkplatz antragsgemäß ganz oder teilweise zur Nutzung durch größere Fahrzeuge dienen soll, ist dies beim Ausmaß der Überbauung und mit einer entsprechenden begrenzten Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaikinstallation zu berücksichtigen.

#### § 11

Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

(1) Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Auf den Befreiungstatbestand gemäß Absatz 6 bei Nachweis der Unwirtschaftlichkeit wird verwiesen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch

in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Bei Baudenkmalen ist § 105 des Gebäudeenergiegesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.

#### § 12

##### Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten

Das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bauen, für Kultur sowie für Wirtschaft zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung insbesondere folgende nähere Regelungen zu treffen:

1. zu der in § 10 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen:
  - a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
  - b) Mindestanforderungen an die Photovoltaikanlage,
  - c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
  - d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
2. zu der in § 11 definierten Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden:
  - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung
  - b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen,
  - c) Ausrichtung und Verschattung,

d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und

e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

#### § 13

##### Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

(1) Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen reduziert werden

1. durch Bereitstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, Carsharing, Fahrräder und Bikesharing sowie Fortbewegung zu Fuß und
2. durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben,

um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.

(2) Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.

(3) Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Personenkraftwagen. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote öffentlicher Verkehrsmittel) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.

(4) Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen ist.

(5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.

(6) Die Landesregierung soll den Betrieb aller Schienenpersonennahverkehre in Schleswig-Holstein bis 2030 treibhausgasneutral erbringen. Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienen-

netz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht. Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und wird ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen, die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs bei der Erbringung eines vergleichbaren Beitrages zur Erreichung eines treibhausgasneutralen öffentlichen Personennahverkehrs bis 2030 zu unterstützen.

(7) Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.“

9. Der bisherige § 9 wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erhalt und Aufbau von Humus im Boden und biologischer Klimaschutz

(1) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

(2) Böden, Mooren, Wäldern, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland) und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu. Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Als Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.“

10. Der bisherige § 10 wird zu § 15.

11. Folgender neuer § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Zusammenwirken der Behörden und der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen mit der federführenden Zulassungsbehörde bei Verfahren zur Entscheidung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3

(1) Bei Verfahren zur Entscheidung über Vorhaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 arbeiten die zu beteiligenden Behörden und die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen zügig und kooperativ mit der federführenden Zulassungsbehörde zusammen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange streben an, möglichst vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine umfassende und abschließende Stellungnahme abzugeben.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 11 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Dritten darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,
2. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet oder die Daten nicht löscht, die nicht zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwendet werden,
3. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2 und 3 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben,
4. entgegen § 7 Absatz 14 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 13 Satz 4 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,
5. entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 8 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage als Eigentümerin oder Eigentümer eines betroffenen Gebäudes, das vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurde, nicht mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien deckt,
6. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem be-



vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht rechtzeitig vor dem Austausch oder dem nachträglichen Einbau anzeigt, dass diese Änderungen an der Heizungsanlage durchgeführt werden oder dass eine Ersatzmaßnahme der in den Absätzen 5 bis 8 bezeichneten Art erfolgen soll, oder entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachweist,

7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 100 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2023 nicht über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage installiert,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vorlegt,
9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 6 beim Neubau

sowie bei Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, nicht auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert,

10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen keinen Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 5 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht die in Satz 1 genannte Betragshöhe zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, kann sie überschritten werden.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2021

**Daniel Günther**  
Ministerpräsident

**Jan Philipp Albrecht**  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Sabine Sütterlin-Waack**  
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

**Monika Heinold**  
Finanzministerin

**Bernd Buchholz**  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

**1894/2021**

### **Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein Vom 2. Dezember 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz**

#### **zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 640-1

#### **§ 1**

Ziel der Finanzanlagestrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung wirt-

schaftlicher Aspekte verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.

#### **§ 2**

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein, die das Land selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen

Rechts, deren alleiniger Träger das Land Schleswig-Holstein ist, und vom Land errichtete Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist, soweit der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder Stiftung insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt.

(3) Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere des Anlagevermögens sowie vergleichbare Kapitalmarktinstrumente, insbesondere Schuld-scheindarlehen.

### § 3

#### Anlagegrundsätze

(1) Nachhaltigkeit ist neben den bestehenden wirtschaftlichen Grundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität ein verbindlicher Anlagegrundsatz.

(2) Finanzanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, müssen den in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätzen genügen. Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in § 4 benannten Kriterien zu überprüfen. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass eines der in diesem Gesetz genannten Ausschlusskriterien vorliegt, ist die Finanzanlage grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern.

(3) Schon bestehende Anlagegrundsätze gelten fort, sofern sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

### § 4

#### Nachhaltigkeit

(1) Nachhaltige Finanzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen ökologische, soziale und ethische Kriterien eingehalten werden.

(2) Ausgeschlossen ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten oder regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, sofern ihnen selbständig die Verantwortlichkeit für das jeweilige Kriterium zukommt, die

1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben,
3. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) nicht ratifiziert haben,
4. die in Anlage 1 aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
5. die in Anlage 2 aufgeführten acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) mit Ausnahme des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom

28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit nicht ratifiziert haben,

6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
  - a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II, S. 132),
  - b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806),
  - c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778),
  - d) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785),
7. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,
8. als besonders korrupt eingestuft werden,
9. als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,
10. Angriffskriege im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes führen oder
11. auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Der völkerrechtlichen Ratifikation eines Abkommens nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 stehen gleich die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt als weitere Art der völkerrechtlichen Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein. Die fehlende Ratifikation von Abkommen ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass gegebenenfalls das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde.

(3) Ausgeschlossen ist ferner der Erwerb von Finanzanlagen von Unternehmen, die

1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung),
2. im Geschäftsfeld Atomenergie aktiv sind, dies betrifft ausschließlich Produzenten,
3. selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,

4. Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die unter die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 aufgeführten Übereinkommen fallen.

(4) Bei der Auswahl der Finanzanlagen sollen Emittenten bevorzugt ausgewählt werden, die unter Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten führend sind (Best-In-Class-Ansatz).

#### § 5

##### Mehrheitsbeteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und Landesbeteiligungen in Rechtsformen des Privatrechts

Bei Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen in Rechtsformen des Privatrechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land darauf hin, dass die in diesem Gesetz benannten Anlagegrundsätze eingehalten werden, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Anstalt oder des Unternehmens insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

#### § 6

##### Privatrechtliche Stiftungen

(1) Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein allein als Stifter errichtet, ist im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts die Anwendung der Anlagegrundsätze vorzusehen, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung insgesamt eine Summe von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

(2) Bei rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Mitstifter errichtet sowie für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die das Land Schleswig-Holstein als Stifter oder Mitstifter errichtet hat, haben die Gremienmitglieder, die aufgrund einer Besetzungszuständigkeit des Landes in den Gremien der jeweiligen Stiftungen vertreten sind, auf eine Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze hinzuwirken, wenn die Summe der verwalteten Finanzanlagen der Stiftung einen Wert von einer Millionen Euro oder mehr beträgt.

#### § 7

##### Engagement

Zur Ergänzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie sollen Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der in diesem Gesetz definierten Ziele und Kriterien genutzt werden.

#### § 8

##### Berichtspflicht und Evaluation

Die Landesregierung legt dem Finanzausschuss in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie vor. Die Landesregierung legt dem Landtag zum Ende des Jahres 2026 einen Bericht zur Evaluierung vor.

#### Anlage 1

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4:

Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729)

Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961)

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569)

Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533)

Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647)

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246)

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121)

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419)

#### Anlage 2

Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5:

Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072)

Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122)

Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640)

Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)

Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23)

Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97)

Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201)

Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291)

#### Artikel 2

##### Änderung des Versorgungsfondsgesetzes<sup>1)</sup>

Das Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), geändert durch das Gesetz vom 28. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1073), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 14. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-18

## 1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349) auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen.“

## 2. § 10 wird wie folgt gefasst:

## „§ 10

## Evaluierung und Berichtspflichten

(1) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Finanzministeriums zum Ende des Jahres 2026 und im Abstand von jeweils fünf Jahren dem Landtag einen Bericht zur Entwicklung des Sondervermögens und der Versorgungsausgaben in der Vergangenheit und mit einer Prognose für die folgenden zehn Jahre vorzulegen. Auf Basis einer Bewertung ist ein tragfähiges Grundkonzept für die langfristige Deckung der Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

(2) Das Finanzministerium legt dem Finanzausschuss halbjährlich einen Bericht über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und -controlling des Versorgungsfonds vor. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden allgemeinen Berichtspflichten bleiben unberührt.“

**Artikel 3****Änderung des Investitionsbankgesetzes<sup>2)</sup>**

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 30), wird wie folgt geändert:

## § 7 wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

Dr. Bernd Buchholz  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

## 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Finanzanlagen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349), soweit nicht die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute entgegensteht.“

## 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein<sup>3)</sup>**

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GBOVI. Schl.-H. S. 896) wird wie folgt geändert:

## § 2 c wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

(1) Für Finanzanlagen der Versorgungsausgleichskasse gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349). Der Vorstand beschließt hierzu Kapitalanlage-Richtlinien.“

b) Der bisherige Wortlaut des § 2 c wird Absatz 2.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Monika Heinold  
Finanzministerin

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 7. Mai 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 30. Mai 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4

**Landesverordnung  
zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung\*)**

**Vom 12. November 2021**

Aufgrund des § 26 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**Artikel 1**

**Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung**

Die SbStG-Durchführungsverordnung vom 23. November 2011 (GOVBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt ge-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2021

D r . H e i n e r G a r g  
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft.

ändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), wird wie folgt geändert:

§ 52 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2023 außer Kraft.“

\*) Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. November 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113\\_Corona-AenderungVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113_Corona-AenderungVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung\*)**

**Vom 13. November 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 und des § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie des § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (ersatzverkündet am 13. Oktober 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211013\\_Corona\\_AenderungVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211013_Corona_AenderungVO.html)), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „betreten“ werden die Worte „und eingelassen werden“ eingefügt

bb) Die Angabe „§ 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet“ wird durch die Angabe „§ 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet“ ersetzt.

b) In Nummer 4 fünfter Teilsatz werden die Worte „anlass- und symptombezogene Testung.“ durch die Worte „Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen;“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird nachfolgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen.“

\*) Ändert LVO vom 15. September 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-76

2. § 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Externe Personen dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls nur betreten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; sie haben nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen.“

Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 2 und 3“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 eingefügt:  
 „21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 Personen einlässt;  
 22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Testungen nicht anbietet;“
- c) Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 23 bis 26.
4. In § 22 wird die Angabe „14. November 2021“ durch die Angabe „30. November 2021“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

### **Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 13. November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

*Angesichts der beschleunigten Ausbreitung von Coronavirus-Infektionen bedarf die besonders vulnerable Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen eines verstärkten Schutzes vor dem Eintrag von Viren durch Personen, die häufig oder eng mit diesen in Kontakt treten. Für externe Personen und Personal der Einrichtungen werden daher die Testverpflichtungen verschärft und an die aktuelle Lage angepasst. Da auch geimpfte und genesene Personen Infektionsträger sein können, wird bei externen Personen zukünftig der Zugang davon abhängig gemacht, dass sie „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind. Ziel ist es, das Schutzniveau zu verbessern, aber gleichzeitig die Einrichtungen für Besuche offenzuhalten.*

*Dafür ist erforderlich, dass sie entweder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten aktuellen Testnachweises ist, der die Anforderungen aus § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt. Außerdem darf bei ihr aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.*

*Nach wie vor dürfen externe Personen ausnahmsweise die Einrichtung ohne das Vorlegen eines Testnachweises betreten, wenn – etwa im Rahmen der Wahrnehmung amtlicher Befugnisse – Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn der Zugang erforderlich ist, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden, etwa zur Sterbebegleitung oder aus vergleichbaren sozialetischen Gründen.*

*Für angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vor dem Hintergrund der oben genannten Erkenntnisse und der aktuell wieder dynamischen Infektionslage auch für geimpfte und genesene Personen wieder ein regelmäßiges anlassunabhängiges Testregime eingeführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sodann spätestens alle 72 Stunden auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zu testen.*

*Testungen von Besucherinnen und Besuchern und angestellten sowie externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von der jeweiligen Einrichtungen anzubieten und zu organisieren (Testangebotspflicht).*

#### **Zu Nummer 2**

*Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.*

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

*Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.*

**Zu Buchstabe b**

Die in § 15 Absatz 1 Nummer 2 ergänzte Pflicht der Betreiberinnen und oder Betreiber von Pflegeheimen, vor Ort Testungen für Besucherinnen, Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten sowie die Testung von Besucherinnen und Besuchern zu kontrollieren, wird bußgeldbewehrt.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 4**

Die bestehende Corona-Bekämpfungsverordnung wird um rund zwei Wochen verlängert. Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die bestehenden Beschränkungen sind weiterhin erforderlich, um einer Steigerung der Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten vorzubeugen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 12. November 2021) 94,5. In allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in sieben über 100. Den höchsten Wert hat die kreisfreie Stadt Kiel mit 120,8.

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 2,65. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.

Derzeit (Stand: 12. November 2021) werden 24 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 107 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 12. November 2021) haben in Schleswig-Holstein 74,4 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, und 72,0 % eine Zweitimpfung und 5,8 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Die Regelungen dieser Verordnung werden fortlaufend hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

**Zu Artikel 2**

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 13. November 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211113\\_Corona-HochschulenVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211113_Corona-HochschulenVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen  
(Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)**

**Vom 13. November 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-80

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2021 (ersatzverkündet am 13. November 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113\\_Corona-AenderungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113_Corona-AenderungsVO.html)) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 10, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5, 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert

durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

## § 2

### Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen

(1) Für den Betrieb der Hochschulen sowie für Personen, die sich in den Hochschulen einschließlich der Außenbereiche aufhalten, gelten § 2 Absatz 1 und 2, §§ 2a, 3 und 4 der Corona-BekämpfVO entsprechend. Zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung erlässt das Präsidium unter Berücksichtigung medizinischer Expertise ein Hygienekonzept entsprechend § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO für die Hochschule.

(2) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristenden Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

## § 3

### Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen. § 4 Absatz 3a Corona-BekämpfVO gilt entsprechend. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als drei Tage sein. Die Hochschule kann in ihrem Hygienekonzept eine kürzere Geltungsdauer vorsehen. Die Hochschulen dürfen elektronische Verfahren nutzen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 abhängig zu machen. Die Art des Nachweises nach Satz 1 darf nicht gespeichert werden.

(2) Den Hochschulen wird empfohlen, in ihren Hygienekonzepten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.

(3) Werden die Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Präsidium kann über die in § 2a Satz 2 Corona-BekämpfVO aufgezählten Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen

1. für Vortragende oder
2. wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

(4) Die Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zulässig.

(5) Es können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgelegt werden.

(6) In der Human- und Zahnmedizin, in der Pharmazie und in den Studiengängen zu den Gesundheitsfachberufen ist es zulässig, die Möglichkeiten der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1), die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) und die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), zu nutzen.

## § 4

### Bibliotheken

Für den Zugang zu Bibliotheken gilt § 10 Corona-BekämpfVO entsprechend.

## § 5

### Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen

Für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie öffentliche Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Sportausübung sowie für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen und Botanische Gärten gelten die §§ 5, 10, 11 und 13 Corona-BekämpfVO entsprechend. Für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von Satz 1 durchführen, gilt für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3.

## § 6

### Mensen

Für den Betrieb der Mensen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 Corona-BekämpfVO entsprechend.



## § 7

## Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 6 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## § 8

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2021

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) vom 13. November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

Seit dem Neuerlass der HochschulencoronaVO vom 12. Oktober 2021 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 4. Oktober 2021 bei 28,7) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) gestiegen und hat nun (Stand vom 3. November 2021) einen Wert von 71,3 erreicht. Drei Kreise haben einen Wert zwischen 25 und 50, 7 Kreise und vier kreisfreie Städte einen Wert zwischen 50 und 100 und ein Kreis einen Wert von über 100. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 4. Oktober 2021 (64,7) auf 146,6 gestiegen (Stand vom 3. November 2021). Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der Delta-Variante. Trotz fortschreitender Impfungen sind auch weiterhin viele Menschen nicht oder nicht vollständig geimpft. Die Quote der Personen, die mindestens einmal geimpft ist, liegt in Schleswig-Holstein bei 74,0%, die Quote der vollständig Geimpften bei 71,6% (Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 3. November 2021). Die Hospitalisierung je 100.000 Einwohner in Schleswig-Holstein beträgt nach dem täglichen Lagebericht des RKI vom 3. November 2021 2,23. Mit Stand vom 2. November 2021 wurden 76 Personen in Krankenhäusern behandelt, davon 20 in Intensivtherapie und 11 in Beatmung (Kompetenzzentrum meldepflichtiger Erkrankungen in Schleswig-Holstein).

Für die Beurteilung des Infektionsgeschehens werden insbesondere die Inzidenz, die Impfquote und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund soll es nach drei überwiegend digitalen Semestern angesichts des weiteren Impffortschritts und der aktuellen Hospitalisierungsquote weiterhin möglich sein, den Hochschulbetrieb in Präsenz durchzuführen und ein Studium vor Ort zu ermöglichen. Digitale Studienangebote können die Präsenzlehre nicht vollständig ersetzen, und es soll ein unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden weiter ermöglicht werden. Dies dient der Qualität von Lehre und Studium und wirkt zugleich den vermehrt auftretenden psychischen Problemen unter den Studierenden entgegen.

Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens auch weiterhin nur unter Einhaltung von Hygieneregeln verantwortbar. Gleichzeitig gilt entsprechend dem Paradigmenwechsel der Landesregierung im Umgang mit der Corona-Pandemie seit dem 20. September eine weitgehend geöffnete 3G-Welt.

Aufgrund der Infektionszahlen ist der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz weiterhin gemäß der 3G-Regel davon abhängig zu machen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnis erbringen. Zusätzlich ist für den Nachweis erforderlich, dass die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. Diese 3G-Regel bildet in der geöffneten 3G-Welt auch an Hochschulen das zentrale Element des Infektionsschutzes.

Der Ort der Zugangskontrolle ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten an dem jeweiligen Hochschulstandort und kann insbesondere unmittelbar an den Veranstaltungsräumen, an Gebäudeeingängen oder an einem zentralen Zugang stattfinden.

Den Hochschulen wird empfohlen, in ihren Hygienekonzepten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Diese Empfehlung gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.

Wird der 3G-Nachweis nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft, ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen für Vortragende oder wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

Schließlich wird klarstellend geregelt, dass für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von § 5 Satz 1 durchführen, für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt. Sie können folglich den erforderlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus erbringen.

*Durch diese Maßnahmen soll der besonderen Situation der Bildungseinrichtung Hochschule Rechnung getragen werden. An den schleswig-holsteinischen Hochschulen kommen täglich Menschen aus unterschiedlichen Regionen Schleswig-Holsteins, Deutschlands und der Welt in zum Teil sehr großen Veranstaltungen mit immer wieder wechselndem Teilnehmerkreis über längere Zeiträume zusammen. Gerade in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen entsteht dadurch eine Vielzahl von Kontakten mit bekannten und unbekanntenen Personen. Durch die Option, die 3G-Regel je nach Situation vor Ort durch weitere Maßnahmen zu flankieren, erhalten die Hochschulen die wesentlichen Werkzeuge an die Hand, um möglichst allen Studierenden und Beschäftigten bei der Rückkehr auf die Campi mit einem angemessenen Infektionsschutz eine Teilhabe am Lehr- und Studienbetrieb in Präsenz zu ermöglichen und ihr Vertrauen in den Präsenzbetrieb zu festigen. Gleichzeitig eröffnen die getroffenen Regelungen den Hochschulen ein gewisses Maß an Planungssicherheit. Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt vor dem Hintergrund der pandemischen Lage längstens bis zum Ablauf des 12. Dezember 2021.*

## **Landesverordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen und Bestimmung der zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein**

**Vom 15. November 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2121-0-4

Aufgrund des § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GVObI. S. 222), verordnet die Landesregierung:

### § 1

#### Erteilung der Erlaubnis

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde (Erlaubnisbehörde) kann auf Antrag eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen, wenn

1. der Drogenkonsumraum als Teil einer durch öffentliche Mittel finanzierten ambulanten Drogenhilfeeinrichtung in das Gesamtkonzept des regionalen Drogenhilfesystems eingebunden ist,
2. die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt werden und
3. die Anforderungen nach den §§ 3 bis 14 eingehalten werden.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 des Betäubungsmittelgesetzes entsprechend.

### § 2

#### Betriebszweck

(1) Drogenkonsumräume müssen im Sinne des § 10a des Betäubungsmittelgesetzes der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstieghilfe für Drogenabhängige dienen.

(2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll darauf ausgerichtet sein,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft des Abhängigen/der Abhängigen zu wecken und dadurch den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchttherapeutischer und ausstiegsorientierter, Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Der Betrieb muss darauf ausgerichtet sein, einen beratenden und helfenden Kontakt insbesondere mit solchen Personen aufzunehmen, die für Drogenhilfemaßnahmen nur schwer erreichbar sind, um sie in weiterführende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung und Therapie zu vermitteln.

(4) Träger und Personal dürfen für den Besuch der Drogenkonsumräume nicht werben, im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit dürfen sie jedoch auf bestehende Drogenkonsumräume hinweisen.

### § 3

#### Zweckdienliche Ausstattung

(1) Drogenkonsumräume müssen durch eine anerkannte Drogenhilfeeinrichtung betrieben werden und räumlich von den übrigen Beratungsangeboten getrennt sein, um ein Aufeinandertreffen von abstinenzorientierten Beratungssuchenden mit den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Räume müssen zweckdienlich ausgestattet sein, gut ent- und belüftet sowie ausreichend beleuchtet sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten.

(2) Die Räume müssen die für den Drogengebrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sowie Wände und Böden müssen aus glatten, abwaschbaren, schwer entflammbaren und

leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Materialien bestehen. Die Räume müssen täglich gereinigt und regelmäßig desinfiziert werden.

(3) In den Drogenkonsumräumen sind ausreichend sterile Einwegspritzen und Kanülen, Tupfer, Ascorbinsäure und Injektionszubehör, Haut- und Flächen-desinfektionsmittel sowie geeignete Folien zum inhalativen Konsum vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke und verunreinigter Gegenstände ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind in ausreichender Zahl geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Räume müssen für die ständige Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch das Fachpersonal stets vollständig einsehbar sein. Verstellbare Trennwände sind sichtbar bereitzuhalten; sie dürfen die erforderliche Überschaubarkeit nicht beeinträchtigen.

(5) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsdiensten jederzeit ein ungehinderter und sofortiger Zugang möglich ist.

#### § 4

##### Notfallversorgung

(1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um im Notfall sofortige Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung durchführen zu können. Für die Notfallversorgung ist für jeden Drogenkonsumraum mindestens ein medizinischer Notfallkoffer nach DIN 13232 (Modul A + B), ein automatischer Defibrillator (AED) sowie der Wirkstoff Naloxon zur nasalen Applikation bereitzuhalten.

(2) Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem Notfallplan festzuhalten, der jederzeit umgesetzt werden kann, dem Personal zugänglich und stets zu aktualisieren ist. Der Notfallplan beinhaltet auch die Unfallschutzprävention und Maßnahmen bei Verletzungen des Personals.

(3) Der Notfallplan ist den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 5

##### Medizinische Beratung und Hilfe

(1) Die Drogenkonsumräume müssen personell so ausgestattet sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten in allen konsumrelevanten Fragen zum Zweck der Risikominderung beraten werden können, insbesondere über Infektionsrisiken, Toxizität der mitgeführten Betäubungsmittel und die Konsumart. Bei Bedarf müssen eine Krisenintervention sowie ärztliche Hilfe und Beratung unverzüglich erfolgen können. Hingegen darf das Personal der Drogenkonsumräume beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel keine aktive Hilfe leisten.

(2) Medizinische Beratung und Hilfe erfordern kein ärztliches Handeln, bedürfen aber eines nachweislich medizinisch geschulten Personals.

#### § 6

##### Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten

(1) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Hierbei ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken.

(2) Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

(3) Die Wahrnehmung solcher Angebote ist durch die Zusammenarbeit mit geeigneten anderen Einrichtungen zu fördern.

(4) Minderjährigen Drogenabhängigen sind in jedem Einzelfall Beratungsgespräche und Ausstiegshilfen anzubieten und auf jugendspezifische weitergehende Hilfen hinzuweisen.

#### § 7

##### Nutzerkreis

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Die Benutzerinnen oder Benutzer müssen aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit einen Konsumentenschluss gefasst haben.

(2) Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang ausnahmsweise nach direkter Ansprache nur dann gewährt werden, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder aufgrund besonderer Umstände nicht vorgelegt werden kann und sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss sowie der Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgenden Gesundheitsschädigungen überzeugt hat. Eine ausnahmsweise Zugangsgewährung für Jugendliche nach Satz 1 ist stets besonders zu dokumentieren.

(3) Von der Benutzung der Drogenkonsumräume sind auszuschließen:

1. Offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumierende,
2. durch Alkohol oder andere Substanzen intoxikierte Personen, wenn dadurch die Nutzung des Drogenkonsumraums ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt und
3. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgenden Gesundheitsschädigungen fehlt.

(4) In der Hausordnung ist zu regeln, dass die Benutzerinnen und Benutzer daraufhin zu überprüfen sind, ob sie zum zugelassenen Personenkreis gehören.

#### § 8

##### Konsumstoffe und Konsumarten

(1) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgebrachten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Eine Substanztanalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes darf nicht erfolgen.

(2) Der Konsum von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen kann Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine betreffen und intravenös, oral, nasal oder inhalativ erfolgen.

(3) Weiterführende oder ergänzende Regelungen sind in der Hausordnung zu treffen.

#### § 9

##### Hausordnung

(1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde eine Hausordnung zu erlassen.

(2) In der Hausordnung sind weitere Bestimmungen zu den Mindestanforderungen festzuhalten. Sie ist in der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.

(3) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können erforderlichenfalls von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

#### § 10

##### Verhinderung von Straftaten in der Einrichtung

(1) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb der Einrichtung nicht geduldet werden. Darauf ist durch einen Aushang hinzuweisen.

(2) Das Personal hat dafür zu sorgen, dass bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat im Sinne von Absatz 1 die betreffende Handlung unverzüglich unterbunden wird. Erforderlichenfalls hat das Personal die Nutzerinnen und Nutzer persönlich darauf hinzuweisen. Sollte dies nicht zu einer Unterbindung der strafbaren Handlung führen, sowie bei Verdacht der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat, die nicht unter Absatz 1 fällt, hat das Personal unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

(3) Weiterführende Ergänzungen sind in der Hausordnung festzuhalten.

#### § 11

##### Verhinderung von Straftaten im Umfeld der Einrichtung

(1) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Gemeinde

eng und kontinuierlich zusammenzuarbeiten und die Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich und verbindlich in einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums

1. zur Polizei und den örtlichen Ordnungsbehörden ständigen Kontakt hält und mit diesen ihre Maßnahmen abstimmt, damit frühzeitige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und
2. bei Beeinträchtigung Dritter, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei zu erwartenden Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, versucht, auf die Benutzerinnen und Benutzer sowie Anwesende bei einer sich abzeichnenden Szenebildung mit dem Ziel einzuwirken, eine Verhaltensänderung zu erreichen und
3. und das übrige Personal bei Verdacht der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, unverzüglich die Polizei benachrichtigt.

#### § 12

##### Dokumentation und Evaluation

(1) Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Altersangaben, Geschlechtszugehörigkeit, Konsumverhalten, Drogenpräferenz, Nutzungszahl, Gesundheitsschäden, HIV, Hepatitis, Notfallsituationen, Wundversorgungen und Ausstiegsvermittlungen sowie Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 und 3. Die Daten sind so zu erheben, dass auch eine Kombination dieser einen Rückschluss auf einzelne Personen ausschließt. Hierfür sollen die in Satz 3 genannten Aspekte jeweils in aggregierter Form (z. B. Altersgruppen) erfasst werden.

(2) Die Tagesprotokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Gesundheits-, Ordnungs-, Poli-

zei- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Berichte sind der Erlaubnis- sowie der Überwachungsbehörde jeweils auf Verlangen vorzulegen.

### § 13

#### Anwesenheitspflicht von Personal

Während der Öffnungszeiten des Drogenkonsumraums ist die ständige Anwesenheit von fachlichem und persönlich zuverlässigem Personal im Sinne von § 5 zu gewährleisten. Die Erfüllung der in den §§ 3 bis 12 genannten Auflagen muss durch Personal in ausreichender Zahl jederzeit gewährleistet sein.

### § 14

#### Verantwortlichkeit

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten und sind als verantwortlich nach § 10a Absatz 2 Nummer 10 des Betäubungsmittelgesetzes zu nennen. Sie müssen fachlich ausgebildet und in der Lage sein, die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben sicherzustellen, dass die Leitungen und das Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten. Ebenso haben die Träger für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen Sorge zu tragen.

(3) Die Träger von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention vor Drogenkonsum mit.

### § 15

#### Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der jeweiligen kreisfreien Stadt beziehungsweise die Landrätin oder den Landrat des jeweiligen Kreises an die Erlaubnisbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers der Einrichtung,
2. den Namen und die Anschrift der vor Ort im Sinne des § 10a Absatz 2 Nummer 10 des Betäubungs-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Claus Christian Claussen  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

mittelgesetzes verantwortlichen Einrichtungsleitung und deren Vertretung,

3. eine Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss/Lageplan, Bauweise und der Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln,
4. eine Darstellung des Beratungskonzepts nach § 5 Absatz 1,
5. eine Darstellung der Einbeziehung in das Drogenhilfegesamt-konzept der Kommune,
6. die Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten,
7. Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
8. Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit der Leitung und des übrigen Personals (zum Beispiel durch Vorlage amtlicher Führungszeugnisse),
9. einen Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 4 Absatz 2,
10. eine Hausordnung nach § 9,
11. die Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer und
12. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Gemeinde nach § 11 Absatz 1.

### § 16

#### Zuständige Behörde

Die Drogenkonsumräume unterliegen in den Kreisen der Überwachung durch die Landrätin oder den Landrat, in den kreisfreien Städten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (Überwachungsbehörde). Die Überwachungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung  
über die zuständige Behörde nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen  
vom 2. Dezember 1972 über sichere Container  
Vom 16. November 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-50

Auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), und des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container für die Erteilung und Entziehung der Zulassung (Artikel IV Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2021

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (BGBl. 1976 II S. 257)) sowie für die Kontrolle der Container einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen (Artikel IV Absatz 5 und Artikel VI CSC) ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1978 S. 9\*) außer Kraft.

D r . B e r n d B u c h h o l z  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-66

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung  
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz  
- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - \*)**

**Vom 17. November 2021**

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

**Artikel 1**

In § 3 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. November 2021

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 782) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Haben Beamtinnen oder Beamte der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, vor der Verleihung eines Amtes des Laufbahnzweigs Gerichtsvollzieherdienst bereits ein höherwertigeres Amt als das Einstiegsamt des Laufbahnzweigs Gerichtsvollzieherdienst inne, brauchen die darunterliegenden Ämter des Laufbahnzweigs Gerichtsvollzieherdienst nicht durchlaufen zu werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-18

**Landesverordnung  
über den Kohortenabgleich mit Daten des Krebsregisters  
Vom 17. November 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-1

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

§ 1

Antrag auf Genehmigung einer Kohortenstudie

(1) Der Antrag ist von der Studienstelle an die oberste Landesgesundheitsbehörde als Landesregisterbehörde (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Krebsregistergesetz (KRG SH)) zu richten.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, ob es sich um den Antrag einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle handelt.

(3) Der Antrag muss eine Beschreibung der Kohorte enthalten sowie Angaben zur Anzahl der Kohortenmitglieder, deren Daten mit Krebsregisterdaten abgeglichen werden sollen.

(4) Im Antrag sind die Fragestellungen und Ziele der Studie zu beschreiben und die Relevanz der Studie vor dem Hintergrund des bereits verfügbaren Wissens darzulegen sowie die erwarteten Auswirkungen und Folgen, beispielsweise für präventive und/oder therapeutische Maßnahmen, aufzuführen. Bei Bedarf kann auf einzelne Passagen im Studienprotokoll verwiesen werden.

(5) Dem Antrag muss zu entnehmen sein, welche epidemiologischen und klinischen Daten nach § 3 Absatz 4 bis 6 KRG SH die Studienstelle benötigt, um die Fragestellungen zu beantworten.

(6) Falls ein mehrfacher Abgleich der Kontrollnummern nach § 3 Absatz 8 KRG SH oder der Personendaten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KRG SH mit Daten des Krebsregisters erfolgen soll, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Häufigkeit und die zeitlichen Abstände im Antrag anzugeben. Ein wiederholter Abgleich ist möglich. Die erforderlichen Daten sind der Vertrauensstelle nach § 2 Absatz 2 KRG SH zu übersenden und mit der Zusicherung zu versehen, dass die Kohorte seit dem vorangegangenen Abgleich keine neuen Personen enthält; andernfalls ist ein neuer Antrag zu stellen.

(7) Die Landesregisterbehörde veröffentlicht in tabellarischer Form zwecks Transparenz hinsichtlich der Nutzung von Krebsregisterdaten zu allen Forschungsvorhaben Angaben zu Fragestellungen, zu Namen der antragstellenden Institutionen und zum Datum der Anträge.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine natürliche volljährige Person zu benennen, der die Daten von der Registerstelle nach § 2 Absatz 3 KRG SH zu übermitteln sind und die für die rechtmäßige Durchführung der Studie datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Falls die Datenverarbeitung an mehreren Stellen erfolgen soll, so ist für jede dieser Stellen eine verantwortliche Person zu benennen.

(9) Die Studienstelle hat mitzuteilen, ob alle Mitglieder der Kohorte schriftlich ihr Einverständnis zu einem Abgleich ihrer Daten mit den Krebsregisterdaten gegeben haben. Sollte das Einverständnis nicht von Allen nach Satz 1 vorliegen, hat die Studienstelle darzulegen, wie für Mitglieder der Kohorte, die kein Einverständnis gegeben haben, sichergestellt wird, dass eine Zuordnung der epidemiologischen und klinischen Daten zu diesen Personen nicht ermöglicht wird.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Studie nach erteilter Genehmigung in das Deutsche Register Klinischer Studien einzutragen. Sofern nachweislich eine Eintragung in dieses Register nicht möglich ist, ist die Studie in ein anderes öffentliches Studienregister einzutragen.

(11) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich im Antrag verpflichten, die Ergebnisse innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Studie zu veröffentlichen oder einen publikationsfähigen Abschlussbericht bei der Landesregisterbehörde zur Veröffentlichung vorzulegen. Falls die Veröffentlichung in nichtdeutscher Sprache erfolgt, ist eine deutsche Übersetzung dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

(12) Der Antrag ist eigenhändig von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen oder mit elektronischer Signatur einzureichen. Die Zuleitung der weiteren Antragsunterlagen ist auf postalischem oder elektronischem Weg möglich.

§ 2

Weitere Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag ist das Studienprotokoll hinzuzufügen, das insbesondere nähere Angaben zu den Zielen der beabsichtigten Kohortenstudie sowie zur Studiendurchführung und zu den geplanten Auswertungsmethoden enthält.

(2) Öffentliche Stellen haben mit dem Antrag die Genehmigung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Liegen für alle Kohortenmitglieder Einwilligungserklärungen gemäß § 1 Absatz 9 Satz 1 vor, ist das Muster der verwendeten Erklärung zur Einwilligung in das Forschungsvorhaben und in den Datenfluss einschließlich des Aufklärungsbogens, der die Kohorten-

mitglieder über Ziele, Nutzen und Methoden der Studie informiert sowie auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit des Widerrufs hinweist, beizufügen.

(4) Der Antrag ist durch das Votum einer Ethikkommission von einer öffentlichen deutschen Universität oder einer Ärztekammer zu ergänzen. Bei länderübergreifenden Studien gilt § 12 Absatz 1 Satz 4 KRG SH.

### § 3

#### Prüfung des Antrags

(1) Die Landesregisterbehörde unterzieht den Antrag einer Prüfung, insbesondere das Verfahren nach § 1 Absatz 9 Satz 2 und ob die von Ethikkommissionen und Datenschutzzeineinrichtungen formulierten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Die vollständigen Antragsunterlagen leitet die Landesregisterbehörde bei Anträgen von nichtöffentlichen Stellen zur Stellungnahme an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz weiter. Bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigt die Landesregisterbehörde das Votum des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.

### § 4

#### Unterrichtung über die Genehmigung einer Kohortenstudie

(1) Bei Erteilung einer Genehmigung verpflichtet die Landesregisterbehörde die Studienstelle, die Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) kontrollieren zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Die Landesregisterbehörde weist die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hin, dass die Landesregisterbehörde bei Veränderungen im Verlauf der Studie unverzüglich zu informieren ist. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen im genehmigten Verfahren zum Umgang mit den Daten und bei einem Wechsel der verantwortlichen Person oder Personen nach § 1 Absatz 8.

(3) Bei mehrfachen Abgleichen der Kontrollnummern nach § 3 Absatz 8 KRG SH oder der Personendaten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KRG SH mit Daten des Krebsregisters kann die Landesregisterbehörde mit der Genehmigung die Vorlage und Veröffentlichung von Zwischenergebnissen verlangen sowie deren Zeitpunkt festlegen.

(4) Die Landesregisterbehörde unterrichtet die Vertrauensstelle nach § 1 Absatz 6 und die Registerstelle nach § 1 Absatz 8 über die Genehmigung, die Fragestellung und den Umfang der Kohortenstudie nach § 12 Absatz 1 KRG SH, insbesondere die Anzahl und Auswahl der Personen, die zu übermittelnden Daten, die Häufigkeit der Abgleiche und die geplante Dauer der Studie. Der Vertrauensstelle und der Registerstelle werden die Studienstelle und die Daten empfangende Stelle benannt.

(5) Die Genehmigung hat eine Geltungsdauer von längstens fünf Jahren.

### § 5

#### Vorbereitungen für den Abgleich

(1) Den Personendaten nach § 12 Absatz 1 KRG SH darf die Studienstelle zusätzlich die Bestandteile der Anschrift bestehend aus Postleitzahl und Wohnort anfügen.

(2) Die Daten nach Absatz 1 und weitere die Personen der Kohorte bezeichnende Daten, die der Studienstelle bekannt sind, bilden die Studiendaten. Ihnen darf die Studienstelle folgende Daten dauerhaft anfügen:

1. das Geschlecht,
2. die Amtskennziffer,
3. die Postleitzahl,
4. das Geburtsjahr.

In begründeten Einzelfällen entscheidet die Landesregisterbehörde im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz darüber, welche weiteren Daten, ohne dabei einen Bezug auf eine bestimmte natürliche Person zuzulassen, angefügt werden dürfen, sofern dies für einen bestimmten Forschungszweck erforderlich ist.

(3) Die Studienstelle fügt den Daten nach Absatz 1 und den Studiendaten für genehmigte Kohortenstudien eine Ziffernfolge an, anhand derer sich später die Studiendaten mit den nach § 7 Absatz 1 Satz 2 übermittelten Datensätzen zusammenführen lassen, ohne Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 KRG SH zu verwenden (Identifizierungsnummer). Die Studienstelle übermittelt diesen Datensatz nach Satz 1 in zweifacher Ausfertigung in elektronischer Form an die Vertrauensstelle.

(4) Die Vertrauensstelle bestätigt den ordnungsgemäßen Eingang und die technische Unversehrtheit des Datensatzes. Sobald diese Bestätigung vorliegt, hat die Studienstelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 KRG SH unverzüglich aus allen Daten der Kohortenstudie zu löschen; von der Löschungspflicht sind lediglich die Daten nach Absatz 2 ausgenommen. Bei Studien mit mehrfachen Abgleichen hat die Löschung nach Satz 2 nach dem letzten Abgleich zu erfolgen; darüber hinaus ist das nach § 1 Absatz 9 festgelegte Verfahren weiterhin zu beachten. Die Löschung hat die Studienstelle der Vertrauensstelle schriftlich anzuzeigen.

(5) Liegen für alle Kohortenmitglieder Einverständniserklärungen auf Zuordnung der epidemiologischen und klinischen Daten des Krebsregisters zu den Studiendaten vor, darf abweichend von Absatz 4 die Löschung unterbleiben.

### § 6

#### Aufgaben der Vertrauensstelle

(1) Die Vertrauensstelle übersendet einen Datensatz nach § 5 Absatz 3 Satz 2 an das Unabhängige Lan-



deszentrum für Datenschutz, wo dieser Datensatz zehn Jahre lang verwahrt wird und nur nach Genehmigung der Landesregisterbehörde einer erneuten konkret bezeichneten Verwendung zugänglich gemacht werden darf.

(2) Die Vertrauensstelle bildet für die Kohortenmitglieder aus den Personendaten

1. die Kontrollnummern und
2. die Namenscodes.

Sie ermittelt unter Verwendung aller übermittelten Personendaten für jedes Kohortenmitglied, ob eine Speicherung in der Vertrauensstelle vorliegt. Bei festgestellter Speicherung eines Kohortenmitgliedes wird für jedes Kohortenmitglied ein Datensatz, der aus der Identifizierungsnummer, der Kontrollnummer und der Patientenummer besteht (Kohortenmitglieddatsatz), gebildet.

(3) Die Vertrauensstelle übermittelt die Kohortenmitglieddatsätze an die Registerstelle. Nach Bestätigung des Empfangs und der technischen Unversehrtheit der Daten durch die Registerstelle sind die von der Studienstelle übermittelten Personendaten der Kohortenmitglieder und die Kohortenmitglieddatsätze in der Vertrauensstelle zu löschen.

(4) Die Vertrauensstelle teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit, für welches Jahr letztmalig ein vollständiger Abgleich der Todesbescheinigungen mit den Krebsregisterdaten erfolgt ist.

#### § 7

##### Aufgaben der Registerstelle

(1) Die Registerstelle fügt den Kohortenmitglieddatsätzen die zu den bezeichneten Kontroll- oder Patientenummern gespeicherten epidemiologischen Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 bis 14 KRG SH und klinischen Daten nach § 3 Absatz 5 und 6 KRG SH an, die laut Antrag und gemäß § 1 Absatz 5 benötigt werden. Sie löscht die Kontrollnummern und Patientenummern aus den nach Satz 1 erweiterten Kohortenmitglieddatsätzen und übermittelt die neu gebildeten Datensätze der empfangenden Stelle.

(2) Die Registerstelle hat die Datensätze nach Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf von vier Wochen nach Übermittlung zu löschen.

(3) Die Registerstelle informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die geschätzte Vollständigkeit der Krebsregisterdaten für die von der Studienstelle benannten Jahre.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. November 2021

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

#### § 8

##### Aufgaben der Studienstelle

(1) Die Studienstelle führt die Kohortenstudie durch. Dazu werden den gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 übermittelten Datensätzen die Studiendaten mittels der Identifizierungsnummer zugeordnet.

(2) Die Studienstelle hat der Landesregisterbehörde und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die Beendigung der Kohortenstudie mitzuteilen; bei Studien mit mehrfachen Abgleichen erfolgt dies nach dem letzten Abgleich. Sie hat die ihr von der Registerstelle übermittelten Datensätze nach Beendigung der Kohortenstudie spätestens nach zehn Jahren nach der jeweiligen Datenlieferung zu löschen.

(3) Die Studienstelle informiert die Landesregisterbehörde über den Verlauf und die Ergebnisse der Studie und veröffentlicht die Zwischenergebnisse und Ergebnisse der Studie unter Beachtung von § 1 Absatz 11 sowie der Festlegungen in der Genehmigung nach § 4 Absatz 3. Eine Ausfertigung der Publikationen ist der Landesregisterbehörde zu überlassen; bei Online-Publikationen ist der Link zu übersenden.

#### § 9

##### Kosten

Für die Genehmigung und Übermittlung zusammengeführter personenbezogener und epidemiologischer und klinischer Daten nach dieser Verordnung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Gebühren und Auslagen.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 8 KRG SH handelt, wer

1. im Rahmen einer Kohortenstudie insbesondere bei der Studienstelle, der Vertrauensstelle oder der Registerstelle Handlungen vornimmt oder auf andere Weise ermöglicht, dass epidemiologische und klinische Daten zu solchen Personen zugeordnet werden, die einer Zuordnung nicht zugestimmt haben, oder
2. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 die Löschung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 20. November 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)  
Vom 20. November 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-81

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 und des § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie des § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

**§ 2  
Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene;  
Kontaktbeschränkungen**

(1) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

(2) In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a empfohlen.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken innerhalb geschlossener Räume dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) geimpft oder genesen sind, soweit diese nicht von den sonstigen Regelungen der Verordnung umfasst sind (Kontaktbeschränkungen). Bei der Obergrenze aus Satz 1 werden Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt. Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, Gl oder TBI verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

**§ 2a  
Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,

4. bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt, und
5. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), bleiben unberührt.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 11, §§ 12a bis 17 und § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und von Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, die Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden reduziert;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsvoraussetzungen.

Dabei ist jeweils ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und für Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

### § 4

#### Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Regelung von Besucherströmen;
2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
3. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
4. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer

erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

(3) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

1. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
2. bei Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt.

(3a) Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn

1. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und,
2. soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.

(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt, dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegen genommen werden. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer hat die Nachweise nach § 2 Nummer 3, 5 oder 7 SchAusnahmV nach Maßgabe von Absatz 3a zu prüfen. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

(5) Soweit nach dieser Verordnung der Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt ist, gilt dies nicht bei Gefahr im Verzug.

## § 5

### Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(3) Zusammenkünfte zu privaten Zwecken nach § 2 Absatz 4 und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken außerhalb geschlossener Räume sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist.

(5) Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen, Weihnachtsmärkten und anderen Veranstaltungen mit Marktcharakter außerhalb geschlossener Räume hat das nach Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept auch eine Risikobewertung zu enthalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat es unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse und des zu erwartenden Besucheraufkommens und -verhaltens ein erhöhtes Infektionsrisiko, kann die zuständige Behörde insbesondere die Anwendung von Absatz 2 anordnen.

## § 5a

### Ausnahmen

§§ 3 und 5 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durch-

führung von Prüfungen oder von Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren oder zur Betreuung erforderlich sind; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;

3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) – und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI);
4. für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen;
5. für Informationsstände von Parteien, Wählergruppen, Volksinitiativen oder Einzelbewerberinnen und -bewerbern im Rahmen der Wahlwerbung;
6. für Gruppenangebote von Veranstalterinnen und Veranstaltern im Bereich der Gesundheitsfach- und Heilberufe mit Hygienekonzepten nach Maßgabe von § 4 Absatz 1;
7. für Wochenmärkte,
8. für Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker sowie Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstler und
9. für Veranstaltungen, die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind.

#### § 5b

#### Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen gelten die Absätze 2 bis 4; §§ 3 und 5 finden keine Anwendung. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahl- und Abstimmungsvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses öffentlich zugänglich sind.

(2) Die Wahlbehörde hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Im Wahlgebäude ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten oder einander nahestehende Personen.

(3) Im Wahlgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen. Dies gilt nicht

1. für die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;

2. für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 31 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 37 Satz 1 des Landeswahlgesetzes sowie § 29 Satz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Wahlgebäude aufhalten und die nach § 2a Absatz 1 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sein.

(4) Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstands müssen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sein.

#### § 6

#### Versammlungen

(1) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), Resortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.

(2) Die Versammlungsleitung hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.

(3) Wird innerhalb geschlossener Räume gesungen, ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten, die keine Familien- oder Haushaltsangehörigen oder andere nahestehende Personen sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(5) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

#### § 7

##### Gaststätten

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:
  - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
  - b) Kinder bis zur Einschulung,
  - c) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden;
  - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind;
3. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis

nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt

4. Personen, die außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden und nicht die Voraussetzungen nach Nummer 2 oder Absatz 2 erfüllen, müssen innerhalb der Gaststätte nach Maßgabe von § 2a Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch folgende Personen bewirtet werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind:

1. Betriebsangehörigen in Betriebskantinen;
2. bei Bewirtungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird;
3. Hausgäste nach § 17 Absatz 2 und 3 in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, wenn sie keinen Zugang zum Bereich für die Bewirtung von Gästen nach Absatz 1 haben,
4. bei Bewirtungen von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen als geschlossene Gesellschaft zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 dürfen in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen innerhalb geschlossener Räume nur Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zugrunde liegende Testung bei Arbeitsbeginn höchstens sechs Stunden zurückliegt.

#### § 8

##### Einzelhandel

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von

§ 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, Kundinnen und Kunden, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

#### § 9

##### Dienstleistungen

(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sein und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen.

(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen nur an folgende Kundinnen und Kunden erbracht werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Friseurdienstleistungen auch an Personen erbracht werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(3) Kundinnen und Kunden, die weder im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft noch genesen sind, müssen bei Dienstleistungen mit Körperkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist.

(4) Betreiberinnen und Betreiber, die Dienstleistungen mit Körperkontakt anbieten, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

#### § 10

##### Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber von Freizeit- und Kultureinrichtungen hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen in die Einrichtung als Besucherinnen und Besucher eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

1. wenn ihr Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist,
2. in Bibliotheken und Archiven; dort haben Besucherinnen, Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.

#### § 11

##### Sport

(1) Auf die Sportausübung und -anleitung finden die Regelungen der §§ 2 und 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

(2a) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,

4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(2b) Abweichend von Absatz 2a dürfen auch Personen zur Sportausübung oder Anleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt oder für das Tierwohl unerlässlich ist.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

(4) Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gilt § 5 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation, Gruppen-Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus Absatz 1 bis 4 zulassen. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in der Sportart Schwimmen sowie die in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden abschlussrelevanten Leistungsnachweise und hierzu erforderliche Trainingsgelegenheiten unter Aufsicht von Sportlehrkräften. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

#### § 12

##### Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 11 Satz 1 SchAusnahmV wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021 S. 2), betroffen sind.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

#### § 12a

##### Außerschulische Bildungsangebote

(1) Für außerschulische Bildungsangebote gilt § 5 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen bei Bildungsangeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

Alphabetisierungskursen, Vorbereitungskursen zur Erlangung von Schulabschlüssen, Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen sowie Starterpaket-für-Flüchtlinge-Kursen auch Personen teilnehmen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Es wird empfohlen, im Hygienekonzept das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen, soweit der Bildungszweck nicht entgegensteht; dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der empfohlene Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.

(3) Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig.

#### § 12b

##### Gesundheitsfach- und Pflegeschulen

Bei Bildungsangeboten der Gesundheitsfach- und Pflegeschulen dürfen Schülerinnen und Schüler nur teilnehmen, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Bei Unterschreitung des nach § 2 Absatz 1 empfohlenen Mindestabstandes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Schule hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

#### § 13

##### Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.

(4) Beim Gemeindegesang innerhalb geschlossener Räume ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten, die keine Familien- oder Haushaltsangehörigen oder andere nahestehende Personen sind.



(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

#### § 14

##### Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter sowie Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen;
2. es sind nur geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV aufzunehmen und zu beherbergen;
3. Besucherinnen und Besuchern, die nicht geimpft, genesen oder getestet im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV sind, ist der Zugang zu verweigern, soweit kein Härtefall vorliegt.

(2) In Einrichtungen nach Absatz 1 findet § 9 keine Anwendung.

#### § 14a

##### Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Die vorhandenen Hygienepläne sind entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu erweitern:

1. ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes;
2. Personal mit regelmäßigem Patientinnen- und Patientenkontakt soll täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; soweit Personal im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen ist, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;
3. die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten soll abhängig sein davon, dass die aufzunehmenden Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; dies gilt nicht für Notfallaufnahmen oder soweit ansonsten eine Testung medizinisch nicht geboten ist;
4. Besucherinnen und Besuchern, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind, soll der Zugang verweigert werden, soweit kein Härtefall vorliegt.

(4) In Einrichtungen nach Absatz 1 findet § 9 keine Anwendung.

#### § 15

##### Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen sowie Regelungen für das Betreten durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen, die nicht von Nummer 4 dritter Teilsatz erfasst sind, dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug, beim Vorliegen eines Härtefalls oder als Richterin und Richter zur Durchführung gerichtlicher Anhörungen nur betreten und eingelassen werden, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; sie haben nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen;
3. die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten von allen Personen, die Innenräume der

Einrichtung betreten, nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;

4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt außer bei Gefahr in Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalles ein Betretungsverbot; hiervon ausgenommen sind angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen, sowie Bewohnerinnen und Bewohner; die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; sie sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen; bei Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, genügt eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;
5. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorliegt. Bei positivem Testergebnis ist in Einzelfällen eine Wiederaufnahme in vollstationäre Einrichtungen zulässig, wenn keine Symptome nach Satz 1 vorliegen und aufgrund einer Labor-Diagnostik ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden kann, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr infektiös ist. In den Fällen des Satzes 4 gilt Satz 1 entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 7 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.

(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 findet § 9 keine Anwendung.

## § 15a

Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) gelten folgende Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Regelungen über die Verantwortlichkeit für Durchführungen von Testungen sowie Regelungen für das Betreten durch externe Personen vorsieht;
  2. die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten von allen Personen, die Innenräume der Einrichtung betreten, nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
  3. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt außer bei Gefahr in Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalles ein Betretungsverbot; hiervon ausgenommen sind angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen, sowie Bewohnerinnen und Bewohner;
  4. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; in Wohnstätten sind sie täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen; bei Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, genügt eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;
  5. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, dürfen Wohnstätten außer bei Gefahr im Verzug, beim Vorliegen eines Härtefalles oder als Richterin oder Richter zur Durchführung gerichtlicher Anhörungen nur betreten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; sie haben nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen;
  6. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 und externe Personen nach Nummer 5 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen;
  7. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
- § 2 Absatz 4, §§ 3, 5 und 9 finden keine Anwendung.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 entsprechend. § 2 Absatz 4, § 3 und 5 finden keine Anwendung.

(4) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 6 entsprechend.

#### § 16

##### Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit

(1) Für eintägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit gilt § 5 entsprechend. § 3 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung; die Anwendung wird jedoch empfohlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

#### § 16a

##### Kindertagesstätten

(1) In Innenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Satz 1 gilt auch nicht für Betreuungskräfte, soweit dies aus pädagogischen Gründen situationsabhängig erforderlich ist. In Horten gilt § 2 Absatz 2 der Schulen-Coronaverordnung entsprechend.

(2) Personal mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern soll mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden, sofern Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Bei Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung.

(3) Ab dem 24. November 2021 dürfen externe Personen die Einrichtung nur betreten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Dies gilt nicht für das Bringen und Abholen der Kinder sowie für Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

#### § 17

##### Beherbergungsbetriebe

(1) Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
  2. es werden nur folgende Personen aufgenommen und beherbergt:
    - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind;
    - b) Kinder bis zur Einschulung,
    - c) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
    - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
  3. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch Personen aufgenommen und beherbergt werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind und schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch Personen beherbergt werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind und deren Beherbergung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat.
- (4) Sportboothäfen sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Vorschrift.

## § 18

## Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote sowie bei Flugreisen haben Kundinnen und Kunden innerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 findet keine Anwendung.

(1a) An Haltestellen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs ist von allen Anwesenden nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Es dürfen nur folgende Personen in Innenbereichen befördert werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung sowie
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden;
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

## § 19

## Modellprojekte

Die zuständigen Behörden können für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

## § 20

## Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen,

1. soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen;

2. soweit dies zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich ist.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise der in § 2 Absatz 1 empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten wird. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

## § 21

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft im öffentlichen Raum oder privaten Raum zu privaten Zwecken teilnimmt;
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 3 dort genannte Aushänge nicht anbringt;
4. entgegen
  - a) § 3 Absatz 4 Satz 2,
  - b) § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 4, § 12a Absatz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1,
  - c) § 6 Absatz 1 Satz 1,
  - d) § 7 Absatz 1 Nummer 1,
  - e) § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1,
  - f) § 9 Absatz 4,
  - g) § 10 Absatz 1,
  - h) § 11 Absatz 2 oder Absatz 3,
  - i) § 12b Satz 3,
  - j) § 14 Absatz 1 Nummer 1,
  - k) § 15 Absatz 1 Nummer 1,
  - l) § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4, Absatz 2 Satz 1,
  - m) § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder
  - n) § 18 Absatz 2 Satz 1,

- jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
  6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
  7. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig erhebt;
  8. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kontaktdaten nicht aufbewahrt;
  9. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 keine Prüfung vornimmt;
  10. entgegen § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 2a andere als die dort genannten Personen einlässt;
  11. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 ein Hygienekonzept nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 als Leiterin oder Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
  13. entgegen § 6 Absatz 2 als Leiterin oder Leiter einer Versammlung nicht das Freibleiben von Sitzplätzen gewährleistet;
  14. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 2 andere als die dort genannten Personen bewirbt,
  15. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 1 oder § 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz Beschäftigte einsetzt,
  16. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 2 und 3 oder § 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 2 und 3 Bestätigungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
  17. entgegen § 7 Absatz 3 andere als die dort genannten Personen in Diskotheken und ähnliche Einrichtungen einlässt;
  18. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
  19. entgegen § 9 Absatz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
  20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt anderen als den dort genannten Personen erbringt,
  21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 Personen einlässt;
  22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 oder § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4, Testungen nicht anbietet;
23. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 oder § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 3 Satz 1, Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
  24. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und mit § 15a Absatz 3 Satz 1, Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt;
  25. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 2 Gäste in die Beherbergung aufnimmt oder beherbergt;
  26. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 andere als die dort genannten Personen befördert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 falsche oder unvollständige Kontaktdaten angibt;
  2. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 eine Leistung entgegennimmt.
  3. entgegen
    - a) § 5b Absatz 3 Satz 1,
    - b) § 6 Absatz 2 Satz 2,
    - c) § 7 Absatz 1 Nummer 4,
    - d) § 8 Absatz 3 Satz 1,
    - e) § 9 Absatz 3,
    - f) § 10 Absatz 3 Nummer 2,
    - g) § 12b Satz 2,
    - h) § 13 Absatz 4 Satz 1,
    - i) § 15 Absatz 1 Nummer 2 oder 4,
    - j) § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4,
    - k) § 18 Absatz 1 Satz 1,
 jeweils in Verbindung mit § 2a Satz 1, keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt;
  4. entgegen § 17 Absatz 2 als Gast eine falsche Bestätigung ausstellt.

## § 22

## Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127)\*, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2021

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-76

(ersatzverkündet am 13. November 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113\\_Corona-AenderungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113_Corona-AenderungsVO.html)), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 20. November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG**

**A. Allgemein**

*Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO). Diese Verordnung ist seitdem wiederholt überarbeitet, neugefasst und geändert worden.*

*Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschlüssen vom 18. November 2020, vom 4. März 2021, vom 11. Juni und vom 25. August 2021 hat er jeweils festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bislang nicht erfolgt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 IfSG nach drei Monaten mit Ablauf des 25. November 2021 außer Kraft tritt.*

*Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG ist wesentlicher Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die nach Altersgruppen differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.*

*Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Die Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen wurde und gegenwärtig in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der sämtliche Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.*

*Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Gleichzeitig ist auf die derzeit wieder sehr stark steigenden Inzidenzzahlen in verhältnismäßiger Weise zu reagieren.*

*Im Rahmen der vorliegenden Neufassung ist dem sehr starken Anstieg der Inzidenzzahlen dadurch Rechnung getragen, dass in beruflichen Zusammenhängen künftig im Regelfall 3G (genesen, geimpft, getestet), im Freizeitbereich 2G (genesen, geimpft) gelten soll. Dies gilt für Gaststätten, für Freizeiteinrichtungen, bei der Sportausübung, bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Beherbergungsbetrieben. Auch wurde die Obergrenze bei privaten Zusammenkünften ungeimpfter/ungenesener Personen auf 10 reduziert.*

*Die getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf die oben genannten Schutzzwecke, insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten nicht soweit ansteigen zu lassen, dass das Gesundheitssystem überlastet werden könnte, geeignet und erforderlich. Die Zahl der Neuinfektionen steigt derzeit sehr stark an, jedoch führt dieser Anstieg durch den Fortschritt der Impfkampagne derzeit noch nicht zu einer Überbeanspruchung des Gesundheitssystems. Um einer solchen Überbeanspruchung auch weiterhin vorbeugen zu können, bedarf es der normierten Einschränkungen. Betroffen sind fast alle Regelungen der Verordnung.*

*Die bestehenden Beschränkungen sind erforderlich, um einer Steigerung der Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten vorzubeugen.*

*Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 18. November 2021) 116,1. In allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in neun über 100. Den höchsten Wert hat die Stadt Neumünster mit 247,8 (Stand: 17. November 2021).*

*Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 3,09. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.*

Derzeit (Stand: 17. November 2021) werden 30 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 136 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 18. November 2021) haben in Schleswig-Holstein 74,6 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, 72,2 % eine Zweitimpfung und 7,2 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Grundsätze)**

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung durch ihre Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

### **Zu § 2 (Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene; Kontaktbeschränkungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sollte generell im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern beachtet werden. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht mehr; daher ist auch die Regelung von Ausnahmetatbeständen entbehrlich.

#### **Zu Absatz 2**

In Situationen, in denen der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a empfohlen. Auch dabei handelt es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung, soweit nicht in anderen Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

#### **Zu Absatz 4**

Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind innerhalb geschlossener Räume mit maximal 10 Personen unabhängig von Haushalten zulässig, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpft oder genesen sind. Es spielt dabei keine Rolle, bei wem die Zusammenkunft stattfindet. Wie in § 8 Absatz 2 SchAusnahmV vorgesehen, werden Geimpfte und Genesene bei einer Personenzahlbegrenzung nicht mitberechnet.

Außerhalb geschlossener Räume gibt es keine Kontaktbeschränkung. Sofern in anderen Vorschriften etwas zu den Kontakten geregelt ist, sind diese Vorgaben einzuhalten.

Mit dem Begriff „zu privaten Zweck“ wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Es ist mithin nicht eine Betreiberin beziehungsweise Betreiber oder eine Veranstalterin oder Veranstalter, die beziehungsweise der die Gruppe zusammensetzt.

Bei zulässigen Kontakten bleiben Kinder bis einschließlich 13 Jahren aus den betroffenen Haushalten unberücksichtigt. Paare gelten als gemeinsamer Haushalt, auch wenn sie nicht zusammen wohnen. Dies ist damit zu begründen, dass Paare sich ohnehin besonders nahekommen, auch wenn sie nicht zusammen leben. Mit Paare sind 2 Personen gemeint, zwischen denen eine auf gewisse Dauer angelegte Liebes- oder Lebensbeziehung besteht.

Nach Satz 4 sind notwendige Begleitpersonen für Personen mit Schwerbehinderung von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen, wenn im Ausweis für Menschen mit Schwerbehinderung nach § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), eines der Merkmale B, H, BI, GI oder TBI eingetragen ist.

### **Zu § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)**

In bestimmten Situationen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Als Masken sind zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, das heißt industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
  - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
  - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
  - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
  - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
  - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und
  - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

*Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.*

*Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfern für Menschen mit Hörbehinderung. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen dennoch freiwillig zum Infektionsschutz-Visiere verwenden. Dies gilt auch für alle anderen Personen in Situationen, in denen eine Maskenpflicht nicht besteht.*

*Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.*

*Für die Nahrungsaufnahme und für das Rauchen darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern dies im Sitzen oder im Stehen erfolgt. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen.*

*Im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei können auch strengere Anforderungen gestellt werden; die Ausnahmen aus Satz 2 finden insoweit keine Anwendung, sondern gelten allein für die Maskenpflicht aus Satz 1.*

### **Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)**

*§ 3 regelt die allgemeinen Pflichten für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen nach § 5 sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen nach § 6.*

#### **Zu Absatz 1**

*Bei den in §§ 7 bis 11 und §§ 12a bis 17 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und gegebenenfalls den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4.*

*Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kundinnen und Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.*

#### **Zu Absatz 2**

*Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.*

*Die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen ihrer oder seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die in Nummern 1 bis 5 aufgeführten Hygienestandards eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.*

*Nummer 1, wonach enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu reduzieren sind, zielt darauf ab, unnötiges Gedränge zu verhindern. Nach Wegfall der verpflichtenden Einhaltung eines Mindestabstandsgebotes kann über diese Norm keine Schließung der Einrichtung oder der Veranstaltung veranlasst werden.*

*Nummer 2 richtet sich an alle Besucherinnen, Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einhalten sollen.*

*Nummer 3 fordert, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen müssen, sich die Hände waschen oder desinfizieren zu können. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sind zu beachten. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten.*

*Nummer 4 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Corona-Viren von den Umgebungsbedingungen abhängt. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so soll diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäranlagen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.*

*Nach Nummer 5 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen notwendig, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen, eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.*



**Zu Absatz 3**

Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es werden die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen mit der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen und nach Nummer 3 im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen angegeben, die auch in Form einer Checkliste erfolgen können. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind. Eine Checkliste wird auf den Seiten der Landesregierung vorgehalten. Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form zu erfolgen haben, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.

Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, ist nunmehr auch die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts verpflichtend. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Kundinnen und Kunden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen. Diese Pflicht ist noch nicht bußgeldbewehrt, um den betroffenen Einrichtungen hinreichend Zeit für die Vorbereitung zu belassen; es kommt aber in Betracht, bei nächster Gelegenheit einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand zu ergänzen.

**Zu Absatz 4**

Satz 1 enthält besondere Vorgaben bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sind zu vermeiden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor sein kann.

Nach Satz 2 sind sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume, aber auch Sammelumkleiden nunmehr generell geöffnet, soweit ein Hygienekonzept für diese Einrichtungen erstellt wird. Dabei sind auch Einzelkabinen umfasst, die einen gemeinsamen Vorraum haben. Nicht umfasst sind Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften. Diese Umkleiden stellen keine Gemeinschaftseinrichtungen dar, sondern gehören zum Verkaufsraum. Für diese muss kein gesondertes Hygienekonzept erstellt werden.

**Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)**

§ 4 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen.

**Zu Absatz 1**

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzulegen. Es hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, können diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab.

In Satz 2 Nummern 1 bis 4 werden Vorgaben zum Mindestinhalt eines Hygienekonzepts gemacht. So sind Maßnahmen zur Lenkung von Besucherströmen erforderlich, um unnötiges Gedränge zu reduzieren. Schwerpunktmäßig soll sich das Hygienekonzept mit der Einlasskontrolle auseinandersetzen. Sofern in der jeweiligen Vorschrift vorgesehen, erfolgt die Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus erst mit Zutritt. Im Hygienekonzept sind zudem Maßnahmen zur Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen und zum Lüften, möglichst mit frischer Luft, erforderlich. Auf die ergänzenden Ausführungen zu § 3 wird verwiesen. Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Im Hygienekonzept kann in Ausübung des Hausrechts eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucherinnen und Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung auch auf einzelne Räume bezogen werden. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Lüftung sind besonders die Aktivitäten in den jeweiligen Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Wenn Tätigkeiten mit einem erhöhten Ausstoß von Tröpfchen erfolgen, wie zum Beispiel Gesang, Blasmusik oder Betrieb einer Diskothek, sind besondere Anforderungen an die Lüftung im Hygienekonzept zu berücksichtigen. Dabei ist Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) ein relevanter Indikator für den Luftwechsel.

Stationäre RLT-Anlagen stellen bei Beachtung aller Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik (Regelwerke, VDI, DIN, EN) die zuverlässigste Maßnahme zur Gewährleistung hygienisch einwandfreier Innenraumluft in dicht belegten Räumen dar. Die Überprüfung der Frischluftzufuhr sollte im laufenden Betrieb bei den oben genannten Tätigkeiten mittels CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen.

Satz 6 stellt klar, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Erhebung der notwendigen Kontaktdaten und deren datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung. Ob die Daten schriftlich oder digital erhoben werden, gibt die Verordnung nicht vor. Durch die Nutzung digitaler Erhebungsverfahren, beispielsweise über datenschutzkonforme Apps, kann jedoch die Arbeit der Gesundheitsbehörden deutlich erleichtert werden. Die Kontaktdaten können dann auch digital übermittelt werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) verpflichtend, darüber hinaus bietet die Verordnung keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kontaktdaten. Ansonsten ist die Kontaktdatenerhebung datenschutzrechtlich nur unter den strengen Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), unter anderem Artikel 6 DSGVO, zulässig. Die oder der

*Datenverarbeitende ist dafür verantwortlich, dass eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht und dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung eingehalten werden. Auch das Hausrecht ist keine Rechtsgrundlage einer pflichtigen Kontaktdatenerhebung. An die Freiwilligkeit einer Einwilligung im Datenschutzrecht sind strenge Anforderungen zu stellen.*

*Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.*

*Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von vier Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.*

*Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in Absatz 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind. Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushängung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.*

*Nach Satz 5 sind Personen, die im Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.*

*Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Artikel 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Artikel 32 DSGVO.*

*Die digitale Kontaktdatenerhebung über geeignete Apps ist ebenfalls möglich. Dies ist eine zusätzliche Option. Die Möglichkeit der Nutzung darf allerdings nicht dazu führen, dass Menschen, die keine Apps nutzen, die Angebote nicht wahrnehmen können.*

### **Zu Absatz 3**

*Soweit in der Verordnung ein negativer Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorausgesetzt wird (insbesondere bei einer Beschränkung auf „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV), erweitert Absatz 3 die Möglichkeiten, einen solchen Nachweis zu erbringen, gegenüber den Vorgaben aus der SchAusnahmV. Zum einen wird die Gültigkeitsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis auf 48 Stunden verlängert, während Antigentests weiterhin gemäß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nur 24 Stunden gültig sind. Zum anderen ist (entgegen § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV) ein von einer Schule ausgestellt Nachweis über einen unter Aufsicht abgenommenen Test innerhalb der 24-Stunden-Frist auch in anderen Einrichtungen verwendbar. Eine Bescheinigung aufgrund einer möglichen Selbstauskunft der oder des Sorgeberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Schulen-CoronaVO kann nicht ausgestellt werden. Die Regelung betrifft vor allem die volljährigen Schülerinnen und Schüler. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler werden hingegen im Regelfall regelmäßig im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes zweimal pro Woche getestet und brauchen dann nicht erneut für andere Einrichtungen getestet werden, sofern sie die Testung in der Schule anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen können (siehe jeweils bei den jeweiligen Normen).*

*Aber auch minderjährige Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, die nur einmal jede Woche in der Berufsschule getestet werden und damit nicht von der Regelung des regelmäßigen Testens im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes erfasst sind, kann gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 eine Bescheinigung seitens der Schule ausgestellt werden. Sie gilt dann für 24 Stunden und dient als Nachweis für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen, dass die Person getestet ist.*

### **Zu Absatz 3a**

*In der Verordnung wird verschiedentlich darauf abgestellt, ob eine Person über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügt. Dies ist insbesondere Voraussetzung für die Einstufung als geimpfte, genesene oder getestete Person, wie sich aus § 2 Nummer 2, 4 und 6 SchAusnahmV ergibt. Um sicherzustellen, dass die den Nachweis vorlegende Person tatsächlich mit der im Nachweis genannten Person identisch ist, ist es erforderlich, dass die Identität zuverlässig anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (insbesondere Reisepass, Personalausweis, Führerschein) überprüft wird. Es genügt eine bloße Sichtkontrolle, es sind keine Kopien der Nachweise oder der Lichtbildausweise anzufertigen.*

*In den Fällen, in denen der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, gilt der Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis nur dann, wenn der Nachweis mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts durch die Betreiberin oder den Betreiber beziehungsweise die Veranstalterin oder den Veranstalter überprüft worden ist.*

#### **Zu Absatz 4**

*Tests dienen der Pandemiebekämpfung. Die Verordnung sieht daher an verschiedenen Stellen vor, dass Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ihre Leistungen nur an getestete Personen erbringen dürfen. Korrespondierend dürfen auch nur getestete Personen beziehungsweise Personen, die über einen Testnachweis verfügen, diese Leistungen entgegennehmen. Fehlt es an einem Testnachweis, stellt die gleichwohl vorgenommene Entgegennahme einer solcher Leistung eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer müssen die Voraussetzungen (Impfung, Genesungsnachweis, Test) prüfen. Dies ist auch durch Delegation an Dritte möglich.*

*Getesteten Personen sind geimpfte und genesene Personen gleichgestellt. Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Sie müssen keinen negativen Test vorlegen, es sei denn, sie weisen coronatypische Symptome auf. Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und eines 14-tägigen Abstands. Genesene sind solche im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.*

*Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Dies gilt, falls Personen, die aufgrund anerkannter erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Testung vorzunehmen beziehungsweise durchführen zu lassen. An einen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.*

*Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.*

#### **Zu Absatz 5**

*Bei Gefahr im Verzug muss der Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich sein, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen. Dies wird in Absatz 5 ermöglicht.*

#### **Zu § 5 (Veranstaltungen)**

*Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vergleiche OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als drei Personen stellen keine Veranstaltung dar.*

*Im Übrigen gilt für private Feiern und Feste § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere bei privaten Zusammenkünften und vergleichbaren sozialen Kontakten bei der Beschränkung der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und das Personal.*

*Die Absätze 1 und 2 regeln die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum.*

#### **Zu Absatz 1**

*Absatz 2 regelt die – über die allgemeinen Anforderungen aus § 3 hinausgehenden – zusätzlichen Voraussetzungen, die bei jeder Veranstaltung zu erfüllen sind. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.*

#### **Zu Absatz 2**

*Absatz 2 regelt, wer an Veranstaltungen teilnehmen darf. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen.*

*Künftig müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung grundsätzlich 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.*

*§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Nachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.*

*In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte.*

*Auch Minderjährige dürfen an Veranstaltungen teilnehmen. Entweder sind sie getestet wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen*

Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a) SchAusnahmV verstrichen ist.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass für Zusammenkünfte innerhalb geschlossener Räume zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, die Vorgaben für Veranstaltungen nicht gelten, mithin kein Hygienekonzept und keine Testpflichten verlangt werden. Ohne Personenzahlbegrenzung sind Zusammenkünfte zu privaten Zwecken außerhalb von geschlossenen Räumen möglich, ohne das hierfür ein Hygienekonzept erstellt werden muss.

Der Begriff „zu privaten Zwecken“ bezieht sich auf § 2 Absatz 4, wo klargestellt wird, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Es ist mithin nicht eine Veranstalterin oder Veranstalter, die beziehungsweise der die Gruppe zusammensetzt.

#### **Zu Absatz 4**

Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung für einzelne Personen beruflich bedingt, zum Beispiel für die Darstellerinnen und Darsteller bei Aufführungen oder Mitarbeitende eines Catering-Services, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person auch dann teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies ebenfalls nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.

#### **Zu Absatz 5**

Grundsätzlich gibt es bei Veranstaltungen in Außenbereichen aufgrund des geringeren Infektionsrisikos keine Vorgaben über die Erstellung eines Hygienekonzepts hinaus. Bei einzelnen Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten, die nach § 68 Absatz 1 Gewerbeordnung festgesetzt sind, kann aber auch im Außenbereich aufgrund der hohen Teilnehmerzahl auf begrenzter Fläche das Infektionsrisiko erhöht sein. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Hygienekonzept eine Risikobewertung vorzunehmen und dem Gesundheitsamt das Hygienekonzept anzuzeigen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Risikobewertung sollten gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Hygienekonzept vorgesehen werden, etwa eine 3G- oder 2G-Teilnehmerbeschränkung. Auch die Gesundheitsämter werden so dabei unterstützt, im Einzelfall zusätzliche, notwendige Schutzmaßnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a IfSG, insbesondere eine 2G-Regelung, zu treffen.

Von der Vorschrift erfasst werden auch Veranstaltungen mit Marktcharakter wie Flohmärkte oder Jahrmärkte (nicht Wochenmärkte, siehe § 5a Nummer 7). Ebenfalls gilt die Vorschrift für Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

#### **Zu § 5a (Ausnahmen)**

§ 5a normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen von den Vorgaben des § 3. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu den ausgenommenen Veranstaltungen nach Nummer 1 zählen beispielsweise Übungen der Feuerwehren. Ebenfalls unter diese Ausnahme fallen Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild, einschließlich der An- und Abreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Jagden dienen der Seuchenprävention (zum Beispiel afrikanische Schweinepest) und dem Schutz vor Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den beruflich oder dienstlich begründeten Zusammenkünften nach Nummer 2 gehören auch berufliche oder dienstliche Fortbildungsveranstaltungen, die vom Arbeitgeber oder Dienstherrn selbst veranstaltet werden. Im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe gilt dies entsprechend für durch Rechtsakt geregelte Weiterbildungen. Eine beruflich bedingte Tätigkeit liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätig-

keiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst. Nach der voraussichtlich am 24. November 2021 in Kraft tretenden Fassung des Infektionsschutzgesetzes wird an Arbeitsstätten 3G gelten.

Nach Nummer 3 sind auch Zusammenkünfte, die im Zusammenhang mit außerfamiliären Wohnformen und Hilfeleistungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe (§§ 15, 15a) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 16, 16a) stehen, von den Vorgaben des § 2 Absatz 4, § 3 und § 5 ausgenommen.

Ausschließlich interne Gruppenangebote unterfallen § 5a Nummer 3 und sind von den Vorgaben des § 5 insbesondere befreit. Diese Angebote werden der Häuslichkeit gleichgesetzt. Familienbesuche in Kantinen und anderen Gemeinschaftsräumen sind private Zusammenkünfte, die gemäß § 2 Absatz 4 zulässig sind. Die Treffen sind von den Bewohnerinnen und Besuchern „selbstorganisiert“. Andere Angebote mit Externen und Veranstaltungen größerer Art sind von der Privilegierung der Nummer 3 nicht erfasst und unterfallen § 5 und den dortigen Voraussetzungen.

Ebenso zulässig sind unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen. Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 sind einzuhalten.

Zulässig ist auch Wahlwerbung durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber, wie sie zum Beispiel im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl in Fußgängerzonen stattfindet. Diese Stände dienen dem Informationsaustausch mit den Wahlberechtigten. In diesem Rahmen wird das Wahlprogramm vorgestellt, um Wählerstimmen geworben und Flyer oder Werbegeschenke verteilt. Wahlwerbung ist soweit unter Einbeziehung von Informationsständen oder -tischen wie auch ohne diese möglich. Gerichtet ist diese informatorische Wahlwerbung auf die Ansprache einzelner Passantinnen und Passanten. Soweit eine größere Kundgebung erfolgen soll, die über die Ansprache einzelner Personen hinausgeht und zu einer Ansammlung größerer Menschenmengen führen kann, ist § 5a nicht einschlägig. Diese Art der Wahlwerbung fällt als Versammlung in den Anwendungsbereich des § 6.

Eheschließungen stellen einen hoheitlichen Akt im Sinne des § 5a dar. Sie sind auch und gerade in den Zeiten, in denen die Kontakte aufgrund der Infektionszahlen nach wie vor reduziert werden müssen, für die Brautpaare eine besondere Veranstaltung, die in ihrer emotionalen Bedeutung für die Menschen weit über den staatlichen Akt der Eheschließung und deren Beurkundung hinausgeht.

Eheschließungen sollen in den zur Verfügung stehenden Räumen so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung der verwaltungsinternen Hygieneregeln möglichst zumindest der enge Familienkreis, insbesondere Kinder und Eltern, sowie Trauzeugen an der Trauung neben der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten und gegebenenfalls der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher teilnehmen können. Die Möglichkeiten, die die Räumlichkeiten vor Ort bieten, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Schutzes der Beschäftigten und der Gäste vor Infektionen, sollen genutzt werden. Dabei sollten auch größere Räume wie zum Beispiel der Ratssaal oder ein Sitzungssaal als Trauzimmer zur Nutzung in Betracht gezogen werden, wenn die Eheschließenden in Begleitung mehrerer Personen kommen möchten.

Die Regelung in Nummer 8 zu schulischen Veranstaltungen wurde aufgenommen, damit klar ist, dass auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule keine weiteren Vorgaben gelten, soweit nur Schülerinnen und Schüler einer Kohorte teilnehmen. Damit sind zum Beispiel Theatervorführungen für Schulklassen gemeint oder Besuche von Schulklassen in Museen. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um reine Schülergruppen handelt. Wenn eine Schulklasse zum Beispiel eine Theatervorführung besucht, bei der auch andere Gäste anwesend sind, dann gelten auch für Schülerinnen und Schüler die gleichen Voraussetzungen.

#### **Zu § 5b (Wahlen und Abstimmungen)**

Bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Bürgerentscheiden, bedarf es aufgrund der aktuellen Coronapandemie der Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, um den Infektionsschutz der Wählerinnen und Wähler als auch der Wahlvorstände bestmöglich sicherzustellen und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit hinreichend Rechnung zu tragen. Da es bei Wahlen und Abstimmungen zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Gerade im Hinblick auf die Bundestagswahl ist es zur Wahrung der Einheitlichkeit der Wahl geboten, eine landesweit einheitliche Regelung zu treffen. Verletzen Personen die getroffenen Regelungen, können sie nach § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz des Wahlgebäudes verwiesen werden; aufgrund des Infektionsschutzes wird von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch zu machen sein.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Erfasst wird damit insbesondere die kommende Bundestagswahl. Ebenso erstreckt sich die Regelung auf Wahlen der kommunalen Ebene sowie Abstimmungen (Bürgerentscheide und Volksentscheide). Sonstige Sitzungen der Wahl- und Abstimmungsausschüsse bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen werden dagegen von § 5a Nummer 1 erfasst. § 5b ist eine Sondervorschrift zu Veranstaltungen, deshalb gilt § 5 nicht. Wie bei § 5a wird auch § 3 ausgenommen.

#### **Zu Absatz 2**

Die von den Wahlbehörden zu erstellenden Hygienekonzepte für die Wahlgebäude richten sich nach § 4 Absatz 1. Die Stimmabgabe im Wahllokal ist den Wählerinnen und Wählern möglich, ohne geimpft, genesen oder getestet zu sein. Aus diesem Grunde muss gewährleistet werden, dass für Personen, die sich im Wahlgebäude aufhalten, kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. So müssen zum einen die Wahlvorstände, die sich über den Wahltag einer Vielzahl von Kontakten ausgesetzt sehen, geschützt werden. Zum anderen soll insbesondere den Wählerinnen und Wählern die Stimmabgabe in einer sicheren Umgebung ermöglicht werden. Aus diesem Grunde ist im Wahlgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausgenommen von der Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sind Hilfspersonen der Wählerin oder des Wählers bei der Wahlhandlung (§ 57 BWO) oder Personen, die einander nahestehen, zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Eltern und ihre Kinder.

**Zu Absatz 3**

*Im Wahlgebäude besteht zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a Absatz 1 Satz 1. Dabei gelten die in § 2a Absatz 1 Satz 2 aufgelisteten Ausnahmen. Insbesondere dürfen Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können, das Wahlgebäude ohne Mund-Nasen-Bedeckung betreten. Zudem besteht für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, rechtzeitig im Vorfeld auf die Alternative der Briefwahl auszuweichen (§ 27 Absatz 4 BWO).*

*Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht eingeschränkt.*

*Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände, die sich während des gesamten Wahltags im Wahlgebäude aufhalten, können die Mund-Nasen-Bedeckung ablegen, sofern sie einen festen Steh- oder Sitzplatz eingenommen haben und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsvorstands sowie zu Wählerinnen und Wählern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.*

*Sofern eine Person, die sich als Teil der Öffentlichkeit im Wahlgebäude aufhält, gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, muss sie einen negativen Corona-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 SchAusnahmVO nachweisen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein; im Fall eines molekularbiologischen (zum Beispiel PCR-)Tests nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 höchstens 48 Stunden. Bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle eines Testnachweises.*

**Zu Absatz 4**

*Wegen der langen Aufenthaltsdauer im Wahllokal ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände negativ auf das Coronavirus getestet sind. Das bedeutet nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, dass sie über einen höchstens 24 alten Antigentest oder gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 über einen höchstens 48 Stunden alten molekularbiologischen Test (zum Beispiel PCR-Test) verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Nach § 7 SchAusnahmV reicht anstelle eines Testnachweises auch ein Nachweis darüber, dass sie vollständig gegen das Coronavirus geimpft oder von einer Infektion genesen sind.*

**Zu § 6 (Versammlungen)**

*In Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, für die § 5 gilt, regelt § 6 die Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. Unter den Versammlungsbegriff fallen auch größere Auftritte zur Wahlwerbung, wie zum Beispiel öffentliche Reden von Kandidatinnen oder Kandidaten.*

**Zu Absatz 1**

*Es gelten die allgemeinen Anforderungen aus § 3, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat die Einhaltung der Hygienestandards zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Auch bei Eilversammlungen ist es den Organisatorinnen und Organisatoren noch möglich, ein zumindest grundlegendes Hygienekonzept zu erstellen. Für sogenannte Spontanversammlungen, die sich aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bilden, wäre die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts jedoch eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung, da sie faktisch unmöglich gemacht würden. Diese sind daher ausgenommen. Die praktische Bedeutung dieser Versammlungen ist jedoch gering.*

*Für Versammlungen unter freiem Himmel gibt es keine weiteren Vorgaben.*

**Zu Absatz 2**

*Aufgrund der konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG für die Freiheitlich demokratische Grundordnung bleiben Versammlungen weiterhin auch innerhalb geschlossener Räume zulässig, ohne dass eine Beschränkung auf geimpfte, genesene oder getestete Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes dürfen dann nur die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze und unmittelbar angrenzende Sitzplätze nur von einander nahestehenden Personen besetzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2a Absatz 1 in geschlossenen Räumen nur noch dann verpflichtet, wenn sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden.*

**Zu Absatz 3**

*Wird bei einer Versammlung gesungen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, es sei denn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu ihnen nicht nahestehenden Personen.*

**Zu Absatz 4**

*Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Nach Nummer 1 sind das Personen ohne Symptome, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis haben. Auch Genese sind erfasst. Sie haben einen auf sie ausgestellten Genesenenausweis und weisen auch keine Symptome auf. Schließlich werden von Nummer 1 auch negativ getestete Personen erfasst. Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies ebenfalls nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Versammlungsleitung und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.*

*In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.*

*Auch Minderjährige dürfen Versammlungen besuchen. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmals testen lassen. Die Testungen in der Schule erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.*

*§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Versammlungsleitung mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.*

*Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a) SchAusnahmV verstrichen ist.*

#### **Zu Absatz 5**

*In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden die zulässigen Versammlungen im Einzelfall beschränken, das heißt mit Auflagen versehen, oder gänzlich untersagen können, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung nicht zulassen.*

#### **Zu § 7 (Gaststätten)**

*Es wird zwischen Gaststätten innerhalb und außerhalb geschlossener Räume hinsichtlich der Vorgaben differenziert. Was eine Gaststätte ist, ergibt sich aus § 1 des Gaststättengesetzes.*

*Die allgemeinen Anforderungen an die Hygiene für jedermann, das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 und auch die allgemeinen Pflichten für Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 3 gelten auch für Gaststätten. In Gaststätten dürfen an einem Tisch im Innenbereich bis zu 10 Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) geimpft oder genesen sind – unabhängig aus wie vielen Haushalten sie kommen – sitzen. Zu den weiteren Einzelheiten siehe § 2. Im Übrigen gilt die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, wonach gemäß deren § 8 Absatz 2 vollständig geimpfte Personen (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur 2. Impfung) und genesene Personen (siehe hierzu § 2 SchAusnahmV) bei der Kontaktbeschränkung nicht mitgezählt werden. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen, sofern sie ihre Impfung beziehungsweise ihren Impfstatus nachweisen können.*

#### **Zu Absatz 1**

*Nach der Nummer 1 bedarf es eines Hygienekonzeptes, in dem auf die Anzahl der zu belegenden Plätze unter Berücksichtigung der erforderlichen Raumbelüftung eingegangen wird.*

*Nummer 2 regelt, wer innerhalb geschlossener Räume von Gaststätten bewirtet werden darf.*

*Eine Terrasse mit an allen Seiten geschlossenen Außenwänden beispielsweise aus Glas ist kein solcher „innerhalb geschlossener Raum“, wenn kein Dach vorhanden ist. Insofern ist auch ein Wintergarten mit fahrbarem Dach kein geschlossener Raum, wenn das Dach geöffnet ist. Eine Markise, die in der Regel an der Hauswand fest montiert ist, ist in Kombination mit seitlichen Windschutzvorrichtungen jedoch nicht zulässig, außer die Windschutzvorrichtungen schließen von der Höhe her nicht an die Markise an und es verbleibt ausreichend Raum für den Luftaustausch. Ist die Terrasse hingegen überdacht wie bei einem Zelt, Pavillon oder anderen Unterständen, darf die Gastronomie nur dann als außerhalb geschlossener Räume angesehen werden, wenn maximal eine Seitenwand vorhanden ist. Bei zwei oder mehr Seitenwänden und einem Dach handelt es sich um eine Gaststätte innerhalb geschlossener Räume und es gelten die Vorgaben nach Nummer 2.*

*Die Vorgaben nach Nummer 2 gelten nur für Gäste, die innerhalb geschlossener Räume speisen oder trinken, mithin bewirtet werden möchten. Für Gäste, die nur außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden, gilt die Nummer 2 mithin nicht. Sofern diese Gäste zwecks Aufsuchung der Toilette die Innenräume der Gaststätte betreten müssen, liegt keine Bewirtung vor (siehe jedoch Nummer 4).*

*Gemäß Nummer 2 Buchstabe a dürfen geimpfte oder genesene Personen bewirtet werden. Das sind Gäste ohne Symptome, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis oder einen auf sie ausgestellten Genesenausweis haben und keine Symptome aufweisen. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.*

Mit Buchstabe b wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.

Auch Minderjährige dürfen bewirtet werden. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Buchstabe c), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen in der Schule erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Nachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Betreiberin oder den Betreiber mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Nach Buchstabe d können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Nummer 3, die nur noch bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung in § 28b Absatz 1 IfSG am 24. November 2021 von Bedeutung sein wird, regelt insofern, dass nicht getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Bereichen arbeiten dürfen, in denen regelmäßiger Kundenkontakt besteht. Ein Testnachweis muss ansonsten alle 72 Stunden erfolgen. Getesteten Personen stehen gemäß § 7 Absatz 2 SchAusnahmV solche gleich, die immunisiert oder genesen sind. Wer das ist, ergibt sich aus § 2 Nummern 2 bis 5 SchAusnahmV. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass sie einen Testnachweis vorgelegt haben. Diese Bestätigung hat die Betreiberin oder der Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Geimpfte oder genesene Personen bestätigen, dass sie einen Nachweis zu diesem Status vorgelegt haben. Es ist keine Kopie des Impfnachweises oder Genesenachweises anzufertigen. Die Regelung entspricht im Übrigen § 17 Nummer 3 bei den Beherbergungsbetrieben. Statt eines Nachweises kann die oder der Beschäftigte auch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Soweit Gäste, die in Außenbereichen bewirtet werden, auch die Innenräume der Gaststätte betreten wollen (etwa zur Toilettenbenutzung), müssen sie nach Nummer 4 entweder die strengeren Anforderungen an die Bewirtung in der Innengastronomie aus Nummer 2 oder Absatz 2 erfüllen oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

#### **Zu Absatz 2**

Unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person dürfen Personen in bestimmten Konstellationen auch dann bewirtet werden, wenn sie negativ getestet sind. Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klar gestellt, dass dies ebenfalls nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Versammlungsleitung und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.

Davon erfasst sind gemäß Nummer 1 Bewirtungen in Betriebskantinen, da dort nur betriebsangehörige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine Gäste bewirtet werden.

Des Weiteren können gemäß Nummer 2 auch getestete Personen bewirtet werden, wenn sie die Bewirtung aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen und dies ohne Durchmischung mit den anderen Gästen erfolgt.

Nummer 3 ist eine spezielle Regelung für Gäste von Beherbergungsbetrieben, die dort bewirtet werden. Sofern diese Gäste aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen als getestete Personen beherbergt werden, dürfen sie im Betrieb unter denselben Voraussetzungen bewirtet werden. Zusätzlich müssen sie sich von anderen Gästen der Gaststätte getrennt aufhalten. Sofern sie hingegen geimpft oder genesen sind, gilt diese Einschränkung nicht. Insofern dürfen diese Gäste bereits nach Buchstabe a überall in der Gaststätte Platz nehmen.

Schließlich können nach Nummer 4 auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und –bewerbern bewirtet werden, wenn diese getestet sind.

#### **Zu Absatz 3**

Künftig müssen alle Gäste einer Diskothek, eines Tanzlokals oder einer ähnlichen Einrichtungen ausnahmslos 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Hinsichtlich



der Lüftung wird auf das Hygienekonzept verwiesen, in dem auch hierauf eingegangen werden muss. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter § 4 wird verwiesen. Die Maßnahmen im Hygienekonzept zu den Regelungen von Besucherströmen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bezieht sich auf die Einlasskontrolle, da zu diesem Zeitpunkt der Impf- oder Genesenenstatus noch nicht überprüft wurde. Die allgemeine Anforderung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, wonach enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern zu reduzieren sind, zielt darauf ab, unnötiges Gedränge zu verhindern. Nach Wegfall der verpflichtenden Einhaltung eines Mindestabstandsgebotes kann über diese Norm keine Schließung der Diskothek, des Tanzlokals oder ähnlicher Einrichtungen veranlasst werden.

Mit der entsprechenden Anwendung von § 5 Absatz 4 wird geregelt, dass die Personen, die beruflich oder geschäftlich in der Diskothek tätig sind, nicht nur geimpft oder genesen sein müssen, sondern entsprechend der voraussichtlich ab dem 24. November 2021 geltenden Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG eine Testung nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ausreicht. Ihre Testung darf zu Arbeitsbeginn höchstens sechs Stunden zurückliegen. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

In § 4 Absatz 5 ist geregelt, dass bei Gefahr im Verzug der Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich ist, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen.

### **Zu § 8 (Einzelhandel)**

#### **Zu Absatz 1**

Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen müssen ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Ansammlungen von Kundinnen und Kunden kommt. Auch wenn keine Pflicht hierzu besteht, bietet es sich an, auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung einzugehen. Als Kontrollkräfte können dabei auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Bei Ein-Personenbetrieben (zum Beispiel inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe ohne weiteres Personal oder Geschäften mit nur einer im Ladenlokal beschäftigten Person) kann die im Verkaufsraum anwesende Person sowohl die Kontroll- als auch die Verkaufstätigkeit wahrnehmen.

Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

#### **Zu Absatz 2**

Weil in Einkaufszentren und Outlet-Centern Geschäfte konzentriert vorhanden sind, bedarf es in Absatz 2 besonderer zusätzlicher Regelungen für deren Betreiberinnen und Betreiber, damit auch steuernd in die Flächen vor den einzelnen Geschäften eingegriffen wird. Hierzu müssen die Betreiberinnen und Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorlegen und sich genehmigen lassen, bevor das Einkaufszentrum oder das Outlet-Center betrieben werden darf. Ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 3.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden sowie das Personal auf denjenigen Flächen, auf denen mit Kundinnen und Kunden Kontakte entstehen können. Dies betrifft auch Theken- und Tresenbereiche. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um die Übertragung des Coronavirus zu verringern. In Sozial- und Gemeinschaftsräumen, die ausschließlich dem Personal zugänglich sind, sind die Vorgaben von § 2a zu beachten. Darüber hinaus ist Personal von der Maskenpflicht befreit, wenn dieses beispielsweise durch eine geeignete Trenn- und Schutzwand vor einer möglichen Tröpfchen- und Aerosolübertragung durch Kundinnen oder Kunden geschützt ist. Mit dem Betreten der Verkaufsfläche (Eingangstür) und während des gesamten Aufenthaltes in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren – nicht gemeint sind überdachte Parkplätze der Einkaufszentren – haben Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch hier gibt es eine Ausnahme, wenn geeignete physische Barrieren eine Tröpfchen- und Aerosolübertragung entgegenwirken. Hiervon ist die einzelne Umkleidekabine erfasst.

Näheres zu der Mund-Nasen-Bedeckung findet sich in § 2a. Die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber sowie die Betreiberinnen und Betreiber des Einkaufszentrums oder des Outlet-Centers haben im Rahmen ihres Hausrechtes mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Kundinnen und Kunden ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Ausübung des Hausrechtes bedeutet, dass sie notfalls den Aufenthalt der Kundinnen und Kunden in dem Geschäft oder dem Einkaufszentrum beziehungsweise Outlet-Center beenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Kundinnen und Kunden gibt, die nach § 2a Satz 2 nicht verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **Zu § 9 (Dienstleistungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Dienstleisterin oder den Dienstleister. Zum Schutz der Kundinnen und Kunden muss sie oder er geimpft, genesen oder getestet sein. Aufgrund der Bezugnahme auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV muss die Testung gegebenenfalls jeden Tag erneut erfolgen, da ein Antigentest nur eine Gültigkeit von 24 Stunden hat. Ein PCR-Test hat hingegen eine Gültigkeit von 48 Stunden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Zudem muss die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wer Dienstleistungen mit Körperkontakt in Anspruch nehmen darf. Das sind zum einen nur geimpfte und genesene Personen (Nummer 1). Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 2 und 4 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.

Auch Minderjährigen gegenüber dürfen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen in der Schule erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Dienstleisterinnen und Dienstleister mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Die Vorgaben des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises der Kundinnen und Kunden gilt nicht für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen.

Medizinisch bedingte Dienstleistungen sind solche der Gesundheits- und Heilberufe sowie der Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerkern wie Augenoptikerinnen und Augenoptiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, Orthopädiotechnikerinnen und Orthopädiotechniker, Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädienschuhmacher und Zahntechnikerinnen und Zahntechniker. Auch die Fußpflege, die im Rahmen der Podologie erfolgt, ist eine medizinisch notwendige Dienstleistung. Bei Leistungen, die physiotherapeutisch aufgrund eines ärztlichen Rezeptes erbracht werden, gibt es insofern auch keine Testverpflichtung für die Kundin oder dem Kunden. Medizinisch notwendige Dienstleistungen sind zudem auch solche, die zur Verhinderung von Verletzungen im Zusammenhang mit künstlichen Nägeln oder Piercings erfolgen.

Pflegerisch notwendig sind Dienstleistungen nur dann, wenn Leistungsempfänger aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit die Tätigkeiten nicht selbst durchführen können.

Sonderregelungen für den Bereich der Prostitution entfallen. Es gelten für die sexuellen Dienstleistungen einer oder eines Prostituierten die Regelungen für Dienstleistungen mit Körperkontakt.

Für Ärzte und Tierärzte und ihre Beschäftigten sind keine besonderen Regelungen notwendig. Die Vorgaben ergeben sich bereits aus deren eigenen Regularien.

Vom Impf- und Genesenerfordernis für Kundinnen und Kunden gibt es nach Satz 3 eine Ausnahme für Friseurdienstleistungen, also nur für das Haare-, Wimpern- und Bartschneiden. Auch an getesteten Kundinnen und Kunden dürfen diese Dienstleistungen erbracht werden. Die Art der Testung ergibt sich aus § 2 Nummer 6 SchAusnahmV.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 ist eine zusätzliche Schutzvorschrift neben Absatz 2 und betrifft die Kundinnen und Kunden, die nicht geimpft oder genesen, sondern nur getestet sind. Das gilt zudem auch für die Kundinnen und Kunden bei medizinisch oder pflegerisch notwendigen Dienstleistungen. Absatz 3 regelt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes in dem engen Kontakt der Personen bei körpernahen Dienstleistungen auch die Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Sollte die konkrete Dienstleistung wegen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erbracht können, kann insoweit für diese Tätigkeit auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bei der Kundin oder dem Kunden verzichtet werden.

**Zu Absatz 4**

Dienstleisterinnen und Dienstleister, die zulässige Tätigkeiten mit Körperkontakt ausüben, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

**Zu § 10 (Freizeit- und Kultureinrichtungen)**

§ 10 regelt die Voraussetzungen, unter denen Freizeit- und Kultureinrichtungen betrieben werden. Für Veranstaltungen in diesen Einrichtungen gelten die Regelungen über Veranstaltungen.

**Zu Absatz 1**

Gemäß Absatz 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, wer an Veranstaltungen in Innenbereichen von Freizeit- und Kultureinrichtungen teilnehmen darf.

Nach Nummer 1 müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Nachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Betreiberin oder den Betreiber mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.

Auch Minderjährige dürfen Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen in der Schule erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt in Nummer 1 die Teilnahme aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen sowie in Nummer 2 den Zutritt zu Bibliotheken beziehungsweise Archiven. In beiden Fällen können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen eingelassen werden. An die Stelle der 2-G-Pflicht bei Teilnahme aus privaten Gründen tritt in diesen Fällen eine 3-G-Pflicht. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst. In Bibliotheken und Archiven besteht für private Besucherinnen und Besucher zusätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

In § 4 Absatz 5 ist geregelt, dass bei Gefahr im Verzug der Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich ist, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen.

**Zu § 11 (Sport)**

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz sowie Fitnesstraining und Bewegungsübungen in gemeinnützigen und gewerblich betriebenen Studios.

Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zum Lüften, zur Desinfektion etc. einzuhalten.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Sport in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimmbädern und Freibädern ein Hygienekonzept erfordert.

**Zu Absatz 2a**

Absatz 2a regelt, wer innerhalb geschlossener Räume zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden darf. Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal beziehungsweise Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

Nach Nummer 1 sind Personen ohne Symptome, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis haben. Auch Genesene dürfen zur Sportausübung eingelassen werden. Sie haben einen auf sie ausgestellten Genesenenachweis und weisen auch keine Symptome auf.

*§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.*

*In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.*

*Auch Minderjährige dürfen Sport in Sportanlagen treiben. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.*

*Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.*

*Das Sporttreiben in der privaten Wohnung ist von dieser Vorschrift nicht erfasst.*

*Das Merkmal „Einlassung zur Sportausübung“ umfasst nicht die Sportausübung im privaten Rahmen im privaten Raum. Wenn also eine Familie zu Hause Sport ausübt, gilt dort nicht 2G als Voraussetzung.*

#### **Zu Absatz 2b**

*In Absatz 2b wird für solche Personen, bei denen die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt, eine Ausnahme zugunsten einer 3G-Regel getroffen. Eine beruflich bedingte Sportausübung oder -anleitung liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.*

*Eine Ausnahme zugunsten einer 3G-Regel gilt auch in solchen Fällen, in denen die Sportausübung für das Tierwohl unerlässlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass etwa bei der Pferdehaltung ein ausreichender täglicher Bewegungsauslauf als notwendig erachtet wird.*

*Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass von den Ausnahmen nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV erfasst werden, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Sportstättenbetreiberin oder des Sportstättenbetreibers oder Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.*

*In § 4 Absatz 5 ist geregelt, dass bei Gefahr im Verzug der Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich ist, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen.*

#### **Zu Absatz 3**

*Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen Wettkämpfe und Sportfeste durchgeführt werden können.*

*Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist hier nicht nur bei der Nutzung von geschlossenen Räumen, sondern auch im Außenbereich verpflichtet, in jedem Fall ein Hygienekonzept zu erstellen.*

#### **Zu Absatz 4**

*Absatz 4 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 5 für die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Art der Veranstaltung richtet sich dabei nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauer vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.*

#### **Zu Absatz 5**

*Absatz 5 regelt eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler. Ebenfalls gilt eine Ausnahmemöglichkeit für Prüfungen, Rehasport, Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche sowie das Sportstudium. Zum Schwimmunterricht zählen sowohl schulische Angebote im Klassenverband als auch außerschulische Schwimmkurse in festen angeleiteten Gruppen. Der Schwimmunterricht in Schulen sollte an den Tagen stattfinden, an denen in der Schule Testungen durchgeführt werden. Bei der Ausnahmemöglichkeit für Kader sind auch Nachwuchskader (Nachwuchskader*

II und Landeskader) mit umfasst. Nachweise des Kaderstatus durch den jeweils zuständigen Sportfachverband sind bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung beizufügen.

### **Zu § 12 (Schulen und Hochschulen)**

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 11 Satz 1 SchAusnahmV für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen. Von der Verordnungsermächtigung umfasst sind auch Regelungen zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Möglich sind auch Regelungen über Teilbereiche des Schulweges, etwa von der nächsten Haltestelle bis zum Schulgelände. In der Rechtsverordnung können auch von § 12 abweichende Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Pflichten zum Einhalten von Mindestabständen oder von Gruppengrößen geregelt werden. Auch können Abweichungen von § 18 Absatz 1 für Fahrten in Schulbussen geregelt werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung für Schulen und Hochschulen nicht gelten.

### **Zu § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)**

#### **Zu Absatz 1**

Außerschulische Angebote umfassen sämtliche Bildungsangebote und Bildungsstätten, die nicht unter § 12 fallen. Dazu zählen zum Beispiel das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Einrichtungen zur Berufsvorbereitung, Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung, Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Fahrschulen, Hundeschulen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und andere qualifizierte Anbieter.

Außerschulische Bildungsangebote sind Veranstaltungen. Insofern gelten die Regelungen aus § 5 entsprechend, insbesondere die Anforderung, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sein müssen. Eine Inanspruchnahme ist außerdem Kindern bis 7 Jahren sowie minderjährigen Schülerinnen und Schülern gestattet, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, sowie Minderjährigen, die im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, dürfen getestet im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

Wie in der Begründung zu § 5 bereits ausgeführt, stellen Zusammenkünfte von zwei Personen keine Veranstaltung dar. Dies gilt auch für Bildungsangebote mit nur zwei Personen, einer oder einem Unterrichtenden und einer Kundin oder eines Kunden. In einem solchen Fall gilt die Verweisung auf § 5 nicht. Das betrifft beispielsweise den Musikeinzelunterricht, den sonstigen Einzelunterricht oder die Einzelberatungsgespräche, kann aber auch den praktischen Fahrunterricht betreffen.

Für Sportangebote in außerschulischen Bildungseinrichtungen gilt nur § 11 als speziellere Norm für die Ausübung des Sports. Im Sportbereich findet § 12a keine Anwendung.

Prüfungen dürfen im Bereich der außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 5a Nummer 2 durchgeführt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist eine Sonderregelung für spezielle Bildungsangebote mit beruflichen Kontext. Hier gilt abweichend von Absatz 1 und den dortigen Zugangsbedingungen, dass zusätzlich auch getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV an den außerschulischen Bildungsangeboten teilnehmen dürfen. Mangels Sonderregelungen müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeden Tag testen lassen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 lässt außerschulische Bildungsangebote für Kinder- und Jugendliche zu. Es gelten die Voraussetzungen nach § 16.

### **Zu § 12b (Gesundheitsfach- und Pflegeschulen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Ausbildungssicherung in den Gesundheitsfachberufen ist für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung von hohem Wert. Die Situation an Gesundheitsfachschulen ist weder mit der an allgemeinbildenden noch mit der an anderen berufsbildenden noch mit der an Hochschulen vergleichbar.

Die Auszubildenden sind schon während ihrer Ausbildung im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt tätig. Sie benötigen in der Ausbildung praktische Lehrinhalte, die digital oder mit Abstand und ohne Körperkontakt nicht erlernt werden können. Wechselunterricht ist wegen der oft geringen Größe der Schulen nicht umsetzbar. Es werden für die Versorgung der Bevölkerung die vollständigen Kohorten benötigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Auszubildenden der Gesundheitsfachberufe über ein hohes Maß an Kompetenz in Bezug auf den Infektionsschutz verfügen.

Der Präsenzbetrieb ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens aber nur unter Einhaltung von Hygieneregeln verantwortbar. Der Zugang zum Unterricht ist gemäß der 3G-Regel davon abhängig zu machen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines täglich durch-zuführenden negativen Corona-Testergebnis erbringen.

*Um dem erhöhten Gefahrenpotential bei Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes gerecht zu werden, ist in diesen Fällen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.*

*In dem Hygienekonzept der Schulen müssen die allgemeinen Anforderungen nach dieser Verordnung an die Hygiene und ein Lüftungskonzept aufgenommen sein.*

### **Zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)**

#### **Zu Absatz 1**

*Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind gestattet. Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung.*

*Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:*

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,*
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,*
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,*
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.*

*Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen.*

#### **Zu Absatz 3**

*Innerhalb geschlossener Räume gilt für die Sitzordnung grundsätzlich das sogenannte Schachbrettmuster. Davon kann unter den Voraussetzungen des Absatz 5 abgesehen werden. Im Außenbereich gelten für die Sitzordnung keine Vorgaben.*

*Auf Verkehrsflächen im Innenbereich gilt eine Maskenpflicht nach Maßgabe von § 2a.*

#### **Zu Absatz 4**

*Während des Gemeindegesangs innerhalb geschlossener Räume müssen alle Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (nicht dagegen die die Veranstaltung leitende Person) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt nicht für andere musikalische Darbietungen wie zum Beispiel von Chören. Chören wird dringend empfohlen, die Anforderungen an 3G (geimpft, genesen oder getestet) zu erfüllen.*

*Im Außenbereich gelten für den Gemeindegesang keine Vorgaben.*

#### **Zu Absatz 5**

*Die Anforderungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn ausschließlich getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Das sind zum einen nur getestete Personen (Nummer 1). Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 Schutz-ausnahmenverordnung ist klargestellt, dass dies nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Merkmale (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht des Gastwirtes und Bescheinigung eines Testzentrums). Im Übrigen wird aus der Bezugnahme auf die SchAusnahmV deutlich, dass Geimpfte und Genesene nach § 7 SchAusnahmV getesteten Personen gleichgestellt sind. In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.*

*Auch Minderjährige gehören zu den Personen des Absatzes 5, die ausschließlich teilnehmen. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmals testen lassen. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.*

*Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a) SchAusnahmV verstrichen ist.*

### **Zu § 14 (Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen)**

#### **Zu Absatz 1**

*§ 14 Absatz 1 definiert die Anforderungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann ergänzende Empfehlungen veröffentlichen.*

Die Aufnahme in die Einrichtung ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV möglich. Geimpfte oder genesene Personen müssen einen negativen Test vorlegen, wenn sie coronatypische Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und einem 14-tägigen Abstand zur letzten Impfung. Genesene sind solche im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

#### **Zu Absatz 2**

Die Anforderung an die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen aus § 9 gelten nicht in Einrichtungen nach Absatz 1.

#### **Zu § 14a (Krankenhäuser)**

In § 14 a werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen beziehungsweise Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

#### **Zu Absatz 3**

Die Krankenhäuser verfügen über umfangreiche Teststrategien. Über die bloße Sichtkontrolle hinaus, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, findet auf der Grundlage dieser Verordnung keine Datenverarbeitung statt; insbesondere sind keine Kopien oder Vermerke anzufertigen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten beziehungsweise der Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen sowie den aktuellen Erkenntnissen über Viruseinträge über Personal in diesen Einrichtungen, sind die Testerfordernisse in diesem sensiblen Bereich nochmals anzupassen. Hier wird insoweit, um dem besonderen Gefahrenpotential eines Viruseintrages gerecht werden zu können, künftig eine tägliche Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, soweit diese weder geimpft noch genesen sind.

Geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV sind gleichgestellt. Geimpfte oder Genesene müssen einen negativen Test vorlegen, wenn sie coronatypische Symptome aufweisen. Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und einem 14-tägigen Abstands. Genesene sind solche im Sinne von Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 finden die Regelungen für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen im Sinne von § 9 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung in Krankenhäusern.

#### **Zu § 15 (Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege)**

Wesentliche Regelungstatbestände dieses Bereiches sind hier normsystematisch als Voraussetzungen des Betriebes definiert. Das zuständige Ministerium hat in dem sensiblen Bereich nach § 15 Empfehlungen erlassen. Insbesondere wird auf folgende hingewiesen:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Muster-Hygienekonzept i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI“

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege nach § 71 Absatz 2 SGB XI (einschließlich stationärer Hospize, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung Pflegebedürftiger, insbesondere im Sinne von Unterstützungsangeboten im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO) vom 10. Januar 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 9) oder Gruppenangebote ambulanter Dienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI getroffen. Ambulant pflegerisch

versorgte Wohnformen, wie zum Beispiel betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.

Die erfassten Einrichtungen und Dienste haben nach Nummer 1 ein individuelles Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Im Falle von vollstationären Einrichtungen hat das Hygienekonzept mindestens konkrete Vorgaben über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens, des Grades der Durchimpfung der in der Einrichtung versorgten Personen und des Selbstbestimmungsrechts der versorgten Personen verhältnismäßige Regelungen zur Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten und Nutzung von Gemeinschaftsräumen in der Einrichtung sowie des Betretens durch externe Personen in den Einrichtungen vorzusehen. In dem Umfang, wie sich die Infektionslage aufgrund der voranschreitenden Durchimpfung in den Einrichtungen (sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch Personal) entspannt, sollen auch soziale Kontakte und Teilhabe der versorgten Personen untereinander und mit Dritten unter Wahrung der gebotenen allgemeinen und speziellen Hygienevorgaben nach dieser Verordnung wieder ausgebaut und nach und nach normalisiert werden.

Mit dem Bestandteil des Hygienekonzeptes zu Besuchen (Besuchskonzept) ist vor allem den grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Besuche müssen im Hinblick auf die zwischenzeitlich erreichte hohe Durchimpfungsraten in den Pflegeeinrichtungen (sowohl bezüglich Bewohnerinnen und Bewohner als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) allen Bewohnerinnen und Bewohnern effektiv, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen möglichst täglich und auch an Wochentagen und zu Uhrzeiten wieder ermöglicht werden, die auch arbeitstätigen Besucherinnen und Besuchern das Aufsuchen gestatten. Sie sollen, anders als bislang teils praktiziert, grundsätzlich auch wieder in den Bewohnerzimmern stattfinden können.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat unter anderem Handlungsempfehlungen für Besuche veröffentlicht, in denen Hinweise zur Umsetzung in den Einrichtungen gegeben werden (Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/schwerpunkt\\_pflege\\_corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/schwerpunkt_pflege_corona.html)).

Nummer 2 regelt das Betreten der Einrichtung durch externe Personen. Externe Personen sind sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner, als auch weitere externe Personen wie zum Beispiel Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen, wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten. Für alle externen Personen, die die Einrichtung betreten, sieht Nummer 2 angesichts der immer noch dynamischen Lage und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses von Personen ohne Impfschutz in allen Gemeinschaftsräumen (Kantine, Gruppenraum etc.) und auf allen Verkehrsflächen (Eingangsbereiche, Flure, Wege etc.) der Einrichtungen weiterhin das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a vor. Diese Maskenpflicht gilt für alle Arten von Veranstaltungen. Auf die Begründung zu § 5a Nummer 3 wird verwiesen. Gruppenangebote und -aktivitäten, auch wenn diese wohnbereichsübergreifend oder mit externen Personen stattfinden, sollen wieder ermöglicht werden und verstärkt stattfinden. Das schließt auch mit Einrichtungen verbundene beziehungsweise im Zusammenhang stehende betreute Wohnformen ein. Davon ausgenommen sind die Individualzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner. Zutritt zur Einrichtung ist ausschließlich getesteten Personen zu gestatten. Bescheinigungen der Schule, wie sie beispielsweise nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 ausgestellt werden, sind hier nicht ausreichend. Anerkannt werden können aber tatsächlich in der Schule durchgeführte Testungen, die tagesaktuell bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen, die auch Aussagen über den konkreten Testzeitpunkt in der Schule geben, sind über § 4 Absatz 3 Nummer 2 zugelassen.

Ausnahmsweise darf die Einrichtung ohne das Vorlegen eines entsprechenden Testnachweises betreten werden, wenn bei Wahrnehmung amtlicher Befugnisse Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn dies zum Beispiel aus sozialem ethischen Gründen erforderlich ist, um unbillige Härten im Einzelfall zu verhindern (Vorliegen eines Härtefalles). Dies liegt zum Beispiel vor, wenn eine Sterbebegleitung erfolgen soll.

Nummer 3 regelt mit Verweis auf die entsprechende Norm der Verordnung (§ 4 Absatz 2) die Pflicht, Kontaktdaten zu erheben.

Mit Nummer 4 wird ein Betretungsverbot für Personen ausgesprochen, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen. Damit soll die Möglichkeit einer Einschleppung des Virus in die Einrichtung minimiert werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung besteht die Möglichkeit der Freitestung, sofern sie geimpft oder genesen sind.

Nummer 4 regelt auch die Testpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowohl angestellte als auch externe, das heißt vor allem Zeitarbeitskräfte) der Einrichtungen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten beziehungsweise der Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen sowie der aktuellen Erkenntnisse über Viruseinträge durch Personal in diesen Einrichtungen ist in diesem sensiblen Bereich eine tägliche Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, soweit diese weder geimpft noch genesen sind, ansonsten eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-) Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werdenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle) sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (gegebenenfalls Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.



*Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Erstaufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie müssen zum Nachweis ihrer Infektionsfreiheit bezüglich des Coronavirus einen negativen molekularbiologischen Test (zum Beispiel PCR-Test) vorweisen – nur dann dürfen sie in die vollstationäre Einrichtung aufgenommen werden. Ein Antigentest ist nicht ausreichend.*

*Bewohnerinnen oder Bewohnern, die nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung erneut aufgenommen werden sollen und Symptome für eine SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen, müssen dafür ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen.*

*Absatz 2 Satz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen infizierte, aber nicht mehr ansteckungsfähige Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen wieder aufgenommen werden dürfen. Im Falle der Wiederaufnahme ist eine gesonderte ärztliche Bewertung, einschließlich einer Diagnostik mittels PCR- oder Antigentest, erforderlich, die eine akute Infektiosität ausschließt. Das Ergebnis dieser ärztlichen Bewertung ist in einem ärztlichen Zeugnis zu dokumentieren und gegenüber der wiederaufnehmenden Einrichtung vorzulegen. Für die Unterbringung in der Einrichtung gilt Satz 1 entsprechend, solange kein negatives Testergebnis der Bewohnerin oder des Bewohners vorliegt. Hinsichtlich der Gleichstellung von immunisierten Personen mit getesteten Personen wird an dieser Stelle von der Möglichkeit der Abweichung nach § 8 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Gebrauch gemacht.*

### **Zu Absatz 3**

*Nach Absatz 3 finden die Regelungen für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen im Sinne von § 9 keine Anwendung in Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege.*

### **Zu § 15a (Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen)**

#### **Zu Absatz 1**

*Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe müssen ein Hygienekonzept (einschließlich Vorgaben zu Testungen und von Besuchsregelungen) erstellen. Das Land hat eine Empfehlung erstellt, welche Inhalte ein Besuchskonzept enthalten sollte. Von allen Personen, die die Wohneinrichtung betreten, unabhängig davon, ob als Besucherin oder Besucher oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Dies dient der möglichen Kontaktnachverfolgung im Falle eines Corona-Ausbruches in der Wohneinrichtung. Besucher haben innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt aber nicht für den persönlichen Wohnraum des Besuchten. Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nur im Rahmen eines Härtefalls die Wohneinrichtung betreten. Ein solcher liegt zum Beispiel bei einem Sterbefall vor. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Betreuungssettings mit den Bewohnern durchgeführt werden, gelten die strengeren Vorgaben der §§ 2 Absatz 4, 3 und 5 nicht. Unabhängig davon sind im Rahmen des Hygienekonzepts der Einrichtung notwendige Schutzmaßnahmen auch für diese Veranstaltungen zu beschreiben und umzusetzen.*

*Mitarbeitende haben in geschlossenen Räumen der Einrichtung immer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn pflegerische Leistungen nach dem SGB XII vollzogen werden oder es sich um besonders vulnerable Personen handelt, sollte auch hier das höhere Schutzniveau von FFP-2-Masken zum Einsatz kommen. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist im Rahmen einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohner\*innen nach RKI-Kriterien einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen gilt außer bei Gefahr in Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalles ein Betretungsverbot; davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die geimpft beziehungsweise genesen sind und einen negativen Testnachweis vorlegen können.*

*Des Weiteren gilt in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe eine Testpflicht für Personal und Besucherinnen und Besucher. Auch Besucherinnen und Besucher, die geimpft oder genesen sind, benötigen außer in bestimmten Ausnahmefällen ein negatives Testergebnis. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohnstätten sind täglich zu testen; bei geimpften beziehungsweise genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genügt eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen. Die Betreiber der Wohneinrichtungen haben den Besuchern und dem Personal die Tests anzubieten.*

*Die Regelungen aus § 15 Absatz 2 zur Erst- und Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zur Einzelunterbringung von symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern gelten für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend.*

#### **Zu Absatz 2**

*Absatz 2 regelt die Anforderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten. In Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten kann der Betrieb unter Auflagen stattfinden. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 4 Absatz 1. Die im Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu regelnden Maßnahmen können in den nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG erforderlichen einrichtungsbezogenen Hygieneplan aufgenommen werden. Nähere Anforderungen und die Ausgestaltung des Hygienekonzepts regelt die Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren „Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb in der pandemischen Lage –“, welche empfehlenden Charakter hat. Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt außer bei Gefahr in Verzug oder Vorliegen eines Härtefalles ein Betretungsverbot; davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die geimpft oder genesen sind und einen negativen Testnachweis vorlegen können, sowie Bewohnerinnen und Bewohner.*

*Die Mitarbeiter haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ungeimpfte beziehungsweise nicht genesene Mitarbeiter sind täglich zu testen; der Betreiber der WfbM, Tagesstätte oder Tagesförderstätte hat diese Tests anzubieten.*

**Absatz 3**

Für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe gelten folgende Regelungen:

- Erstellung eines Hygienekonzepts nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 (einschließlich Vorgaben zu Testungen und von Besuchsregelungen),
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- tägliches Testen von ungeimpften beziehungsweise nicht genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, geimpfte beziehungsweise genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen zu testen;
- das Anbieten von Tests für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- außer bei Gefahr in Verzug oder Vorliegen eines Härtefalles gilt ein Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen; davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die geimpft oder genesen sind und einen negativen Testnachweis vorlegen können, sowie Bewohnerinnen und Bewohner.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Betreuungssettings mit den Bewohnern durchgeführt werden, gelten die strengeren Vorgaben der §§ 2 Absatz 4, 3 und 5 nicht. Unabhängig davon sind im Rahmen des Hygienekonzepts der Einrichtung notwendige Schutzmaßnahmen auch für diese Veranstaltungen zu beschreiben und umzusetzen.

**Zu Absatz 4**

Gemäß Absatz 4 ist auch für Frühförderstellen die Erstellung eines Hygienekonzepts, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter, die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen vorgeschrieben. Zu den Ausnahmen vom Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und vom Testen wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Betreiber der Frühförderstellen haben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Tests anzubieten.

Das zuständige Ministerium hat in dem sensiblen Bereich nach § 15a Empfehlungen erlassen. Insbesondere wird auf die folgenden Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“,
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb in der pandemischen Lage“

Das Sozialministerium stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise auf der Website der Landesregierung zur Verfügung.

**Zu § 16 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)****Zu Absatz 1**

§ 16 regelt die Voraussetzungen für Tagesangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Grundsätzlich gelten für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgenommene Angebote und Einrichtungen nach § 5a Satz 1 Nummer 3 handelt. Privilegiert sind hier dort die Kernbereiche der Betreuung in außerfamiliären Wohnformen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen beziehungsweise besonderen Hilfe- und Betreuungsangeboten der Hilfen zur Erziehung. Über diesen Kernbereich hinaus gelten immer die allgemeinen Regelungen des § 5. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen.

Über den Verweis auf § 5 müssen künftig Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Nachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter mittels Co-vPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Kinder bis zur ihrer Einschulung bedürfen keines Testes. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte.

Auch Minderjährige dürfen an Veranstaltungen teilnehmen. Entweder sind sie getestet wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

Auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen können teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Ist die Teilnahme für einzelne Personen beruflich bedingt, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als Geimpfte oder genesene Person auch dann teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies ebenfalls nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.

#### **Zu Absatz 2**

Soweit nach § 45 SGB VIII betriebserlaubte Einrichtungen der Erziehungshilfe betrieben werden, sind hier die nach § 36 IfSG vorzuhaltenden Hygienepläne maßgebend, sodass diese Einrichtungen von den Regelungen des Absatz 1 und des § 2a ausgenommen werden. Im Kontext von Erziehungshilfeeinrichtungen kommt hinzu, dass der Arbeitsplatz gleichzeitig zuhause und Rückzugsort der dort lebenden Kinder ist. Der Weg der Empfehlung und Beratung über die gegebenen Strukturen der Jugendhilfe erscheint hier sachgerecht und angemessen, um Infektionsschutz, Kinderschutz und pädagogische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen.

#### **Zu § 16a (Kindertagesstätten)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen der Einrichtungen. Für pädagogische Fachkräfte sind – über die Ausnahmen des § 2a hinaus – bereichsspezifisch Ausnahmen vorgesehen. Diese können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, zum Beispiel zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. In der Kindertagesstätte betreute Kinder vor der Einschulung sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Darüber hinaus wird über die entsprechende Anwendung der Ausnahmen des § 2a auch sichergestellt, dass pädagogische Fachkräfte auch die Gelegenheit haben, die Maske abzusetzen.

Für Kinder in Hortgruppen gelten – wie bisher – die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung. Um eine Durchsetzung der Maskenpflicht insbesondere gegenüber einrichtungsfremden Personen und Besuchern angemessen gewährleisten zu können, sind Verstöße auch als Ordnungswidrigkeit verfolgbar.

##### **Zu Absatz 2**

Ab dem 24. November 2021 wird voraussichtlich in § 28b Absatz 1 IfSG für alle Beschäftigten, die nicht geimpft oder genesen im Sinne von § 2 SchAusnahmV Nummer 2 oder 4 sind, eine tägliche Testpflicht gelten. Zur Regelung des Zustands bis dahin wird die bisherige Norm noch beibehalten. Ihr zufolge sollen in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen tätige Personen mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden und gilt für Personen mit hinreichendem Impfschutz eine anlass- und symptombezogene Testung. Dies betrifft neben dem Stammpersonal etwa auch externe Dienstleisterinnen und Dienstleister wie etwa Musik- oder Sprachtherapeutinnen und -therapeuten; für diese Dienstleisterinnen und Dienstleister gilt die Pflicht zur mindestens zweimal wöchentlichen Testung auch künftig, soweit sie von der voraussichtlichen neuen bundesrechtlichen Regelung (3G für „Beschäftigte“) nicht erfasst sind.

##### **Zu Absatz 3**

Zum Schutz der Kinder in den Kindertagesstätten, die nicht geimpft sind, müssen künftig alle externen Personen, wie zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker oder Eltern, die ihre Kinder bei der Eingewöhnung begleiten, 3G-Anforderungen erfüllen (geimpft, genesen oder getestet). Dies gilt nicht für das zwingend erforderliche, zeitlich begrenzte Ausmaß für das Bringen und Abholen der Kinder.

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV). Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV). Eine getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV muss über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügen (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte oder Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird. Alle Personen müssen asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein, dürfen mithin keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

Um allen Beteiligten zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, greift das 3G-Erfordernis nicht sofort mit Inkrafttreten am 22. November 2021, sondern erst mit einer kurzen Übergangsfrist zum 24. November 2021.

**Zu § 17 (Beherbergungsbetriebe)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift gilt für sämtliche Beherbergungsbetriebe wie beispielsweise Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die eine Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz beziehungsweise die Unterkunft langfristig, das heißt für mindestens 5 Monate, gemietet wird. Insofern fällt das dauerhafte Wohnen in festen Wohnheimen auf Campingplätzen nicht unter § 17.

Auf den Kreuzfahrtschiffen müssen die Vorgaben von § 17 eingehalten werden und gelten auch die Regelungen der Verordnung wie beispielsweise §§ 5, 7, 10 und 11 mit den dort genannten Vorgaben.

Für Beherbergungsbetriebe gelten zunächst die allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr gemäß § 3:

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- Für Toiletten, andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume sowie Sammelumkleiden dürfen gelten die Vorgaben nach § 3 Absatz 4.

Sämtliche Beherbergungsbetriebe müssen zudem nach Nummer 1 ein Hygienekonzept unter den Vorgaben des § 4 Absatz 1 erstellen.

Nummer 2 regelt, welche Beherbergungsgäste zu Beginn der Beherbergung aufgenommen und beherbergt werden dürfen. Nach Buchstabe a sind das Geimpfte mit Impfnachweis oder Genesene mit Genesenenausweis, sofern sie keine coronatypischen Symptome aufweisen.

Mit Buchstabe b wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. Zudem dürfen minderjährige Schülerinnen und Schüler aufgenommen und beherbergt werden (Buchstabe c), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Betreiberin oder den Betreiber mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Nach Buchstabe d können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Nummer 3, die nur noch bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung in § 28b Absatz 1 IfSG voraussichtlich am 24. November 2021 von Bedeutung ist, regelt, dass nicht getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Bereichen arbeiten dürfen, in denen regelmäßiger Kundenkontakt besteht. Ein Testnachweis muss ansonsten alle 72 Stunden erfolgen. Getesteten Personen stehen gemäß § 7 Absatz 2 SchAusnahmV solche gleich, die immunisiert oder genesen sind. Wer das ist, ergibt sich aus § 2 Nummern 2 bis 5 SchAusnahmV. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass sie einen Testnachweis vorgelegt haben. Diese Bestätigung hat die Betreiberin oder der Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Geimpfte oder genesene Personen bestätigen, dass sie einen Nachweis zu diesem Status vorgelegt haben. Es ist keine Kopie des Impfnachweises oder Genesenennachweises anzufertigen. Statt eines Nachweises kann die oder der Beschäftigte auch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Gastronomische Dienste dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 angeboten werden.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 können auch getestete Personen aufgenommen und beherbergt werden (3G), wenn diese ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen erforderlich ist. Insofern muss sich der ungeimpfte oder nicht genesene Gast jeden Tag testen lassen. Ist die Beherbergung für einzelne Personen beruflich bedingt, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person auch dann beherbergt werden, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer

berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies ebenfalls nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.

Mit der engen Ausnahme aus zwingenden sozialetischen Gründen sind beispielsweise unabweisbare Übernachtungen anlässlich von Bestattungen oder bei der Sterbebegleitung gemeint. Bei medizinischen Gründen sind neben der eigenen Betroffenheit auch beispielsweise die Begleitung von minderjährigen Kindern unter 14 Jahren bei einem Krankenhausaufenthalt miteinbezogen.

Das Vorliegen eines solchen Grundes ist vom Gast schriftlich zu bestätigen; die vorsätzliche Abgabe einer falschen Erklärung stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **Zu Absatz 3**

Gäste, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus touristischen Gründen (also nicht nach Absatz 2) in der Beherbergung aufgenommen wurden, müssen nun nicht abreisen, wenn sie nur getestet sind. Sie können ihren Urlaub beenden, müssen sich jedoch jeden Tag nun testen lassen.

### **Zu Absatz 4**

In Absatz 3 ist geregelt, dass Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind.

## **Zu § 18 (Personenverkehre)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 ist nur noch von Bedeutung, bis voraussichtlich am 24. November 2021 eine bundesrechtliche Regelung in § 28b Absatz 5 IfSG in Kraft treten wird. Solange betrifft sie die Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein. Die Personenverkehre nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Beförderung von Personen im Linienverkehr im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Es geht um die Befriedigung der Nutzerinnen und Nutzer nach Verkehrsnachfragen. Das Verkehrsmittel wird nicht auf diejenigen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz begrenzt, sondern umfasst auch Eisenbahnen und Schiffe, sofern sie im Linienverkehr verkehren. Auch Flugreisen werden von Absatz 1 erfasst, sofern sie im Linienverkehr erfolgen. Das umfasst sowohl die Flugreisen zwischen Städten nach einem festgelegten Flugplan als auch Urlaubsflugreisen, unabhängig davon, ob die Urlauberin oder der Urlauber eine Pauschalreise bei einer Reiseveranstalterin oder einem Reiseveranstalter oder nur den Urlaubsflug gebucht haben. Bei grenzüberschreitendem Personenverkehr sind die Regelungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 1 verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer – im Regelfall die Passagiere – von Angeboten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Flugzeuge, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern die Beförderung innerhalb geschlossener Räume stattfindet. Außerhalb geschlossener Räume, beispielsweise auf Schiffen an Deck bedarf es keiner Mund-Nasen-Bedeckung. Dabei wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und empfohlene Abstände in den genannten Bereichen nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können, um Mitpassagierinnen und Mitpassagiere, Fahrpersonal oder Kontrollpersonal und anderweitiges Personal, das im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr eingesetzt wird, zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsteht dabei erst mit dem Betreten des Fahrzeugs beziehungsweise an der geöffneten Tür desselben und gilt für die gesamte Fahrtdauer. Dies gilt auch für Passagierinnen und Passagiere in Fernzügen, Fernbussen oder Fähren, so lange sie sich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein befinden. Die Ausnahmen gemäß § 2a Satz 2 Nummer 1 für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und gemäß Nummer 2 für Personen mit Beeinträchtigung sind dabei zu beachten. Die Maskenpflicht richtet sich dabei an den Kunden- beziehungsweise Nutzerkreis und nicht an das Fahrpersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen, zum Beispiel durch Trennwände bereits heute sichergestellt. Im Übrigen finden gemäß Satz 2 die allgemeinen hygienischen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr keine Anwendung.

### **Zu Absatz 1a**

Da es an Haltestellen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs zu Gedränge kommen kann, müssen alle dort sich aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von 2a tragen. Das gilt für Haltestellen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 trifft Regelungen für gewerblich angebotene Reiseverkehre im touristischen Bereich, die in Abgrenzung zu Absatz 1, nicht im Linienverkehr angeboten werden. Fahrten von Bürgerinnen und Bürger beispielsweise mit dem eigenen PKW zu touristischen Zwecken werden ausdrücklich nicht von Absatz 2 erfasst. Entscheidend für den touristischen Zweck ist die gewerbliche Zielrichtung der Anbieterin oder des Anbieters, nicht der Nutzungszweck der oder des einzelnen Reisenden. Es geht um Ausflugsfahrten im Sinne von § 48 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), wobei die Verkehrsmittel nicht auf diejenigen des Personenbeförderungsgesetzes begrenzt sind. Neben den Reisebussen

sind beispielsweise auch Bahnen, Museumsbahnen, Schiffe, Flugzeuge und Standrundfahrten von Absatz 2 erfasst. Ausflugsfahrten sind demnach Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Auch Gruppenreisen zu Erholungsaufenthalten im Sinne von § 48 Absatz 2 PBefG sind nach Absatz 2 wieder erlaubt. Dabei sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken kraft ihrer Zielrichtung zwar Veranstaltungen mit Freizeitcharakter. § 18 Absatz 2 ist jedoch eine speziellere Regelung gegenüber dem § 5.

Gemäß Satz 1 muss die Betreiberin oder der Betreiber ein Hygienekonzept erstellen.

Durch Satz 2 wird geregelt, wer in Innenbereichen befördert werden darf. Das sind nach Nummer 1 nur Geimpfte mit Impfnachweis oder Genesene mit Genesenennachweis, sofern sie keine Symptome aufweisen. Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 2 und 4 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Merkmale (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zur ihrer Einschulung keines Testes bedürfen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte. In diesem Fall bestünde ansonsten eine tagesaktuelle Testpflicht. Das wäre unverhältnismäßig.

Auch Minderjährige dürfen an Reiseverkehren zu touristischen Zwecken teilnehmen. Entweder sind sie getestet, wie nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorgeschrieben, oder sie sind Schülerin oder Schüler und haben eine Schulbescheinigung (Nummer 3), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die Betreiberin oder den Betreiber mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.

Nach Nummer 4 können auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Satz 3 nimmt die Vorgaben des Absatzes 2 für Reiseverkehre zu touristischen Zwecken aus, die Schleswig-Holstein nur durchqueren. Solange die Kundinnen und Kunden nicht aussteigen, besteht keine Notwendigkeit, sie den schleswig-holsteinischen Regelungen zu unterwerfen.

#### **Zu § 19 (Modellprojekte)**

Die zuständigen Behörden können bei ausgewiesenen Projekten zum Beispiel aus den Bereichen Kultur, Sport oder Tourismus Ausnahmen zulassen.

#### **Zu § 20 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)**

##### **Zu Absatz 1**

Nummer 1 gibt den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 5 bis 18 der Verordnung zuzulassen. Diese Öffnungsmöglichkeit ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Durch diese Befugnis können die Behörden unbillige Härten im Einzelfall verhindern. Mit Nummer 2 wurde eine Ausnahmemöglichkeit eingefügt für den Fall, dass Vorschriften der Verordnung der Pandemiebekämpfung entgegenstehen.

##### **Zu Absatz 2**

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach § 28 IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen müssen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen. In Satz 2 wird beispielhaft die Anordnung von Maskenpflichten in regelmäßig stark frequentierten öffentlichen Bereichen genannt; derartige Anordnungen sind nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 bußgeldbewehrt.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 3 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

#### **Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)**

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

**Zu § 22 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf wenige Wochen begrenzt. Aufgrund der mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe ist es notwendig, dass die Einschränkungen nur so lange gelten, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine Geltungsdauer von wenigen Wochen für die Verordnung hat sich bewährt. Nach diesem Zeitraum lässt sich daher abschätzen, welchen Einfluss die getroffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der Infektionszahlen haben.

Der Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 30. November 2021 befristete bisherige Corona-Bekämpfungsverordnung außer Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 20. November 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211120\\_Schulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211120_Schulen-CoronaVO.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung\*)**

**Vom 20. November 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 sowie § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie des § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08a. Mai 2021 V1) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2021 (ersatzverkündet am 13. November 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113\\_Corona-AenderungsVO.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/21113_Corona-AenderungsVO.html)), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

**Änderung der Schulen-Coronaverordnung**

Die Schulen-Coronaverordnung vom 29. Oktober 2021 (ersatzverkündet am 29. Oktober 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

**Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen**

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

1. auf dem Schulhof und im Freien;
2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
5. für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

**Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindest-

\*) Ändert LVO vom 29. Oktober 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-79

abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,

2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem außerschulischen Lernort, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,
3. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben.

#### § 4

##### Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

Auf Schulwegen haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen, wenn sie sich in Innenräumen oder in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen besteht nicht, wenn sie sich allein in dem Fahrzeug befinden oder lediglich Personen, die demselben Haushalt angehören, anwesend sind. Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.“

2. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „zeitweise“ die Worte „im Unterricht“ eingefügt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren soll die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, wie insbesondere in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie in einem zusätzlichen Förderunterricht, zeitweise ausgesetzt wird. Gleiches gilt für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2021

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus überwiegenden Gründen des Infektionsschutzes von der Entscheidung nach Absatz 1 absehen, insbesondere bei Auftreten eines Infektionsfalles oder bei Anwesenheit von Schwangeren oder Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit das Infektionsschutzgesetz oder sonstiges Bundesrecht keine strengeren Regelungen vorsehen, dürfen das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 findet für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist und die die von der Infektion betroffene Person in den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion tatsächlich besucht hat, sowie für deren Lehrkräfte und deren sonstige an Schulen tätigen Personen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen ab dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf. Die Anwendung von Satz 1 entfällt, sofern ein PCR-Test das positive Ergebnis eines Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegt.“

5. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „24. November 2021“ durch die Angabe „12. Dezember 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. November 2021 in Kraft.



**Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 20. November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG****Ausgangslage**

In Schleswig-Holstein ist das Infektionsgeschehen seit über zwei Wochen durch steigende Infektionszahlen geprägt. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (RKI) in Schleswig-Holstein bei 105,2 (Stand: 16. November 2021). Innerhalb von drei Wochen hat sich der Inzidenzwert im Land mehr als verdreifacht. Schleswig-Holstein liegt noch deutlich unter dem Bundestrend (312,4). Gleichwohl ist unverändert eine starke Dynamik im Bundestrend zu verzeichnen, von der sich Schleswig-Holstein nicht abkoppeln kann. Die Situation in den Regionen Schleswig-Holsteins schwankt zwischen 71,9 (Kreis Plön) und 176,5 (Stadt Neumünster). Insgesamt liegen acht Kreise bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100. In drei kreisfreien Städten und drei Kreisen liegt die Inzidenz über 100 bis 150, in einer kreisfreien Stadt - wie dargestellt - über 150.

Es lässt sich weiter beobachten, dass Übertragungen des Coronavirus eher dort stattfinden, wo Hygienemaßnahmen nicht hinreichend vorhanden sind oder nicht hinreichend beachtet werden. Die Virusvariante Delta (B.1.617.2) ist unverändert auch in Schleswig-Holstein die ganz klar dominante Variante.

Zwar steigt der Anteil der Bevölkerung, der entweder schon einmal infiziert war oder vollständig gegen das Coronavirus geimpft wurde, jedoch ist der Anteil der nicht immunen Bevölkerung immer noch relevant groß. Insbesondere in Bezug auf die Delta-Variante sind dabei gerade auch die Personen zu berücksichtigen, die zwar schon eine erste, aber noch keine zweite Impfung erhalten haben. Es ist davon auszugehen, dass eine unvollständige Impfung deutlich weniger gegen die Delta-Variante wirksam ist. Mit Stand vom 15. November 2021 (RKI) liegt die Impfquote in Schleswig-Holstein bei 72,1% (2 Impfungen) beziehungsweise 74,5% (1 Impfung). In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen hat sich die Impfquote weiter erhöht; hier liegt die Quote bei 62,7% (1 Impfung) bzw. 56,9% (2 Impfungen).

In seinem Wochenbericht vom 11. November 2021 führt das RKI zum Infektionsgeschehen insbesondere wie folgt aus:

„Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Um dies zu verhindern, sollten ab sofort von jedem Bürger und jeder Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umgesetzt werden: die Kontaktreduktion, das Tragen von Masken, die Einhaltung des Mindestabstands und der AHA+L Regeln sowie das regelmäßige und gründliche Lüften von Innenräumen vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen. Diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene. ...“

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. ...“

Es sind mithin auch weiterhin infektionsschutzrechtliche Regelungen in Schulen und für schulische Veranstaltungen erforderlich.

**Mund-Nasen-Bedeckungspflicht**

Mit dem Schulstart nach den Sommerferien 2021 am 2. August 2021 ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof und sonst im Freien auf dem Schulgelände gänzlich entfallen. Seit diesem Zeitpunkt hat mithin grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in den Innenräumen der Schule bestanden. Zum 1. November 2021 ist sodann ergänzend die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz beziehungsweise konkreten Tätigkeitsort ausgesetzt worden. Hintergrund war das in der Gesamtbetrachtung stabile Infektionsgeschehen und die Tatsache, dass in Schulen keine übermäßig große Anzahl von Infektionsfällen zu beobachten war. Außerhalb von Schulen bereits erfolgte Lockerungen im Infektionsschutz blieben unverändert. In Schulen sollten Unterrichtssituationen ohne Mund-Nasen-Bedeckungen ermöglicht werden, um Unterrichtsqualität und -erfolg zu verbessern, die Schülerinnen und Schüler zu entlasten sowie insgesamt mehr begünstigende Normalität zu schaffen. Zugleich wurde als eine „Gegensicherung“ eine temporär gesteigerte MNB- und Testpflicht bei tatsächlichem Eintreten eines Infektionsfalls in einer Lerngruppe eingeführt. Diese ergänzende, weitere Aussetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht kann aufgrund des dargestellten Infektionsgeschehens nun nicht mehr bestehen bleiben. Deshalb wird mit dieser Änderung der Schulen-Coronaverordnung in Bezug auf die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht grundsätzlich zu derjenigen Rechtslage zurückgekehrt, die bis zum 31. Oktober 2021 gegolten hat. Dies bedeutet im Einzelnen:

**Schulgelände, schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulwege**

Eine auf dem Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist unverändert durch das Tragen einer mindestens medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (insbesondere medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu erfüllen.

**Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht**

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht ausnahmslos angeordnet. So gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
  - wenn sie sich auf dem Schulhof und im Freien auf dem Schulgelände aufhalten;
  - wenn sie Sportunterricht haben sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
  - wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
  - wenn sie in der Mensa einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;

- wenn sie sich während ihres Schulwegs nicht in einem Innenraum oder in einem geschlossenen Fahrzeug aufhalten, es sei denn, dass sie in dem geschlossenen Fahrzeug allein oder lediglich zusammen mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, sind; jedoch bleiben Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.
- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen:
  - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,
  - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem außerschulischen Lernort, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,
  - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht zeitweise ausgesetzt wird. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.
- An Schulen tätige Personen müssen auf dem Schulgelände im Freien keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gleiches gilt in Innenräumen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall oder auch bezogen auf ganze Schulen Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zulassen beziehungsweise anordnen.

#### **Regel-Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung**

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren sollen die Schülerinnen und Schüler durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz ausgenommen sein. Dies betrifft insbesondere den Unterricht in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie die Sprachbildung und -entwicklung in einem zusätzlichen Förderunterricht. Gleiches gilt grundsätzlich für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören. Hier steht die elementare Förderung und Bildung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Bei der Sprachbildung und -entwicklung geht es um den Erwerb und die Weiterentwicklung einer unverzichtbaren Basiskompetenz, die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsvorlauf und zugleich über die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler hinaus von wesentlicher Bedeutung ist. Insofern soll in den betreffenden Unterrichtssituationen und in Situationen der individuellen Förderung grundsätzlich keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz bestehen. Für die Lehrkraft besteht ungeachtet dessen generell keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Tätigkeitsort in der Klasse, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann obgleich der „Soll-Vorgabe“ von der Aussetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht absehen. Dies setzt voraus, dass ihr oder ihm Umstände bekannt werden oder bekannt gemacht werden, die im Interesse des Infektionsschutzes das Anliegen, die Schülerinnen und Schüler bei der Sprachbildung und -entwicklung bestmöglich zu fördern, überwiegen. Diese Umstände können sich auf eine einzelne Lerngruppe oder auf alle betreffenden Lerngruppen beziehen (insbesondere: Auftreten eines Infektionsfalles; besonderer Schutzbedarf innerhalb einer Lerngruppe). Auch sind Empfehlungen oder Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

#### **Freiwilliges Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit in der jeweils konkreten Situation für die betreffende Person auf dem Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schulwegen nach der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht, kann gleichwohl eine solche im Sinne der Verordnung getragen werden. Dies gilt allerdings nicht in Situationen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Unfallverhütung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 SchulG entgegensteht beziehungsweise entgegenstehen kann.

#### **Verhältnismäßigkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht**

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht stellt eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme des Primärschutzes dar. Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens sind Bedenken an der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme des Infektionsschutzes nicht erkennbar. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem oben genannten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - und 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - weiterhin festgehalten, mit welchen die Gültigkeit der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckungsgebote in der Verordnung bestätigt worden sind. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - festgestellt, dass auch die Pflicht

zum Tragen eine sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische oder vergleichbare Maske oder Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) ein verhältnismäßiger und somit zu rechtfertigender Eingriff sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sei. Mit Beschluss vom 30. April 2021 - Az. 3 MR 24/21 - hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht erneut die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestätigt.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in Schleswig-Holstein bei 2,78 (15. November 2021) liegt und sich damit weiterhin noch auf einem niedrigen Niveau befindet. Zum Vergleich lag der Höchstwert im Jahr 2021 in der 2. KW bei 11. Dementsprechend kann die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein aktuell als noch stabil eingeschätzt werden.

Das Infektionsgeschehen wird aufgrund seiner Gesamtdynamik aber nachwirkend auch zu mehr Infektionsfällen bei Schülerinnen, Schülern und an Schulen tätigen Personen führen. Eine solche Entwicklung lässt sich bereits jetzt feststellen. Hierdurch wird in signifikantem Umfang mindestens für einzelne Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht ausfallen. Auch ist es schon zu Absonderungsanordnungen für ganze Klassen und Lerngruppen gekommen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist aber gerade sicherzustellen, dass weiter in Präsenz beschult und unterrichtet werden kann. Das ist nicht nur als psychosoziale Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler geboten, sondern zugleich Voraussetzung für möglichst unbeeinträchtigte Bildungsverläufe und Schulabschlüsse (im dritten Pandemie-Schuljahr). Die Schülerinnen und Schüler leisten mit einer wieder gesteigerten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zugleich abermals einen wichtigen Beitrag zum Schutz der erwachsenen Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens. Dies sollte sich wiederum auf die Situationen der Schulen günstig auswirken, weil im Falle einer Trendumkehr bei den Infektionszahlen auch der Präsenzunterricht abgesichert bleibt. Insofern ist nochmals Bezug auf das RKI zu nehmen, welches bei dem aktuellen Infektionsgeschehen eindringlich auch auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen verweist. Mit der Umsetzung und konsequenten Einhaltung von Schutzmaßnahmen - wie auch der Mund-Nasen-Bedeckung - könne das Risiko von Infektionseinträgen und Ausbrüchen in Schulen und zugleich die Sorge von Schülerinnen und Schülern und Eltern vor Ansteckungen beim Schulbesuch verringert werden.

Die Maßnahmen des Infektionsschutzes gemäß der Schulen-Coronaverordnung sind überdies befristet.

#### **Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Regelung zur temporären täglichen Testobliegenheit bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die bislang in § 6 Absatz 1 verortet war, ist nunmehr inhaltlich unverändert in § 7 Absatz 8 vorgesehen. Die bislang in § 6 Absatz 1 ebenso vorgesehene temporäre Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch am Sitzplatz oder konkreten Tätigkeitsort entfällt, da eine solche Mund-Nasen-Bedeckungspflicht als eine dauerhafte Pflicht nunmehr wieder in § 2 berücksichtigt wird.

Mit der Änderung in § 7 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Schulen-Coronaverordnung nicht in Widerspruch gerät zu Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und sonstigen Bundesrechts, welche für den Zugang zur Schule, insbesondere als Arbeitsstätte, strengere Vorgaben machen. Insofern würde das betreffende Bundesrecht vorgehen.

## **Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)**

**Vom 22. November 2021**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1295), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

### **Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1295), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 24.20.4 erhält folgende Fassung:

„24.20.4 Ausnahmezeugnis nach § 13 Absatz 2“

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2021

D r . B e r n d B u c h h o l z

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

**Landesverordnung  
zur Änderung der Küstenfischereiverordnung\* )  
Vom 22. November 2021**

Aufgrund des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

**Artikel 1**

§ 23 der Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 881), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig nach § 46 Absatz 1 Nummer 16 LFischG handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/1888<sup>1</sup> verstößt, indem er im Rahmen der Freizeitfischerei vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Absatz 1

- a) im Zeitraum 1. bis 14. Januar und im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember mehr als einen Dorsch pro Tag behält oder

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2021

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

<sup>1</sup>) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung\* )  
Vom 24. November 2021**

Aufgrund der § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3980), in Verbindung mit § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 2 und § 11 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), wird wie folgt geändert:

<sup>\*</sup>) Ändert LVO vom 28. März 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-21

b) im Zeitraum 15. Januar bis 31. März eine gezielte Fischerei auf Dorsch ausübt oder unabsichtlich gefangene Dorsche behält,

2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Lachse ohne Fettflossenschnitt nicht unverzüglich frei ins Meer zurücksetzt,

3. entgegen Artikel 9 Absatz 2

a) mehr als einen durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs pro Tag behält oder

b) an Bord behaltene Fische gleich welcher Art nicht ganz anlandet.“

2. Die Fußnote 1 in Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1888 des Rates vom 27. Oktober 2021 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2022 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 384 S. 1).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

1. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 der Erläuterung „Zuschlag Gewässerrandstreifen“ werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 1 LNatSchG“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Satz 1 der Erläuterung „Zuschlag Biotop“ wird wie folgt gefasst:

„Werden im Zielzustand schützenswerte Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Biotopverordnung oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie angestrebt, beträgt der Zuschlag 50 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme.“

c) Die Fußnote 2 wird gestrichen.

3. Anhang 1 zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 1 werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 1 LNatSchG“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## Artikel 2

4. Anhang 3 zu Anlage 1 wird gestrichen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

## Landesverordnung

### über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)

Vom 25. November 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-5

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 10 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

#### § 1

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen, bestehend aus dem Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B), der Hauptkarte (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D), werden im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 mit dem Plantext und der Begründung, der Hauptkarte, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinba-

rung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

#### § 3

Die Anlage der LEP-Teilfortschreibung-VO vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „3.5.2 Windenergie an Land“ wird durch die Überschrift „4.5.1 Windenergie an Land“ ersetzt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)**

**Vom 26. November 2021**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1126), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 15.5 erhält folgende Fassung:

- „15.5 Verordnung (EU) 2018/848<sup>1</sup>  
Verordnung (EU) 2017/625<sup>2</sup>  
Delegierte Verordnung (EU)  
2020/2146<sup>3</sup>

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

- <sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 des Rates (ABl. L 150 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 318 S. 5)
- <sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 999/2001, (EG) Nummer 396/2005, (EG) Nummer 1069/2009, (EG) Nummer 1107/2009, (EU) Nummer 1151/2012, (EU) Nummer 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nummer 1/2005 und (EG) Nummer 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nummer 854/2004 und (EG) Nummer 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates - Verordnung über amtliche Kontrollen - (ABl. L 95 S. 1, ber. 2018 ABl. L S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (ABl. L 357 S. 27)
- <sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 S. 5)

- |        |   |                     |
|--------|---|---------------------|
| 15.5.1 | Entscheidung über die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums für Flächen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit § 1 der Verordnung (EU) 2020/464 <sup>4</sup> über rückwirkende Anerkennungen | nach<br>Zeitaufwand |
| 15.5.2 | Entscheidung über Genehmigung einer Ausnahme von den Produktionsbedingungen des ökologischen Landbaus aufgrund eines anerkannten Katastrophenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2146  | nach<br>Zeitaufwand |
| 15.5.3 | Entscheidung über die Genehmigung zur Behandlung der ökologischen/biologischen Flächen mit einem unzulässigen Erzeugnis oder Stoff zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.7.3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b                            | nach<br>Zeitaufwand |
| 15.5.4 | Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung von nicht-ökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial   |                     |
|        | a) gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1. Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 je Antrag   | 31,50               |
|        | b) zur Verwendung in Forschung, in kleinen Feldversuchen zur Sortenerhaltung und Produktion gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1. Satz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848  | nach<br>Zeitaufwand |
| 15.5.5 | Entscheidung über die Genehmigung des Einsatzes von nicht-ökologischem/nichtbiologischem Geflügel gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3. der Verordnung (EU) 2018/848  | 31,50               |

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 S. 2, ber. ABl. L 267 S. 5), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (ABl. L 420 S. 9)

15.5.6	Entscheidung über die Genehmigung des Einsatzes von nicht-ökologischen/nichtbiologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4. der Verordnung (EU) 2018/848	31,50	15.5.15	Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848.	63
15.5.7	Entscheidung über die Genehmigung der Anbindung von Tieren gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848	63			
15.5.8	Entscheidung über die Genehmigung von Eingriffen am Tier nach Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848		15.5.16	Untersagung der Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625	63
	a) Enthornung je Antrag	31,50			
	b) Kupieren von Schwänzen bei Schafen je Antrag	31,50			
	c) alle übrigen Eingriffe je Antrag	63			
15.5.9	Entscheidung über die Genehmigung nach Anhang II Teil III Nr. 3.1.2.1. Buchstabe d Satz 1, 2. Alternative der Verordnung (EU) 2018/848 zur Verwendung von wild gefangenen oder nichtökologischen Aquakulturtieren zur Erneuerung des Genbestandes in der Produktionseinheit für Zuchtzwecke	nach Zeitaufwand	15.5.17	Anordnung von Maßnahmen gemäß Artikel 138 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625	nach Zeitaufwand
15.5.10	Entscheidung über die Genehmigung nach Anhang II Teil III Nr. 3.2.1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 zur Sammlung von Muschelsaat aus Wildbeständen	nach Zeitaufwand		Anmerkungen zu Tarifstelle 15.5:	
15.5.11	Anordnung eines vorläufigen Verbots des Inverkehrbringens einer Partie gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	nach Zeitaufwand		1. Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde die Stundensätze nach § 6 Verwaltungsgebührenverordnung zugrunde zu legen.	
15.5.12	Anordnung eines vorläufigen Verbots des Inverkehrbringens einer Partie aufgrund von Rückstandsfunden gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848	nach Zeitaufwand		2. Zusätzlich zu den Gebühren nach der Tarifstellengruppe 15.5 können Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden, da sie nicht in die Gebühr einkalkuliert und einbezogen sind. Werden Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erhoben, berechnen sie sich bis zu ihrer tatsächlichen Höhe. Soweit Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 1. Alternative erhoben werden, wird für diese eine Pauschale in Höhe von 83 € festgesetzt.	
15.5.13	Anordnung der Beseitigung des Bezugs auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für Erzeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848	nach Zeitaufwand			
15.5.14	Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum sowie Anordnung der Aussetzung oder Rücknahme des Zertifikats gemäß Art. 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848	nach Zeitaufwand			

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2021

Claus Christian Claussen  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

**Landesverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung\*)  
Vom 30. November 2021**

Aufgrund von § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 7.1.1 erhält folgende Fassung:

„7.1.1 Jägerprüfungsverordnung vom 5. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 507)“

2. In Tarifstelle 7.1.1.1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „280“ ersetzt.

3. In Tarifstelle 7.1.1.2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

4. Tarifstelle 7.1.3 erhält folgende Fassung:

„7.1.3 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 299)“.

5. Tarifstelle 7.1.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „45“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

c) Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „55“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

d) Unter Buchstabe b wird die Angabe „15“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

6. In Tarifstelle 7.1.3.3 wird die Angabe „50 bis 200“ durch die Angabe „150 bis 500“ ersetzt.

7. In Tarifstelle 7.1.5 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159)“ ersetzt.

8. Tarifstelle 7.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungstext wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773)“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe d wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)“ ersetzt.

9. Tarifstelle 10.2 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungstext erhält folgende Fassung:

„10.2 Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235)“.

b) In den Anmerkungen zu Tarifstelle 10.2 wird in Satz 1 die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508)“ ersetzt.

10. Tarifstelle 14.1 erhält folgende Fassung:

„14.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)“.

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58



11. In Tarifstelle 14.1.3.2 werden nach der Angabe „§ 2 Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223)“ ein Komma und die Angabe „geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394)“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2021

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

### Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der Verpflichtungen zur Wohnraumarbeit gemäß § 28b Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes Vom 30. November 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-82

Aufgrund des § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 4 Satz 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), verordnet die Landesregierung:

#### § 1

##### Zuständigkeit

Die zuständige Behörde für den Vollzug des § 28b Absatz 4 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

#### § 2

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung gemäß § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der Homeoffice-Verpflichtungen aus § 28b Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27. April 2021 (ersatzverkündet am 27. April 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 570)\*) außer Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-59

### Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei\*)

Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei vom 16. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 11 wird die Angabe „(LG 1/2.EA)“ angefügt.
  - b) In der Überschrift zu § 41 wird die Angabe „(LG 2/1.EA)“ angefügt.
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstellen bestellen geeignete, entsprechend fortgebildete oder unterwiesene Beamtinnen oder Beamte zu Praxisausbilderinnen oder Praxisausbildern.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:

\*) Ändert LVO vom 16. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15

a) In der Überschrift wird die Angabe „(LG 1/2.EA)“ angefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Anwärterinnen und Anwärter die persönliche, soziale, methodische und fachliche Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit erwerben, die sie zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, befähigen. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung und die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz.

(2) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden in der Ausbildung umfassende Handlungskompetenzen vermittelt, um den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat gewachsen zu sein. Sie sollen befähigt werden, polizeiliche Maßnahmen rechtsstaatlich, bürgernah und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften und psychologischer und taktischer Grundsätze mit Professionalität zu bewältigen.“

4. In § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des Weiteren ist das Berufspraktikum erfolgreich zu absolvieren (§ 19 Absatz 5 Nummer 4).“

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Ziel des Studiums (LG 2/1. EA)

(1) Durch das Studium als Vorbereitungsdienst sollen die Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die persönliche, soziale, methodische und fachliche Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit erwerben, die sie zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der grundlegenden polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, befähigen. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung, die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz, die Führung kleinerer Einsatzlagen und perspektivisch auch die Führung kleiner Organisationseinheiten. Ihnen werden im Bachelorstudiengang umfassende Handlungskompetenzen vermittelt, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sowie im gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewachsen zu sein. Die Beamtinnen und Beamten sollen befähigt werden, polizeiliche Maßnahmen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

rechtsstaatlich, bürgernah und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften und psychologischer und taktischer Grundsätze mit Professionalität zu bewältigen.

(2) Diese Zielstellung wird durch ein berufsqualifizierendes Studium erreicht, das an einem definierten und ständig fortgeschriebenen Anforderungsprofil mit darin konkretisierten Schlüsselqualifikationen ausgerichtet ist und regelmäßig evaluiert wird.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Klausuren werden unter Kennzahlen gefertigt und durch jeweils nur eine vom Prüfungsamt zu bestimmende Lehrkraft bewertet; besteht die Klausur aus mehreren fachlich abgegrenzten Aufgabenbereichen, können mehrere Lehrkräfte in der Weise bestimmt werden, dass jede oder jeder ausschließlich einen der abgegrenzten Aufgabenbereiche bewertet.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Modulprüfungen können in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Das Prüfungsamt ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten.“

7. § 50 Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Bewertungspunkte voneinander ab oder vergibt eine Prüferin oder ein Prüfer die Note „nicht ausreichend“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Note „ausreichend“ und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelwerte die Note „nicht ausreichend“, bestimmt das Prüfungsamt eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor, welche oder welcher die Note im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung abschließend festlegt.“

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sechs Wochen oder 12 Wochen“ durch die Worte „acht Wochen oder 16 Wochen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2019“ wird durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kiel, 2. Dezember 2021

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung  
über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften  
Vom 2. Dezember 2021**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-42

Aufgrund des § 85 Absatz 7 und des § 86 Absatz 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 85 Absatz 6 GO nicht vorliegen, keiner Genehmigung nach § 85 Absatz 5 GO

1. bei Leibrentenvereinbarungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen,
2. bei Erwerb eines mit einem Grundpfandrecht belasteten Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts sowie bei der Übernahme der persönlichen Schuld, für die das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht haftet,
3. bei Bausparverträgen,
4. bei Leasingverträgen über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
5. bei Baubetreuungsverträgen mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern,
6. bei Verträgen mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

§ 2

(1) Die Bestellung von Sicherheiten durch Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit Grundpfandrechten zugunsten von Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Veräußerung dieser Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte bedarf keiner Genehmigung nach § 86 Absatz 1 Satz 2 GO, wenn die Belastung der Absicherung eines Kredits an die Käuferin oder den Käufer zur Finanzierung des Kaufpreises dient und sichergestellt ist, dass der Kredit nur an die kommunale Körperschaft ausgezahlt werden darf.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bedarf auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 86 Absatz 4 GO nicht vorliegen, keiner Genehmigung nach § 86 Absatz 2 Satz 2 Absatz 2 Satz 2 GO

1. zugunsten von Gesellschaften oder gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sofern der kom-

munalen Körperschaft, auch mittelbar, mindestens 75 % der Anteile gehören,

2. zugunsten von Gesellschaften oder gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, sofern der kommunalen Körperschaft, auch mittelbar, mehr als 50 % und weniger als 75 % der Anteile gehören und die Höhe der übernommenen Bürgschaften und Verpflichtungen für die einzelne Gesellschaft oder für das einzelne gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ insgesamt
    - a) bei kommunalen Körperschaften, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterliegen, 250.000 Euro,
    - b) bei kommunalen Körperschaften, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterliegen, 1.500.000 Euro
 nicht überschreitet,
  3. zugunsten von Kommunalunternehmen nach § 106 a GO,
  4. zugunsten von Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), für Kredite zur Finanzierung der Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen,
  5. zugunsten von Personen für von diesen zu leistende Mietsicherheiten, die die zu leistenden Mietsicherheiten aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können,
  6. zugunsten von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - für Prozesskosten an gerichtlichen Streitverfahren, die im wirtschaftlichen Interesse des Trägers der Eingliederungs- oder Sozialhilfe geführt werden,
  7. zugunsten von kommunalen Stiftungen nach § 17 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. Seite 364), für Kredite zur Finanzierung von Investitionen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die der Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2021

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung  
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 3. Dezember 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203\\_AenderungVO\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203_AenderungVO_Corona.html) erfolgt.

**Landesverordnung  
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung\*)  
Vom 3. Dezember 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie des § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. November 2021 (ersatzverkündet am 20. November 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120\\_Corona-BekaempfungVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungVO.html)) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ein Komma und die Worte „insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 

„(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:

    1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
    2. Kinder bis zur Einschulung,
    3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
    4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft

werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich. § 4 Absatz 3a findet keine Anwendung.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind verpflichtet, die Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person sind unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ladenlokale von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,

\*) Ändert LVO vom 20. November 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-81

4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Fahrrad-, Kfz- und Mobiltelefonwerkstätten, Banken, Sparkassen, Reinigungen, Waschsalons, Friseurgeschäfte, Optiker- und Hörgerätegeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Im Falle von Mischangeboten sind die überwiegenden Angebotsteile maßgeblich. § 4 Absatz 3a findet keine Anwendung. Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Anforderungen aus Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person sind unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe e wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2021

Daniel Günther  
Ministerpräsident

bb) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 1“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 3 oder § 9 Absatz 1 Satz 5 Kontrollen nicht mehrmals täglich durchführt oder Anforderungen nicht durchsetzt;

19. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 4 oder § 9 Absatz 1 Satz 6 Kontrollen nicht unverzüglich dokumentiert oder Dokumentationen nicht vorlegt;“

dd) Die bisherigen Nummern 18 bis 26 werden die Nummern 20 bis 28.

ee) In Nummer 21 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Verkaufsstelle oder ein Ladenlokal betritt;“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

### **Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG**

*Der Pandemieverlauf macht zusätzliche einschränkende Maßnahmen erforderlich.*

*Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 3. Dezember 2021) 151,1. In 15 Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in 14 über 100. Den höchsten Wert hat der Kreis Herzogtum Lauenburg mit 241,0 (Stand: 2. Dezember 2021).*

*Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 3,26. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.*

*Derzeit (Stand: 3. Dezember 2021) werden 56 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 84 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.*

*Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 3. Dezember 2021) haben in Schleswig-Holstein 75,8 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, 73,5 % eine Zweitimpfung und 16,7 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.*

**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr ist nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form insbesondere darauf hinzuweisen, welche Zugangsvoraussetzungen sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergeben. Durch die Ergänzung wird deutlicher herausgestellt, dass dazu auch 2G-Erfordernisse gehören, wie sie nunmehr in § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 geregelt werden.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Für den Einzelhandel in Innenräumen wird grundsätzlich 2G eingeführt. Das gilt auch für die Warenausgabe innerhalb geschlossener Räume. Kundinnen, Kunden und deren Begleitpersonen dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen nur noch betreten, wenn sie genesen oder geimpft sind. Personen, die Verkaufsstellen nicht als Kundinnen, Kunden oder deren Begleitpersonen betreten, sondern in ihrer geschäftlichen Funktion, sind von der Regelung nicht erfasst, wie beispielsweise ein Paketdienst; für sie gelten nach § 28b Absatz 1 IfSG 3G. Auch Kinder bis zur Einschulung, minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Testbescheinigung ihrer Schule sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, können die Verkaufsstellen betreten.

Durch die Formulierung „betreten“ wird geregelt, dass die Verantwortung für die Vorgabe, nur geimpft oder genesen die Verkaufsstellen betreten zu dürfen, bei der Kundin oder dem Kunden liegt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Kundin oder den Kunden deutlich sichtbar an allen Eingängen nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 mitzuteilen, ob in ihrem oder seinem Geschäft 2G gilt. Sofern eine Kundin oder ein Kunde nicht geimpft oder genesen ist und gleichwohl das Geschäft betritt, kann dies mit einem Bußgeld wegen vorsätzlichem Verhalten nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 geahndet werden. Von der 2G-Anforderung sind Geschäfte des unabweisbaren Bedarfs ausgenommen, die in Satz 2 aufgelistet werden. Zu den dort aufgeführten Geschäften für medizinische Hilfsmittel und Produkte gehören etwa Sanitätshäuser.

Die Regelung ist auf den Einzelhandel in Innenräumen begrenzt. Für den Einzelhandel außerhalb geschlossener Räume – etwa beim Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel – gelten dagegen keine 2G-Anforderungen.

**Zu Buchstabe b**

Der Betreiberin oder dem Betreiber obliegt es gemäß dem neuen Absatz 1a Satz 3, stichprobenartig zu kontrollieren, ob nur geimpfte oder genesene Kundinnen und Kunden das Geschäft betreten. Die Kontrollen haben mindestens zweimal pro Tag zu erfolgen. Zu kontrollieren ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a insbesondere auch ein Lichtbildausweis; bei Nachweisen mittels QR-Codes sind diese mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts zu überprüfen. Die Kontrollpflicht ist bußgeldbewehrt.

Falls sich dabei ein Verstoß gegen die Anforderungen aus Absatz 1 herausstellt, hat die Betreiberin oder der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Kundin oder der Kunde das Geschäft verlässt. Ein weiteres Einkaufen ist nicht erlaubt.

Die durchgeführten Kontrollen sind unverzüglich zu dokumentieren, um eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Dabei sind Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie der Name der durchführenden Person festzuhalten. Die Dokumentationspflicht ist bußgeldbewehrt.

**Zu Nummer 3**

Mit der Regelung werden auch in Ladenlokalen von Dienstleistern 2G-Regelungen eingeführt. Ausgenommen davon sind unabweisbare Bedarfe, die besonders definiert werden (Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsalons, Friseurgeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen). Für Mischangebote wird auf die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 verwiesen, die entsprechend gilt. Ausschlaggebend ist damit der Schwerpunkt des Angebotes.

Ladenlokale mit Publikumsverkehr sind Räumlichkeiten, die ähnlich wie Einzelhandelsgeschäfte regelmäßig von wechselnder Laufkundschaft frequentiert werden, wie beispielsweise Reisebüros, Änderungsschneidereien und Autovermietungen. Dazu gehören insbesondere nicht Kanzlei- und Praxisräume.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Paragraphennummerierung in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906).

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a**

Die Kontroll- und Dokumentationspflichten aus § 8 Absatz 1a Satz 3 und 4 werden bußgeldbewehrt. Daneben erfolgen redaktionelle Folgeänderungen und die die Korrektur eines Redaktionsversehens.

**Zu Buchstabe b**

Die Zutrittsbeschränkungen aus § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 werden bußgeldbewehrt. Die Bußgeldandrohung richtet sich nur an Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen, nicht dagegen an die Betreiberinnen und Betreiber der betroffenen Einzelhandelsgeschäfte und Ladenlokale.

**Zu Artikel 2**

Die Änderungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung – Berichtigung

Die Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung vom 3. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 578) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „(EU) 2019/8831“ durch die Angabe „(EU) 2019/8831“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „(EU) 2019/882“ durch die Angabe „(EU) 2019/883“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt berichtigt:

- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt berichtigt:
  - aa) Nach der Angabe „2.“ wird das Anführungszeichen gestrichen.
  - bb) Das Wort „bei“ wird durch das Wort „beim“ ersetzt.
  - cc) Das Wort „internationalen“ wird durch das mit Großbuchstaben beginnende Wort „Internationalen“ ersetzt.
  - dd) Die Angabe „(BGBl. 1982 II S., S. 4)“ wird ersetzt durch die Angabe „(BGBl. 1982 II S. 2, S. 4)“.

b) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt berichtigt:

Nach den Worten „neue Nummer 4“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

c) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt berichtigt:

aa) Die Angabe „(GVOBl. S. 425)“ wird durch die Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 425)“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(EU) 2019/8832“ wird durch die Angabe „(EU) 2019/8832“ ersetzt.

d) In Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird das Wort „enthält“ durch das Wort „erhält“ ersetzt.

3. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt berichtigt:

Die Wörter „Das Wort“ werden durch die Wörter „Die Wörter“ ersetzt.

4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt berichtigt:

a) Die Wörter „Das Wort“ werden durch die Wörter „Die Wörter“ ersetzt.

b) Die Angabe „„fünf“ Jahre“ wird durch die Angabe „„fünf Jahre““ ersetzt.

Schriftleitung GVOBl. Schl.-H.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

9,50 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

---

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt